EBERHARD KARLS
UNIVERSITÄT
TÜBINGEN

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/ Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.)

Inhaltsverzeichnis:

WICHTIG: Bei vielen Fächern befinden sich im Anschluss an den ersten Besonderen Teil eine oder mehrere Satzungsänderungen, die unbedingt berücksichtigt werden müssen, da sie relevante Änderungen gegenüber dem ersten Teil beinhalten. Lesen Sie also immer sorgfältig alles bis zum nächsten Fach durch.

	Allgemeiner Teil (mit zusätzlichen Satzungsänderungen)	S. 3
	Besondere Teile (vielfach mit zusätzlichen Satzungsänderungen)	
I	Berufliches Fach Sozialpädagogik/Pädagogik (auslaufend)	S. 29
	Neufassung Berufliches Fach Sozialpädagogik/Pädagogik (Studienstart ab WS 2026/27)	S. 36
II	1 Allgemeinbildendes Zweitfach Chemie	S. 41
II	2 Allgemeinbildendes Zweitfach Deutsch mit Anteilen Deutsch als Zweitsprache (auslaufend)	S. 52
	Neufassung Allgemeinbildendes Zweitfach Deutsch (Studienstart ab WS 2022/23)	S. 58
II	3 Allgemeinbildendes Zweitfach Englisch	S. 63
II	4 Allgemeinbildendes Zweitfach Evangelische Theologie	S. 73
II	5 Allgemeinbildendes Zweitfach Französisch (auslaufend)	S. 83
	Neufassung Allgemeinbildendes Zweitfach Französisch (Studienstart ab WS 2022/23	S. 90
II	6 Allgemeinbildendes Zweitfach Geschichte	S. 95

II 7 Allgemeinbildendes Zweitfach Informatik S. 103
II 8 Allgemeinbildendes Zweitfach Katholische Theologie S. 111
II 9 Allgemeinbildendes Zweitfach Mathematik (auslaufend) S. 118
Neufassung Allgemeinbildendes Zweitfach Mathematik (Studienstart ab SS 2018) S. 123
Neufassung Allgemeinbildendes Zweitfach Mathematik (Studienstart ab WS 2026/27) S. 131
II 10 Allgemeinbildendes Zweitfach Philosophie/Ethik S. 137
Neufassung Allgemeinbildendes Zweitfach Philosophie/Ethik (Studienstart ab WS 2026/27) S. 146
II 11 Allgemeinbildendes Zweitfach Physik S. 151
II 12 Allgemeinbildendes Zweitfach Politikwissenschaft S. 159
II 13 Allgemeinbildendes Zweitfach Spanisch (auslaufend) S. 169
Neufassung Allgemeinbildendes Zweitfach Spanisch (Studienstart ab WS 2022/23) S. 176
III Bildungswissenschaften S. 181
IV Vorleistungen Masterstudium S. 186

Stand: 22.10.2026

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) – Allgemeiner Teil

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.02.2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 09.06.2016 den nachstehenden Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) beschlossen.
Der Rektor hat seine Zustimmung am 28.07.2016 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Allgemeiner Teil

I. Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Struktur des Bachelor-Studienganges, Studienaufbau, Regelstudienzeit
§ 2 Akademischer Grad
§ 3 Studienbereiche, Fächerkombinationen
§ 3a Erweiterungsfächer
§ 4 Prüfungsausschüsse
§ 5 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
§ 6a Studien- und Prüfungssprachen
§ 6b Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
§ 6c Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Zugang zu einem Studienabschnitt
II. Prüfungen im Bachelor-Studiengang
A. Orientierungsprüfung, Zwischenprüfung
§ 6d Orientierungsprüfung, Zwischenprüfung
B. Bachelor-Prüfung
§ 7 Zweck der Bachelor-Prüfung
§ 8 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung
§ 8a Studienabschluss, Fristen
III. Studienleistungen und Prüfungsleistungen
§ 9 Erwerb von CP
§ 10 Studienleistungen und Prüfungsleistungen
§ 11 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen
§ 12 Mündliche Prüfungsleistungen
§ 13 Schriftliche Prüfungsleistungen
§ 13a Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen unter Einsatz Neuer Medien
§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen
IV. Bachelor-Arbeit
§ 15 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit
§ 16 Zulassungsverfahren
§ 17 Bachelor-Arbeit

V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
§ 18 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen
§ 19 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen
§ 20 Wiederholung der Bachelor-Arbeit; Rückgabe des Themas
VII. Bachelor-Gesamtnote
§ 21 Bildung der Bachelor-Gesamtnote
VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung
§ 22 Zeugnis und weitere Nachweise
§ 23 Urkunde
§ 24 Bescheinigung bei Nichtbestehen
IX. Schlussbestimmungen
§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 26 Schutzbestimmungen
§ 27 Ungültigkeit einer Prüfung bzw. Prüfungsleistung
§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 29 Inkrafttreten, Übergangsregelung
X. Anlagen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Struktur des Bachelor-Studienganges, Studienaufbau, Regelstudienzeit

(1) [1]Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage der Verordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der Studiengänge für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit den beruflichen Fachrichtungen Gerontologie, Gesundheit und Care sowie Sozialpädagogik/Pädagogik auf die gestufte Studiengangstruktur (Rahmenvorgabenverordnung berufliche Lehramtsstudiengänge - RahmenVO-BS-KM) in der jeweils gültigen Fassung das Studium im Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) (im Folgenden: Bachelor-Studiengang) an der Universität Tübingen. [2]Für das Studium im Bachelor-Studiengang sowie in den Studienbereichen des Bachelor-Studienganges gelten daneben ergänzend in der jeweils gültigen Fassung die Regelungen der RahmenVO-BS-KM sowie soweit in der RahmenVO-BS-KM vorgesehen der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM, *„Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor-und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg“*).

(2) [1]Im Bachelor-Studiengang wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet, d.h. allen Komponenten des Studiums sind CP (ECTS-Punkte, Leistungspunkte, Credits, LP, KP, ECTS) zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden richtet. [2]Dabei wird sofern im Modulhandbuch keine abweichende Regelung getroffen ist für einen Leistungspunkt eine Arbeitsbelastung (workload) des bzw. der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen.

(3) [1]Der Bachelor-Studiengang ist modular aufgebaut. [2]Der Bachelor-Studiengang ist mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden.

(4) [1]Der Studienumfang entspricht 180 CP, die für den erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studienganges zu erwerben sind. [2]Im Bachelor-Studiengang Höheres Lehramt an

beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik werden folgende Studienbereiche studiert: Das berufliche Fach Sozialpädagogik/Pädagogik (102 CP, wovon 93 CP auf die Fachwissenschaft und 9 CP auf die Fachdidaktik entfallen), das allgemein bildende Zweitfach (60 CP, wovon 51 CP auf die Fachwissenschaft und 9 CP auf die Fachdidaktik entfallen), der Studienbereich Bildungswissenschaften (12 CP) und die Bachelor-Arbeit (6 CP).

(5) [1]Die im Bachelor-Studiengang wählbaren allgemein bildenden Zweitfächer ergeben sich aus Anlage 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung. [2]Die Bachelor-Arbeit ist Bestandteil desjenigen Faches (berufliches Fach oder allgemein bildendes Zweitfach), in dem sie angefertigt wird. [3]Im jeweiligen Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung bzw. im jeweiligen Modulhandbuch werden die im jeweiligen Studienbereich zu belegenden Module sowie deren Art, Umfang und Inhalt und die diesen zugeordneten Leistungspunkte festgelegt.

(6) [1]Die Regelstudienzeit des Bachelor-Studienganges sowie der zu diesem gehörigen Studienbereiche bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie etwa geforderten weiteren Leistungen wie bspw. Exkursionen und Praktika sechs Semester. [2]Alle Studien- und Prüfungsleistungen und Prüfungen dieser Ordnung können vor dem dazu nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt erbracht werden, sofern die für die Zulassung zu ihnen erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind und entsprechende Kapazitäten bestehen.

(7) Im jeweiligen Besonderen Teil bzw. im Modulhandbuch kann eine Studienberatung, insbesondere in der Studiengangeingangs- bzw. in der Abschlussphase, vorgesehen werden.

(8) [1]Soweit in den Anlagen der RahmenVO-BS-KM bzw. in den von dieser insoweit in Bezug genommenen Anlagen in der jeweils gültigen Fassung vorgeschriebene Kenntnisse einer alten Fremdsprache (Latein, Griechisch, Hebräisch) nicht durch das Reifezeugnis nachgewiesen sind, bleiben je Fremdsprache bis zu zwei Semester unberücksichtigt. [2]Sind nach den Anlagen der RahmenVO-BS-KM bzw. den von dieser insoweit in Bezug genommenen Anlagen moderne Fremdsprachen Studienvoraussetzung, können für diese, mit Ausnahme von Englisch, zusammen bis zu zwei Semester zusätzlich verwendet werden. [3]Die Frist für den Studienabschluss (§ 8a) wird in diesen Fällen entsprechend verlängert, hierüber entscheidet der Allgemeine Prüfungsausschuss und teilt seine Entscheidung den Fachprüfungsausschüssen der studierten Fächer mit, dies kann auch auf Antrag der oder des Studierenden geschehen. [4]Die Verlängerung der Frist für den Studienabschluss gilt für alle Studienbereiche, die studiert werden.

(9) Im jeweiligen Besonderen Teil bzw. im jeweiligen Modulhandbuch kann vorgesehen werden, dass die Studierenden eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit ableisten müssen.

(10) Der Besondere Teil kann Regelungen zu einem obligatorischen und/oder einem fakultativen Auslandsaufenthalt enthalten.

§ 2 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelor of Education-Prüfung (im Folgenden: Bachelor-Prüfung) wird der akademische Grad „Bachelor of Education" (abgekürzt „B.Ed.") verliehen.

§ 3 Studienbereiche, Fächerkombinationen

(1) Die im jeweiligen Studienbereich wählbaren Module ergeben sich aus dem jeweiligen Besonderen Teil dieser Ordnung und werden im jeweiligen Modulhandbuch genauer spezifiziert.

(2) Für die möglichen Fächerverbindungen und die Zulassung zum Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg sind die jeweiligen Regelungen und insbesondere die RahmenVO-BS-KM in der jeweils gültigen Fassung maßgeblich.

(3) [1]Die Fächer sind jeweils ein Teilstudiengang. [2]Werden in verschiedenen Fächern oder dem Studienbereich Bildungswissenschaften dieselben Leistungen gefordert, müssen diese nur einmal nachgewiesen werden. [3]Die frei werdenden Leistungspunkte müssen in den beteiligten Studienbereichen durch die im jeweiligen Besonderen Teil bzw. im jeweiligen Modulhandbuch – soweit dort geregelt nach Wahl der bzw. des Studierenden – insoweit vorgesehenen Module bzw. Veranstaltungen ersetzt werden. [4]Darüber hinaus kann der jeweils zuständige Prüfungsausschuss insoweit sachlich geeignet im Einzelfall abweichende Regelungen, insbesondere über die an Stelle der frei werdenden Leistungspunkte zu absolvierenden Module bzw. Veranstaltungen (einschließlich deren Art, Inhalt und Umfang sowie die etwaigen Studien- und Prüfungsleistungen), treffen.

§ 3a Erweiterungsfächer

[1]Sofern Studierende ein zusätzliches der genannten allgemein bildenden Zweitfächer als Erweiterungsfach in einem ergänzenden Masterstudium studieren, sind für die möglichen Erweiterungsfächer, Fächerkombinationen und deren Umfang die RahmenVO-BS-KM und deren Anlagen in der jeweils gültigen Fassung maßgeblich. [2]Soweit die Universität Tübingen bereits ab Beginn des Bachelor-Studiums Leistungen im Erweiterungsfach ermöglicht, sind die wählbaren Erweiterungsfächer, deren Module bzw. die sonstigen Regelungen im Einzelnen jeweils dort ausdrücklich als solche gekennzeichnet in einem Besonderen Teil dieser Ordnung niedergelegt.

§ 4 Prüfungsausschüsse

(1a) [1]Die Fakultäten bestellen Fachprüfungsausschüsse für das jeweils bei ihnen angesiedelte Fach. [2]Fachprüfungsausschüsse können für einzelne Fächer oder für mehrere Fächer gemeinsam eingerichtet werden. [3]Die Fakultäten können die Aufgaben eines Fachprüfungsausschusses nach dieser Ordnung auf einen anderen Prüfungsausschuss der Fakultät mit einer Satz 6 entsprechenden Zusammensetzung der Fakultätsmitglieder übertragen. [4]Die Fachprüfungsausschüsse sind im jeweiligen Fach zuständig für die Organisation der Prüfungen und für alle anderen nicht ausdrücklich anderweitig zugewiesenen Aufgaben. [5]Die bzw. der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses, das sie bzw. ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden jeweils von der Fakultät bestellt. [6]Der jeweilige Prüfungsausschuss setzt sich aus Fakultätsmitgliedern wie folgt zusammen:

1. 4 Personen aus der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. 1 Person aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. 1 Person aus der Gruppe der Studierenden (mit beratender Stimme).

[7]Außerdem kann zu den Sitzungen des jeweiligen Prüfungsausschusses auch die Leiterin bzw. der Leiter des für das jeweilige Fach zuständigen Prüfungsamtes oder eine von ihr oder ihm benannte Vertreterin oder ein von ihr oder ihm benannter Vertreter mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(1b) [1]Außerdem wird von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät ein Allgemeiner Prüfungsausschuss gebildet. [2]Die Fakultät kann die Aufgaben des Allgemeinen Prüfungsausschusses nach dieser Ordnung auf einen anderen Prüfungsausschuss der Fakultät mit einer Satz 5 entsprechenden Zusammensetzung der Fakultätsmitglieder übertragen. [3]Der Allgemeine Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation der Prüfungen im Studienbereich Bildungswissenschaften und für alle anderen nicht ausdrücklich anderweitig zugewiesenen Aufgaben in diesem Studienbereich sowie für alle anderen nicht einem anderen Fachprüfungsausschuss zugewiesenen Aufgaben. [4]Die bzw. der Vorsitzende des Allgemeinen Prüfungsausschusses, das sie bzw. ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden jeweils vom Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät bestellt. [5]Der Allgemeine Prüfungsausschuss setzt sich aus Fakultätsmitgliedern wie folgt zusammen:

1. 4 Personen aus der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. 1 Person aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. 1 Person aus der Gruppe der Studierenden (mit beratender Stimme).

[6]Außerdem kann zu den Sitzungen des Allgemeinen Prüfungsausschusses auch die Leiterin bzw. der Leiter des für den Studienbereich Bildungswissenschaften zuständigen Prüfungsamtes sowie die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät oder eine jeweils von dieser bzw. von diesem benannte Vertreterin oder ein jeweils von dieser bzw. von diesem benannter Vertreter mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(1c) [1]Den Vorsitz in den jeweiligen Prüfungsausschüssen kann, auch stellvertretend, nur eine Professorin oder ein Professor führen. [2]Die bzw. der Vorsitzende führt im Regelfall die laufenden Geschäfte des jeweiligen Prüfungsausschusses. [3]Darüber hinaus kann der jeweilige Ausschuss der bzw. dem Vorsitzenden, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. [4]Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann dem jeweiligen Prüfungsausschuss ein Prüfungsamt zur Seite gestellt werden. [5]Beschlüsse des jeweiligen Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit der Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. [6]Wiederbestellung ist – auch mehrfach – zulässig; scheidet ein Mitglied aus, so wird das neue Mitglied bis zum Ende der laufenden Amtsperiode bestellt; nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zur Bestellung der Neumitglieder im Amt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(3) [1]Der jeweilige Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. [2]Er berichtet der Fakultät des jeweiligen Studienbereichs regelmäßig hinsichtlich den in seiner Zuständigkeit liegenden Fächern bzw. Studienbereichen über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeiten sowie über die Verteilung der Abschlussnoten. [3]Der Allgemeine Prüfungsausschuss berichtet den Fakultäten der jeweiligen Fächer regelmäßig über die Verteilung der Bachelor-Gesamtnoten. [4]Der jeweilige Prüfungsausschuss hat für den jeweiligen Studienbereich sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. [5]Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor-Arbeit informiert werden. [6]Der jeweilige Prüfungsausschuss hat außerdem sicherzustellen, dass die gesetzlichen Schutzbestimmungen sowie die Bestimmungen des § 32 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 und Nr. 4 LHG eingehalten werden.

(4) [1]Die Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen im jeweiligen Studienbereich beobachtend zugegen zu sein. [2]Die Rektorin bzw. der Rektor oder eine von ihr bzw. ihm benannte Vertreterin oder ein von ihr oder ihm benannter Vertreter ist ebenfalls berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(5) [1]Die Sitzungen des jeweiligen Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. [2]Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses, die sie vertretenden Personen und etwa hinzugezogene Dritte unterliegen der Amtsverschwiegenheit. [3]Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie die bzw. der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) [1]Belastende Entscheidungen des jeweiligen Prüfungsausschusses oder seiner bzw. seines Vorsitzenden sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. [2]Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den jeweiligen Prüfungsausschuss zu richten. [3]Hilft der jeweilige Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats zur Entscheidung vorzulegen.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) [1]Der für den jeweiligen Studienbereich zuständige Prüfungsausschuss bestellt Prüferinnen und Prüfer und, soweit nach den Regelungen dieser Ordnung notwendig, Beisitzerinnen und Beisitzer für die einzelnen Prüfungen. [2]Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. [3]Studienbegleitende Prüfungsleistungen finden, sofern im Allgemeinen Teil oder im jeweiligen Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung oder im jeweiligen Modulhandbuch nichts Abweichendes geregelt ist, vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer statt. [4]Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten für potentielle Prüferinnen oder Prüfer können berücksichtigt werden, ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. [5]Die Beisitzerin oder der Beisitzer führt das Protokoll. [6]Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer den Abschluss des entsprechenden Studienbereichs oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt.

(2) [1]Befugt zur Abnahme von Prüfungen sind nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Privatdozentinnen und Privatdozenten und, wenn ihnen auf Vorschlag des Dekanats vom Rektorat die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, ferner akademische Mitarbeiterinnen und akademische Mitarbeiter. [2]Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Personals wie insbesondere Lehrbeauftragte können insoweit nur dann ausnahmsweise als Prüferinnen oder Prüfer fungieren, wenn Prüferinnen oder Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen und sie selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Wird bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen die Wiederholungsprüfung im Rahmen der für die jeweilige Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine durchgeführt, so ist dasjenige Mitglied des Lehrkörpers Prüferin bzw. Prüfer, welches als Prüferin bzw. Prüfer für die Prüfung an diesem regulären Prüfungstermin vorgesehen ist.

(4) Für Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer gelten § 4 Abs. 5 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) [1]Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüsse sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an der Universität Tübingen, anderen staatlichen oder staatlich anerkannten

Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. [2]Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. [3]Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 und Satz 2 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor; darüber hinaus sind Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften, von Kooperationsvereinbarungen und von Programmen über einen Doppel- oder gemeinsamen Abschluss zu beachten. [4]Die an der Universität Tübingen oder einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt.

(2) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.

(3) [1]Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

[2]Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. [3]Für die Anrechnung ist insbesondere zu prüfen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen in Art und Umfang den Leistungen, die ersetzt werden, gleichwertig sind. [4]Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen.

(4) [1]Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 14 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Abschlussnote im jeweiligen Studienbereich bzw. der Bachelor-Gesamtnote einzubeziehen. [2]Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, in diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten, der Berechnung der Abschlussnote im jeweiligen Studienbereich und der Bachelor-Gesamtnote und die für deren Berechnung vorgesehenen Regelungen werden unter Berücksichtigung dieser Tatsache entsprechend angewendet. [3]Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Transcript of Records ist zulässig. [4]Darüber hinaus kann der jeweils zuständige Prüfungsausschuss Regelungen für die Umrechnung der an einer anderen Hochschule, insbesondere einer Partnerhochschule, erteilten Bewertungen festlegen.

(5) [1]Es obliegt dem Antragsteller oder der Antragstellerin, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. [2]Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt. [3]Bei der Entscheidung über die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise sollen die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (ZAB) beachtet werden.

(6) [1]Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 Satz 1-3 und Abs. 5 entsprechend, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 6a Studien- und Prüfungssprachen

[1]Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelor-Studiengang sowie in den Fächern und im Studienbereich Bildungswissenschaften ist deutsch. [2]Im jeweiligen Besonderen Teil können für das jeweilige Fach bzw. den jeweiligen Studienbereich auch weitere Sprachen als Studien- und Prüfungssprache vorgesehen werden.

§ 6b Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

Lehrveranstaltungen insbesondere der folgenden Arten können angeboten werden:
1. Vorlesungen
2. Seminare und Kolloquien
3. Übungen
4. Praktika / Laborpraktika
5. Exkursionen
6. Tutorien.

§ 6c Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Zugang zu einem Studienabschnitt

[1]Die Fakultät des jeweiligen Studienbereichs (beim Studienbereich Bildungswissenschaften: die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät) kann das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen beschränken oder den Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig machen, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre, oder Krankenversorgung erforderlich ist. [2]Insbesondere können im jeweiligen Besonderen Teil Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen bzw. den Zugang zu einem Studienabschnitt bzw. die Zulassung zu Prüfungsleistungen vorgesehen werden.

II. Prüfungen im Bachelor-Studiengang

A. Orientierungsprüfung, Zwischenprüfung

§ 6d Orientierungsprüfung, Zwischenprüfung

Eine Orientierungsprüfung und eine Zwischenprüfung sind derzeit nicht vorgesehen.

B. Bachelor-Prüfung

§ 7 Zweck der Bachelor-Prüfung

[1]Die bestandene Bachelor-Prüfung im Bachelor-Studiengang bildet einen ersten berufsqualifizierenden Regel-Abschluss auf dem Gebiet der Bildung und Wissensvermittlung. [2]Mit der Bachelor-Prüfung weisen die Studierenden nach, dass sie im beruflichen Fach, im ausgewählten allgemein bildenden Zweitfach (jeweils Fachwissenschaften und Fachdidaktiken) und im Studienbereich Bildungswissenschaften über Kenntnisse und Kompetenzen sowie wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen entsprechend dem Profil des Studiengangs verfügen.

§ 8 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung

(1) [1]Die Bachelor-Prüfung besteht neben den geforderten Studienleistungen und etwaig geforderten Ergänzungsleistungen aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den jeweiligen Studienbereichen und der Bachelor-Arbeit in einem der studierten Fächer. [2]Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn diese erfolgreich erbracht wurden. [3]Im jeweiligen Besonderen Teil bzw. dem Modulhandbuch ist geregelt, in welchen Modulen endnotenrelevante studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

(2) Art, Inhalt und Umfang der Prüfungsleistungen und falls sich eine Modulabschlussprüfung aus mehreren Komponenten zusammensetzt die einzelnen Komponenten sowie ggf. die Prüfungsanforderungen sind im jeweiligen Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch geregelt.

(3) Das Modulhandbuch enthält folgende Angaben zu den einzelnen Modulen:
1. Name des Moduls,
2. Inhalte und Qualifikationsziele,
3. Lehrform(en) gemäß § 6b,
4. Teilnahmevoraussetzungen und -beschränkungen,
5. Verwendbarkeit des Moduls und empfohlenes Semester,
6. die gemäß dieser Ordnung festgelegten Leistungspunkte, die Voraussetzungen für deren Vergabe, insbesondere ob eine Vergabe von Noten erfolgt, sowie ggf. die Prüfungsanforderungen für die jeweilige Prüfung,
7. Häufigkeit des Angebots,
8. Arbeitsaufwand und Dauer der Module.

§ 8a Studienabschluss, Fristen

[1]Sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss im jeweiligen Studienbereich erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bis zum Ablauf des 12. Fachsemesters im jeweiligen Studienbereich erbracht sein. [2]Wird diese Frist überschritten, geht der Prüfungsanspruch für das jeweilige allgemein bildende Zweitfach bzw. bei Überschreitung der Frist im beruflichen Fach für dieses und für den Bachelor-Studiengang bzw. bei Überschreitung der Frist im Studienbereich Bildungswissenschaften für diesen und den Bachelor-Studiengang verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten. [3]Hierüber entscheidet der Allgemeine Prüfungsausschuss; dies kann auch auf Antrag der oder des Studierenden geschehen. [4]§ 26 und § 1 Abs. 8 Satz 3 bleiben unberührt; für die Entscheidung über den Verlust des Prüfungsanspruches im Übrigen und den Erlass eines Bescheides über den Verlust des Prüfungsanspruches sind die in § 24 Abs. 1 genannten Stellen zuständig.

III. Studienleistungen und Prüfungsleistungen

§ 9 Erwerb von CP

(1) [1]Die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, Module oder sonstigen Leistungen vorgesehenen CP werden vergeben, wenn jeweils alle erforderlichen Prüfungsleistungen und / oder Studienleistungen sowie etwaige weitere Ergänzungsleistungen erfolgreich erbracht wurden. [2]Bei benoteten Leistungen erfolgt die Vergabe von CP unabhängig von der erteilten Bewertung, sofern diese mindestens „ausreichend“ lautet.

(2) [1]Im jeweiligen Besonderen Teil bzw. im jeweiligen Modulhandbuch ist geregelt, welches die erforderlichen Prüfungsleistungen und Studienleistungen sowie etwaige weitere Ergänzungsleistungen sind und in welchen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen

Prüfungsleistungen zu erbringen sind. [2]Ist in einem Modul oder einer Lehrveranstaltung eine Prüfungsleistung zu erbringen, so kann für den Erwerb der diesem Modul bzw. dieser Lehrveranstaltung zugeordneten CP darüber hinaus das Erbringen von Studienleistungen sowie etwaigen weiteren Ergänzungsleistungen erforderlich sein. [3]In denjenigen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen, in denen keine Prüfungsleistung zu erbringen ist, erfolgt der Erwerb der vorgesehenen CP durch das Erbringen von Studienleistungen und etwaigen Ergänzungsleistungen.

(3) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- und / oder Prüfungsleistungen sowie etwaigen Ergänzungsleistungen sind grundsätzlich so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Veranstaltung bzw. dem jeweiligen Modul zugeordneten CP entspricht.

§ 10 Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) [1]Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche und/oder praktische Leistungen, die von den Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. [2]Die Erbringung von Studienleistungen ist von der Leiterin bzw. dem Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung festzustellen.

(2) [1]Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind (jeweils einschließlich der dazugehörigen Wiederholungsprüfungen) die Modulabschlussprüfungen; sie können sich auch aus mehreren Komponenten zusammensetzen. [2]Alle Vorschriften dieser Ordnung über Prüfungsleistungen gelten soweit nicht ausdrücklich etwas anders geregelt ist sinngemäß auch für jede einzelne Komponente einer Prüfungsleistung. [3]Im jeweiligen Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. im jeweiligen Modulhandbuch ist festgelegt, in welcher Art die Modulabschlussprüfungen zu erbringen sind: Mündlich und / oder schriftlich und / oder praktisch. [4]Der jeweilige Besondere Teil dieser Ordnung kann auch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorsehen. [5]Die Bachelor-Arbeit ist nicht studienbegleitend.

(2a) [1]Prüfungsleistungen können auch in der Weise stattfinden, dass mehrfach während eines Lernprozesses eine Leistungsüberprüfung stattfindet und diese Abschnitte zu einer einheitlichen, im Modulhandbuch als solche ausgewiesenen, formativen Prüfungsleistung zusammengefasst werden. [2]Das Nähere zu Art, Inhalt, Umfang und Bewertung einzelner Abschnitte einer formativen Prüfungsleistung, insbesondere deren Bestehen oder Nichtbestehen oder deren Wiederholung, regelt das Modulhandbuch, soweit in der Studien- und Prüfungsordnung keine Regelungen getroffen sind.

(3) Die bzw. der Vorsitzende des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen und etwaigen Ergänzungsleistungen allen Studierenden rechtzeitig, in der Regel zu Beginn der Vorlesungszeit, bekanntgegeben werden.

(4) [1]Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden, Beeinträchtigungen oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihr bzw. ihm die oder der Vorsitzende des für den jeweiligen Studienbereich zuständigen Prüfungsausschusses auf Antrag, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. [2]Entsprechendes gilt für Studien- und sonstige Leistungen. [3]Dasselbe gilt bei Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes.

(5) [1]Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen. [2]Beurlaubte Studierende nach § 61 Abs. 3 LHG (nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen Schutzzeiten entsprechend dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit entsprechend dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, Zeiten der Pflege von pflegebedürftigen nahen Angehörigen) sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. [3]Weiteres regelt die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in der jeweils gültigen Fassung.

(6) [1]Art, Inhalt und Umfang der Studienleistungen und studienbegleitenden und sonstigen Prüfungsleistungen, Prüfungsanforderungen sowie ggf. erforderliche Ergänzungsleistungen können auch im jeweiligen Modulhandbuch festgelegt werden. [2]Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung gehen den Regelungen im jeweiligen Modulhandbuch jedoch vor.

(7) Die bzw. der Vorsitzende des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die jeweiligen Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 11 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Für jede studienbegleitende Prüfungsleistung müssen sich die Studierenden bis zu einem von dem für den jeweiligen Studienbereich zuständigen Prüfungsausschuss festgelegten Termin entsprechend den von diesem festgelegten Regelungen anmelden.

(2) [1]Zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Universität Tübingen im betreffenden Studienbereich des Bachelor-Studienganges eingeschrieben ist, und
2. ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch (§ 32 Abs. 5 LHG) im betreffenden Fach bzw. Studienbereich des Bachelor-Studienganges, für den Bachelor-Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik oder in einem zum Bachelor-Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik oder zum betreffenden Fach bzw. Studienbereich verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer Hochschule nicht verloren hat,
3. die Bachelor- bzw. Abschluss-Prüfung im betreffenden Fach bzw. Studienbereich des Bachelor-Studienganges, für den Bachelor-Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik oder in einem zum Bachelor-Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik oder zum betreffenden Fach bzw. Studienbereich verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer Hochschule nicht endgültig nicht bestanden hat, und
4. die gemäß dem jeweiligen Besonderen Teil etwa weiteren notwendigen Voraussetzungen erfüllt.

[2]Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt sind
- zum Bachelor-Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik der Staatsexamensstudiengang Sozialpädagogik/Pädagogik und allgemein bildendes Fach – Höheres Lehramt an beruflichen Schulen an baden-württembergischen Hochschulen, sowie
- zum Bachelor-Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik die im Besonderen Teil für den Studienbereich Bildungswissenschaften als zu diesem als verwandt mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bezeichneten Studiengänge, sowie
- zu den Fächern bzw. zum Studienbereich Bildungswissenschaften die im jeweiligen Besonderen Teil dieser Ordnung jeweils als zu diesen verwandt mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bezeichneten Studiengänge;

über weitere zum jeweiligen Fach bzw. Studienbereich verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der für den jeweiligen Studienbereich zuständige Prüfungsausschuss sowie über weitere zum Bachelor-Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt der Allgemeine Prüfungsausschuss.

(3) [1]Über die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung entscheidet der für den jeweiligen Studienbereich zuständige Prüfungsausschuss. [2]Wird die Zulassung abgelehnt, erhält die bzw. der Studierende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. [3]Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

[4]Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich die bzw. der Studierende im betreffenden Studienbereich des Bachelor-Studienganges oder in einem nach Abs. 2 verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. [5]Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. [6]Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn der oder die Studierende zum Zeitpunkt der Erbringung der Prüfungsleistung nicht mehr im Studienbereich der Prüfungsleistung an der Universität Tübingen eingeschrieben oder aufgrund einer Beurlaubung zur Teilnahme bzw. Ablegung der Prüfungsleistung nicht berechtigt ist. [7]Die Zulassung kann mit Wirkung auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden, wenn Tatsachen nachträglich bekannt werden, bei deren Kenntnis die Zulassung hätte versagt werden müssen; von der Rücknahme der Zulassung kann abgesehen werden, wenn die Gründe, aus denen die Zulassung hätte versagt werden müssen, nicht mehr bestehen.

§ 12 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) [1]Mögliche Formen mündlicher Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen, Referate, Kolloquien und andere Formen mündlicher Präsentationen. [2]Weitere Prüfungsformen können im Modulhandbuch vorgesehen werden.

(2) [1]Durch die mündlichen Prüfungsleistungen weist die Kandidatin bzw. der Kandidat nach, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. [2]Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen im jeweiligen Studienbereich verfügt. [3]Darüber hinaus kann der Kandidatin bzw. dem Kandidaten Gelegenheit gegeben werden, als Gegenstand mündlicher Prüfungen eingegrenzte Themen (Spezialgebiete) zu benennen. [4]Die Dauer einer mündlichen Prüfung (bei einer aus mehreren Komponenten bestehenden Modulabschlussprüfung: jeder mündlichen Prüfung als Komponente für sich genommen) beträgt je Kandidatin oder Kandidat in der Regel zwischen 15 und 60 Minuten. [5]Ein Beisitzerin oder ein Beisitzer sind – soweit im Modulhandbuch nichts Abweichendes vorgesehen ist – nicht hinzuzuziehen.

(3) [1]Die wesentlichen Gegenstände und die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin bzw. vom Prüfer und, soweit eine solche bzw. ein solcher hinzuzuziehen ist, von der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. [2]Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) [1]Die Prüfungen sind nicht öffentlich. [2]Studierende, die zu einem späteren Prüfungstermin die gleiche Prüfungsleistung erbringen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen

Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. [3]Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe derselben an die Kandidatinnen und Kandidaten.

§ 13 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) [1]Mögliche Formen schriftlicher Prüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Portfolio, Protokolle und andere Formen schriftlicher Arbeiten. [2]Weitere Prüfungsformen können im Modulhandbuch vorgesehen werden.

(2) [1]In Klausurarbeiten und in sonstigen schriftlichen Arbeiten weist die Kandidatin bzw. der Kandidat nach, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden des jeweils geprüften Fachgebiets ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. [2]Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten können mehrere Aufgaben gestellt werden, von denen sie bzw. er eine oder mehrere zur Bearbeitung auswählt. [3]Die Dauer einer Klausurarbeit (bei einer aus mehreren Komponenten bestehenden Modulabschlussprüfung: jeder Klausurarbeit als Komponente für sich genommen) soll in der Regel mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen.

(3) [1]Über den Verlauf von Klausuren ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Versuche einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, festzuhalten sind. [2]Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben.

§ 13a Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen unter Einsatz Neuer Medien

(1) [1]Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen können unter Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien (Neue Medien) erbracht werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen. [2]Studienbegleitende Prüfungsleistungen können vor Ort oder als Distanzprüfungen an anderen Einrichtungen, insbesondere an anderen Hochschulen, durchgeführt werden (z.B. als Online-Prüfungen oder im Wege einer Video-Konferenz).

(2) [1]Nähere Einzelheiten zum Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 regelt der für den jeweiligen Studienbereich zuständige Prüfungsausschuss; im Übrigen gelten für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen unter Einsatz Neuer Medien die §§ 10-13 entsprechend. [2]Der für den jeweiligen Studienbereich zuständige Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. [3]Insbesondere eine Identitätskontrolle der Studierenden sowie die Einhaltung der an der Universität Tübingen üblichen Prüfungsstandards müssen gesichert sein (z.B. Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln, zeitliche Parallelität zwischen Distanzprüfungen und Prüfungen vor Ort, Aufsichtsverpflichtung).

(3) [1]Sind Studien- und Prüfungsleistungen unter Einsatz Neuer Medien zu erbringen, wird den Studierenden in der Regel im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. [2]Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) [1]Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. [2]Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu

verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

[3]Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. [4]Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

(2) Die Noten lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) [1]Sofern sich eine Modulabschlussprüfung aus mehreren benoteten Komponenten zusammensetzt, errechnet sich die Modulnote, soweit im jeweiligen Besonderen Teil keine abweichende Regelung vorgesehen ist, aus dem Durchschnitt der nach Leistungspunkten gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. [2]Dabei wird vom Ergebnis jedes Rechenschritts eine Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) [1]Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. [2]Dabei gilt Absatz 2 und Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

IV. Bachelor-Arbeit

§ 15 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit

Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer:
1. die Zulassungsvoraussetzungen entsprechend § 11 Abs. 2 erfüllt,
2. nicht in einem anderen Fach des Bachelor-Studiengangs zur Bachelor-Arbeit zugelassen ist,
3. die im jeweiligen Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung etwa geforderten weiteren Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

§ 16 Zulassungsverfahren

(1) [1]Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit (Meldung) in dem jeweils für die Bachelor-Arbeit gewählten Fach ist schriftlich beim Prüfungsausschuss des gewählten Fachs zu stellen. [2]In ihm ist der Studiengang sowie das jeweils für die Anfertigung der Bachelor-Arbeit gewählte Fach anzugeben und gegebenenfalls die von der Kandidatin bzw. vom Kandidaten

vorgeschlagenen Prüferinnen und Prüfer bzw. Vorschläge für das Thema der Bachelor-Arbeit zu benennen. [3]Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 15 Ziff. 1-3 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber,
 (a) ob die Kandidatin bzw. der Kandidat im betreffenden Fach bzw. Studienbereich des Bachelor-Studienganges oder für den Bachelor-Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik oder in einem nach § 11 Abs. 2 zum Bachelor-Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik oder zum betreffenden Fach bzw. Studienbereich verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer Hochschule
 - den Prüfungsanspruch (§ 32 Abs. 5 LHG) verloren hat
 - oder die Bachelor- bzw. Abschluss-Prüfung endgültig nicht bestanden hat

 und
 (b) ob sie bzw. er sich im betreffenden oder in einem anderen Studienbereich des Bachelor-Studienganges oder einem nach § 11 Abs. 2 verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Ist es der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der jeweils zuständige Fachprüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) [1]Über die Zulassung entscheidet der jeweils für das Fach zuständige Prüfungsausschuss. [2]Die Entscheidung über die Zulassung wird von diesem dem Allgemeinen Prüfungsausschuss mitgeteilt.

(4) [1]Die Kandidatin bzw. der Kandidat gilt als zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von vier Wochen abgelehnt wird. [2]Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

[3]Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich die bzw. der Studierende im betreffenden bzw. einem anderen Studienbereich des Bachelor-Studienganges oder in einem nach § 11 Abs. 2 zum Bachelor-Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik oder zu einem von der bzw. dem Studierenden studierten Fächer oder Studienbereiche verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. [4]Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. [5]Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

(5) [1]Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn die oder der Studierende bei Erbringung der Bachelor-Arbeit nicht mehr im Studienbereich der Prüfungsleistung an der Universität Tübingen eingeschrieben ist oder aufgrund einer Beurlaubung zur Teilnahme bzw. Erbringung der Bachelor-Arbeit nicht berechtigt ist. [2]Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit kann mit Wirkung auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden, wenn Tatsachen nachträglich bekannt werden, bei deren Kenntnis die Zulassung hätte versagt werden müssen; von der Rücknahme der Zulassung kann abgesehen werden, wenn die Gründe, aus denen die Zulassung hätte versagt werden müssen, nicht mehr bestehen.

§ 17 Bachelor-Arbeit

(1) [1]Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, sie ist nach Wahl der bzw. des Studierenden in einem der im Rahmen des Bachelor-Studiengangs studierten Fächer (berufliches Fach oder allgemein bildendes Zweitfach) zu erbringen; die Wahl ist ab Eingang des Antrages auf

Zulassung zur Bachelor-Arbeit beim Prüfungsausschuss des jeweiligen Faches – außer wenn der Antrag abgelehnt wird – bindend. [2]Sie soll zeigen, dass die Verfasserin bzw. der Verfasser in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die so gewonnenen Ergebnisse sachgerecht schriftlich darzustellen. [3]Das Thema ist dem Bereich des gewählten Faches (berufliches Fach oder allgemein bildendes Zweitfach) zu entnehmen; bei der Themenvergabe können soweit nach den Vorgaben der RahmenVO-BS-KM und des Kultusministeriums zulässig fachdidaktische Aspekte berücksichtigt werden. [4]Das Thema soll in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer nach § 5 gestellt werden. [5]Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Themenstellung für die Bachelor-Arbeit, so sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des jeweiligen Faches auf schriftlichen Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Bachelor-Arbeit erhält. [6]Das Thema wird über den Prüfungsausschuss des gewählten Faches ausgegeben, der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. [7]Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelor-Arbeit zu machen; ein Anspruch auf deren Berücksichtigung besteht jedoch nicht.

(2) [1]Die Bearbeitungsfrist der Bachelor-Arbeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit beträgt 5 Wochen, das Thema ist so festzulegen und die Aufgabenstellung ist von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Bachelor-Arbeit innerhalb dieser Frist angefertigt werden kann. [2]Die Abgabefrist kann in begründeten Fällen auf Antrag vom Prüfungsausschuss des jeweiligen Faches verlängert werden.

(3) [1]Die Arbeit soll, soweit im jeweiligen Besonderen Teil dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist, nach Wahl der oder des Studierenden in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein; über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der Prüfungsausschuss des jeweiligen Faches. [2]Die fertige Bachelor-Arbeit ist innerhalb der Bearbeitungsfrist in einem gebundenen Exemplar beim Prüfungsausschuss des jeweiligen Fachs und zusätzlich dort in einem vom Prüfungsausschuss des jeweiligen Faches festgelegten Dateiformat einzureichen. [3]Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. [4]Die Bachelor-Arbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert. [5]Das Bewertungsverfahren soll spätestens 4 Wochen nach Abgabe der Arbeit abgeschlossen sein; die Überwachung dieser Frist ist Aufgabe des Prüfungsausschusses des jeweiligen Faches. [6]Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung der Prüferin oder des Prüfers die Frist einzuhalten, kann der Prüfungsausschuss des jeweiligen Faches insoweit eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer bestellen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat hat der Bachelor-Arbeit eine persönlich unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der sie bzw. er versichert,

- dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst hat,
- dass sie bzw. er keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat,
- dass sie bzw. er alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat,
- ob die Arbeit vollständig oder in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist,
- dass sie bzw. er die Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen bereits veröffentlicht hat, und
- dass das in Dateiform eingereichte Exemplar mit dem eingereichten gebundenen Exemplar übereinstimmt.

(5) [1]Die Bachelor-Arbeit wird von einer Person als Prüferin oder Prüfer bewertet, die auch die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein kann. [2]§ 14 Abs. 1 gilt entsprechend.

V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

§ 18 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1) [1]Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde; eine Modulabschlussprüfung, die sich aus mehreren benoteten Komponenten zusammensetzt, ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist und sämtliche Komponenten jeweils für sich bestanden (Note mindestens „ausreichend“ [4,0]) sind. [2]Die Bachelor-Arbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) [1]Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Bachelor-Arbeit nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des für den jeweiligen Studienbereich zuständigen Prüfungsausschusses ihr bzw. ihm hierüber einen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft geben kann, ob und in welchem Umfang die Prüfungsleistung wiederholt werden kann. [2]Außer beim Nichtbestehen der Bachelor-Arbeit kann die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auch auf andere Art und Weise erfolgen.

(3) [1]Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Prüfungsleistung im allgemein bildenden Zweitfach endgültig nicht bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch für das betreffende allgemein bildenden Zweitfach. [2]Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung im beruflichen Fach endgültig nicht bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch für dieses sowie für den Bachelor-Studiengang, hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung im Studienbereich Bildungswissenschaften endgültig nicht bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch für diesen und für den Bachelor-Studiengang. [3]Für den Erlass eines Bescheides über den Verlust des Prüfungsanspruches sind die in § 24 Abs. 1 genannten Stellen zuständig.

VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

§ 19 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) [1]Studienbegleitende Prüfungsleistungen bzw. bei aus mehreren Komponenten bestehenden Modulabschlussprüfungen jeweils deren Komponenten, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. [2]Prüfungsanmeldungen gemäß § 11 Abs. 1 gelten zugleich als bedingte Anmeldung auch zu den entsprechenden Wiederholungsprüfungen. [3]Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen bzw. Komponenten wiederholt, die beim vorangehenden Prüfungsversuch schlechter als mit einschließlich „ausreichend“ (4,0) benotet wurden; die Noten der übrigen Prüfungsleistungen bzw. Komponenten des vorangehenden Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt.

(2) [1]Die Wiederholungsprüfung ist — unter Beachtung der nach der Studien- und Prüfungsordnung etwa vorgesehen Frist für den Studienabschluss nach § 8 a — im selben Semester oder in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester, spätestens jedoch im übernächsten Semester nach der erstmals nicht-bestandenen Prüfung bzw. bei einer aus mehreren Komponenten bestehenden Modulabschlussprüfung spätestens dem übernächsten Semester nach der erstmals nicht-bestandenen Prüfung in dieser Komponente abzulegen und findet in der Regel zeitlich und vom Inhalt her im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt. [2]Bei Versäumnis der Frist für die Wiederholungsprüfung ist diese mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten, es sei denn, die bzw. der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Wurde die nicht bestandene Prüfung bzw. Prüfungsleistung bzw. bei einer aus mehreren Komponenten bestehenden Modulabschlussprüfung die jeweilige Komponente spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters erbracht und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Bedingung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung des folgenden Semesters oder für den Besuch einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, so soll der bzw. dem Studierenden auf Antrag gegenüber dem für den jeweiligen Studienbereich zuständigen Prüfungsausschuss Gelegenheit gegeben werden, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass sie bzw. er zu dieser Prüfungsleistung zugelassen werden kann bzw. die Lehrveranstaltung besuchen kann.

(4) Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses des vorangegangenen Prüfungsversuches und der Wiederholungsprüfung müssen in der Regel mindestens zwei Wochen liegen.

(5) [1]Bei einer Wiederholungsprüfung bzw. bei einer aus mehreren Komponenten bestehenden Modulabschlussprüfung bei der Wiederholungsprüfung derjenigen Komponenten, die nicht im Rahmen der regulären Prüfungstermine abgelegt wird, kann insoweit die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der in den fachspezifischen Bestimmungen und insbesondere im Modulhandbuch festgelegten Prüfungsart abweichen, sofern die fachspezifischen Gegebenheiten dies erfordern. [2]Art und Umfang der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung/en sind der bzw. dem Studierenden in diesem Fall spätestens zusammen mit dem Wiederholungstermin mitzuteilen.

(6) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung bzw. Komponente ist nicht zulässig.

§ 20 Wiederholung der Bachelor-Arbeit; Rückgabe des Themas

(1) [1]Eine Bachelor-Arbeit, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. [2]Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch

- für den Fall, dass die Bachelor-Arbeit im allgemein bildenden Zweitfach erfolgte im jeweiligen allgemein bildenden Zweitfach,
- für den Fall, dass die Bachelor-Arbeit im beruflichen Fach erfolgte im Bachelorstudiengang,

es sei denn, die bzw. der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. [3]Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 2 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; in diesem Fall beginnt die Frist für die Bearbeitung des Themas erneut von vorne zu laufen. [4]Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung jedoch nur dann zulässig, wenn die bzw. der Studierende bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelor-Arbeit ist nicht zulässig.

VII. Bachelor-Gesamtnote

§ 21 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

(1) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, so wird eine Bachelor-Gesamtnote gebildet, wobei als Berechnungsgrundlage jeweils die entsprechenden Dezimalnoten anzusetzen sind.

(2) [1]Die Bachelor-Gesamtnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Abschlussnoten in den zwei Fächern, im Studienbereich Bildungswissenschaften und der Bachelor-Arbeit wobei die Abschlussnote im beruflichen Fach Sozialpädagogik/Pädagogik mit einem Gewicht von 54 %, die Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach mit 32%, die Abschlussnote im Studienbereich Bildungswissenschaften mit einem Gewicht von 9 % und die Bachelor-Arbeit mit einem Gewicht von 5% zu gewichten ist. [2]Für die Bachelor-Gesamtnote gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 entsprechend. [3]Die Berechnung der Abschlussnoten im jeweiligen Studienbereich wird im jeweiligen Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung

§ 22 Zeugnis und weitere Nachweise

(1) [1]Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bachelor-Prüfung bestanden, so erhält sie bzw. er ein Zeugnis. [2]In das Zeugnis werden neben der Bachelor-Gesamtnote auch der Bezug zur jeweiligen beruflichen Fachrichtung nach § 1 Absatz 4 RahmenVO-BS-KM, das Thema der Bachelor-Arbeit sowie die jeweiligen Abschlussnoten für die Fächer, , für die Bildungswissenschaften und, soweit in der RahmenVO-BS-KM in der jeweils gültigen Fassung vorgesehen, für die Berufspädagogik, für die lehramtsbezogenen Studienbereiche sowie für die in anderen Studienangeboten der Hochschule erbrachten Studienleistungen, eingetragen. [3]Das Absolvieren schulpraktischer Studien während des Bachelor-Studiums ist ebenfalls im Bachelor-Zeugnis aufzuführen. [4]Das Zeugnis wird von der Dekanin bzw. vom Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und von der bzw. dem Vorsitzenden des Allgemeinen Prüfungsausschusses unterzeichnet. [5]Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zur Bachelor-Prüfung gehörende Prüfungsleistung erbracht worden ist. [6]Es wird in deutscher Sprache ausgestellt, es wird ferner eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt.

(2) [1]Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO, welches das Profil des Studiengangs darstellt, sowie eine Leistungsübersicht (Transcript of Records), jeweils in deutscher Sprache, aus; eine Übersetzung in englischer Sprache wird ausgehändigt. [2]Die Leistungsübersicht enthält folgende Angaben:

- die im Laufe des Bachelor-Studiums belegten Module sowie ihre Komponenten und CP in den jeweiligen Fächern sowie im Studienbereich Bildungswissenschaften,
- die Modulnoten,
- die Note der Bachelor-Arbeit.

[3]Die Notenangaben erfolgen dabei jeweils in Form von Dezimalnoten.

(3) [1]Die Gesamtnote im Bachelor-Studiengang wird auf Grundlage des European Credit Transfer and Accumulation System ergänzt durch eine relative Note. [2]Dies kann erfolgen insbesondere durch die Angabe eines ECTS-Grades nach der folgenden Bewertungsskala

die besten	10%	Grad A
die nächsten	25%	Grad B
die nächsten	30%	Grad C
die nächsten	25%	Grad D
die nächsten	10%	Grad E
nicht bestanden		Grad F

im Zeugnis oder in der Leistungsübersicht oder sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen entsprechend dem ECTS Users‘ Guide durch eine ECTS-Einstufungstabelle (Angabe der statistischen Verteilung der Noten in von Hundert bestimmter Prüfungskohorten) im Diploma Supplement. [3]Einzelheiten zur Angabe der relativen Note legt

der Allgemeine Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der europäischen Rahmenvorgaben fest. [4]Der für den jeweiligen Studienbereich zuständige Prüfungsausschuss kann festlegen, dass die Angabe einer relativen Note nach Satz 1-3 auch für die Abschlussnote im jeweiligen Fach bzw. für die Abschlussnote im Studienbereich Bildungswissenschaften erfolgt; in diesem Fall gilt Satz 3 mit der Maßgabe, dass insoweit die Einzelheiten zur Angabe der relativen Note durch den für den jeweiligen Studienbereich zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt werden.

§ 23 Urkunde

(1) [1]Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelor-Prüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. [2]Darin wird die Verleihung des akademischen Bachelorgrades nach § 2 beurkundet. [3]Eine englische Übersetzung der Urkunde wird ausgehändigt.

(2) Die Bachelor-Urkunde wird von der Dekanin bzw. vom Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und von der bzw. dem Vorsitzenden des Allgemeinen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 24 Bescheinigung bei Nichtbestehen

(1) [1]Studierende, die den Prüfungsanspruch in einem Fach oder Studienbereich oder den Prüfungsanspruch für den Bachelor-Studiengang verloren haben, erhalten
(a) im Fall des Verlusts des Prüfungsanspruches für ein Fach darüber vom jeweils zuständigen Fachprüfungsausschuss, bzw.
(b) im Fall des Verlusts des Prüfungsanspruches für den Studienbereich Bildungswissenschaften darüber vom Allgemeinen Prüfungsausschuss, bzw.
(c) im Fall des Verlusts des Prüfungsanspruchs auch für den Bachelor-Studiengang zusätzlich darüber vom Allgemeinen Prüfungsausschuss
einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. [2]Der Bescheid nach Satz 1 Buchstabe (b) und der Bescheid nach Satz 1 Buchstabe (c) können miteinander zu einem einheitlichen Bescheid verbunden werden.

(2) Hat die bzw. der Studierende den Prüfungsanspruch in einem Fach oder Studienbereich oder den Prüfungsanspruch für den Bachelor-Studiengang verloren, so wird ihr oder ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise von dem für den Studienbereich bzw. für das Fach jeweils zuständigen Prüfungsausschuss eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die in diesem Studienbereich erbrachten Prüfungsleistungen und ggf. Studienleistungen und deren Noten sowie die zur Bachelor-Prüfung im jeweiligen Studienbereich noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass der Prüfungsanspruch im jeweiligen Fach bzw. Studienbereich, bzw. im Fall des Verlusts des Prüfungsanspruchs für den Bachelor-Studiengang auch dieser, erloschen ist.

IX. Schlussbestimmungen

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) [1]Eine Prüfungsleistung bzw. bei aus mehreren Komponenten bestehenden Modulabschlussprüfungen die jeweilige Komponente gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, ohne dass sie bzw. er sich in der von dem für den jeweiligen Studienbereich zuständigen Prüfungsausschuss festgelegten Form fristgerecht von diesem abgemeldet hat

oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung bzw. bei aus mehreren Komponenten bestehenden Modulabschlussprüfungen von der jeweiligen Komponente zurücktritt. [2]Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche oder praktische Prüfungsleistung bzw. bei aus mehreren Komponenten bestehenden Modulabschluss-prüfungen die jeweilige Komponente nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) [1]Die Abmeldung von einer schriftlichen oder praktischen Prüfungsleistung oder der Bachelor-Arbeit bzw. bei aus mehreren Komponenten bestehenden Modulabschluss-prüfungen von der jeweiligen Komponente ohne Angabe von Gründen ist bis einschließlich am dreizehnten Werktag (ohne Samstage) vor dem ersten Tag des Prüfungstermins der Prüfungsleistung bzw. bei aus mehreren Komponenten bestehenden Modulabschluss-prüfungen des Prüfungstermins der jeweiligen Komponente möglich. [2]Bei mündlichen Prüfungsleistungen muss die Abmeldung spätestens einschließlich am vierten Werktag (ohne Samstage) vor dem Tag des betreffenden Prüfungstermins erklärt werden.

(3) [1]Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem für den jeweiligen Studienbereich zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. [2]Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten oder eines von ihr bzw. ihm allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, in besonderen Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. [3]Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. [4]Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) [1]Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung bzw. bei aus mehreren Komponenten bestehenden Modulabschluss-prüfungen das Ergebnis einer Komponente davon durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung bzw. bei aus mehreren Komponenten bestehenden Modulabschlussprüfungen die jeweilige Komponente als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. [2]Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung bzw. einer Komponente stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung bzw. bei aus mehreren Komponenten bestehenden Modulabschlussprüfungen von der Fortsetzung der jeweiligen Komponente ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung bzw. Komponente als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. [3]In schwerwiegenden Fällen der Sätze 1 und 2 kann der für den jeweiligen Studienbereich zuständige Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im Studienbereich ausschließen. [4]Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die Erbringung ihrer bzw. seiner Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Studienleistung als „nicht erbracht“.

(5) [1]Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis und Rücktritt entscheidet der für den jeweiligen Studienbereich zuständige Prüfungsausschuss. [2]Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 von dem für den jeweiligen Studienbereich zuständigen Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 26 Schutzbestimmungen

(1) [1]Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) wird gewährleistet. [2]Der Allgemeine Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag einheitlich für den gesamten

Bachelor-Studiengang und alle Studienbereiche über die Fristverlängerung und deren Dauer und teilt seine Entscheidung den Fachprüfungsausschüssen der studierten Fächer mit. [3]Die Möglichkeit der Wahrnehmung von Familienpflichten nach § 32 Abs. 4 Nr. 5 LHG wird gewährleistet, der Allgemeine Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Fristverlängerung und deren Dauer und teilt seine Entscheidung den Fachprüfungsausschüssen der studierten Fächer mit.

(2) [1]Studierende, die, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen oder etwaige Ergänzungsleistungen zu erbringen, sind auf Antrag beim Allgemeinen Prüfungsausschuss hin berechtigt, insoweit die Frist für den Studienabschluss nach § 8a um eine angemessene Frist nach Ablauf der in dieser Ordnung hierfür vorgesehenen Frist zu verlängern. [2]Die bzw. der Studierende hat anzugeben, um welchen Zeitraum eine Verlängerung der Frist beantragt wird, der Allgemeine Prüfungsausschuss entscheidet über die Dauer der Verlängerung und für welche Studienbereiche eine Verlängerung gewährt wird. [3]Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. [4]In besonderen Zweifelsfällen kann die Universität die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen; der Allgemeine Prüfungsausschuss kann außerdem vor seiner Entscheidung die Fachprüfungsausschüsse der studierten Fächer anhören. [5]Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. [6]Der Allgemeine Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der oder dem Studierenden sowie den Fachprüfungsausschüssen der studierten Fächer unverzüglich mit.

(3) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studierendenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Frist für den Studienabschluss nach § 8a unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Rektor.

§ 27 Ungültigkeit einer Prüfung bzw. Prüfungsleistung

(1) [1]Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung versucht zu täuschen (§ 25 Abs. 4), so kann, auch wenn diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, die Note der Prüfungsleistung bzw. die Komponente einer Prüfungsleistung, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, durch den für den jeweiligen Studienbereich zuständigen Prüfungsausschuss berichtigt werden. [2]Soweit dadurch erforderlich können in diesen Fällen durch den für den jeweiligen Studienbereich zuständigen Prüfungsausschuss auch die weiteren Noten, Prüfungsleistungen und Prüfungen, auf die sich die Änderung dieser Note bei der Berechnung von Noten auswirkt entsprechend berichtigt und soweit dadurch erforderlich für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt werden und soweit dadurch erforderlich durch den Allgemeinen Prüfungsausschuss die Bachelor-Gesamtnote entsprechend berichtigt und soweit dadurch erforderlich für „nicht ausreichend“ und die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) [1]Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung oder Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung bzw. Prüfungsleistung geheilt. [2]Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können durch den für den jeweiligen Studienbereich zuständigen Prüfungsausschuss die Noten der Prüfungsleistungen bzw. Komponenten einer Prüfungsleistung, auf die sich die Täuschung bezog, für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt und entsprechend berichtigt werden, soweit dadurch erforderlich

können in diesen Fällen durch den für den jeweiligen Studienbereich zuständigen Prüfungsausschuss auch die weiteren Noten, Prüfungsleistungen und Prüfungen, auf die sich die Änderung dieser Note bei der Berechnung von Noten auswirkt entsprechend berichtigt werden und soweit dadurch erforderlich für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt und soweit dadurch erforderlich durch den Allgemeinen Prüfungsausschuss die Bachelor-Gesamtnote entsprechend berichtigt und soweit dadurch erforderlich für „nicht ausreichend“ und die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) [1]Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. [2]Die Möglichkeit einer Entziehung des akademischen Bachelorgrades nach den gesetzlichen Bestimmungen besteht unbeschadet der Abs. 1 und 2.

(4) [1]Das unrichtige Prüfungszeugnis, ein etwaiges unrichtiges Transcript of Records und etwaige andere unrichtige Nachweise sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. [2]Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 oder Abs. 2 Satz 2 für nicht bestanden erklärt wurde. [3]Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

(5) Die Absätze 1-4 gelten für Studien- und sonstige etwaige Ergänzungsleistungen entsprechend.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der Bachelor-Prüfung wird der Absolventin bzw. dem Absolventen auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in ihre bzw. seine Bachelor-Arbeit und die darauf bezogenen Gutachten gewährt.

(2) [1]Für die Einsichtnahme in studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen bzw. in Prüfungsprotokolle zu studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen gilt in der Regel eine Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. [2]Darüber hinaus können zusätzlich allgemeine Termine zur Einsichtnahme in bestimmte Prüfungsleistungen angeboten werden.

(3) [1]Entsprechende Anträge sind schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des für den jeweiligen Studienbereich zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. [2]Der jeweils zuständige Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29 Inkrafttreten, Übergangsregelung

[1]Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. [2]Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) an der Universität Tübingen zum Winter-Semester 2016/2017 aufnehmen.

X. Anlagen

Anlage 1:

Wählbare allgemein bildende Zweitfächer nach § 1 Abs. 4, Abs. 5

1. Chemie
2. Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache
3. Englisch
4. Evangelische Theologie
5. Französisch
6. Geschichte
7. Informatik
8. Katholische Theologie
9. Mathematik
10. Philosophie/Ethik
11. Physik
12. Politikwissenschaft
13. Spanisch
14. Sport
15. Islamische Religionslehre.

(jeweils vorbehaltlich eines entsprechenden Angebots)

Tübingen, den 28.07.2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) – Allgemeiner Teil –

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, sowie § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 25.07.2019 die nachstehenden Änderungen am Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) (Amtl.Bek.UT 18/2016, S. 449) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 02.10.2019 erteilt.

Artikel 1

1. § 22 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„[4]Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Allgemeinen Prüfungsausschusses unterzeichnet."

2. § 23 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Bachelor-Urkunde wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Allgemeinen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen."

Artikel 2

[1]Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. [2]Sie gilt mit sofortiger Wirkung; vor dem Inkrafttreten dieser Satzung ausgefertigte Zeugnisse und Urkunden behalten ihre Gültigkeit.

Tübingen, den 02.10.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) – Allgemeiner Teil

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, sowie § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.05.2020 die nachstehenden Änderungen am Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) (Amtl.Bek.UT 18/2016, S. 449), zuletzt geändert durch Satzung vom 02.10.2019 (AmtlBekUT 19/2019, S. 538) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.08.2020 erteilt.

Artikel 1

1. Nach § 3a wird unter Anpassung des Inhaltsverzeichnisses folgender § 3b neu eingefügt:

„**§ 3b Leistungen im Vorgriff auf ein angestrebtes Masterstudium**

Soweit die Universität Tübingen den Erwerb von zusätzlichen Leistungen im Vorgriff auf ein angestrebtes Studium im Masterstudiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) ermöglicht, sind die wählbaren Module bzw. die sonstigen Regelungen im Einzelnen jeweils in einem Besonderen Teil dieser Ordnung niedergelegt."

2. In § 22 Abs. 2 Satz 2 werden im ersten Spiegelstrich hinter den Worten „in den jeweiligen Fächern" die Worte „, in den Vorleistungen Masterstudium" eingefügt.

Artikel 2

[1]Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. [2]Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021.

Tübingen, den 25.08.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil I für das berufliche Fach Sozialpädagogik/ Pädagogik

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.02.2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 09.06.2016 den nachstehenden Besonderen Teil I für das berufliche Fach Sozialpädagogik/Pädagogik der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/ Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 28.07.2016 erteilt.

AUSLAUFEND

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil I für das berufliche Fach Sozialpädagogik/Pädagogik

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils
I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums
§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
§ 3 Studienaufbau
II. Vermittlung der Studieninhalte
§ 4 Studien- und Prüfungssprachen
§ 5 Arten von Prüfungsleistungen
III. Organisation der Lehre und des Studiums
§ 5a Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen
§ 5b Studienberatung
§ 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
IV. Bachelor-Arbeit und Abschlussnote im beruflichen Fach Sozialpädagogik/ Pädagogik
§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
§ 7 Bachelor-Arbeit
§ 8 Bildung der Abschlussnote im beruflichen Fach
V. Schlussbestimmungen
§ 9 Inkrafttreten, Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/ Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im beruflichen Fach Sozialpädagogik/Pädagogik vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der RahmenVO-BS-KM und die Festlegungen im Modulhandbuch.

(2) [1]Die Regelstudienzeit im beruflichen Fach Sozialpädagogik/Pädagogik und im Bachelor-Studiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. [2]Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-BS-KM einschließlich deren Anlagen sowie soweit in der RahmenVO-BS-KM vorgesehen die Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM, *„Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor-und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg“*) einschließlich deren Anlagen maßgeblich.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des beruflichen Fachs Sozialpädagogik/Pädagogik im Bachelor-Studiengang gliedert sich in 3 Studienjahre.

(2) [1]Im beruflichen Fach Sozialpädagogik/Pädagogik sind insgesamt 102 CP zuzüglich der ggf. in diesem absolvierten Bachelor-Arbeit zu erwerben; die Bachelor-Arbeit ist nach Wahl der bzw. des Studierenden in einem der im Rahmen des Bachelor-Studienganges studierten Fächer zu erbringen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). [2]Das Studium im beruflichen Fach Sozialpädagogik/Pädagogik erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP.

Modul-Nummer	**Pflicht / Wahlpflicht**	**Modulbezeichnung**	**empfohlenes Semester** (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	**CP**
1	Pflicht	Grundfragen und Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft	1	6
2	Pflicht	Einführung in die Sozialpädagogik/Soziale Arbeit, Pädagogik der frühen Kindheit und das wissenschaftliche Arbeiten	1	9
3	Pflicht	Methoden der empirischen Bildungs- und Sozialforschung	3	6

AUSLAUFEND

4	Pflicht	Bildung und Erziehung: Theorien und Kontexte	2	6
5a	Wahlpflicht*	Qualitative Datenanalyse in der Bildungs- und Sozialforschung	6	6
5b	Wahlpflicht*	Quantitative Datenanalyse in der Bildungs- und Sozialforschung	6	6
6	Pflicht	Entwicklung, Kasuistik und Förderung im Kindesalter	6	6
7	Pflicht	Personenbezogene Handlungskompetenzen in der Sozialpädagogik/Sozialen Arbeit	2	9
8	Pflicht	Organisationsbezogene Handlungskompetenzen in der Sozialpädagogik/Sozialen Arbeit	5	9
9	Pflicht	Fachpraktikum Kindheits-pädagogik	4	30
10	Pflicht	Grundlagen der Psychologie	5	6
11	Pflicht	Fachdidaktik Sozialpädagogik/Pädagogik	3	9
				Summe: 102
12		Bachelor-Arbeit (falls im beruflichen Fach Sozialpädagogik/Pädagogik absolviert, vgl. Satz 1)	6	6

*Von den beiden Modulen Nr. 5a („Qualitative Datenanalyse in der Bildungs- und Sozialforschung“) und Nr. 5b („Quantitative Datenanalyse in der Bildungs- und Sozialforschung“) ist nach Wahl der bzw. des Studierenden entweder das Modul Nr. 5a („Qualitative Datenanalyse in der Bildungs- und Sozialforschung“) oder das Modul Nr. 5b („Quantitative Datenanalyse in der Bildungs- und Sozialforschung“) zu erbringen.

AUSLAUFEND

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

[1]Die Studien- und Prüfungssprache im beruflichen Fach Sozialpädagogik/Pädagogik ist deutsch. [2]Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können im beruflichen Fach Sozialpädagogik/Pädagogik auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch.

[3]Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw.

durchgeführt werden. [4]Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. [5]Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen

Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen sind:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls Nr. 5b („Quantitative Datenanalyse in der Bildungs- und Sozialforschung“) ist der Erwerb der CP des Moduls Nr. 3 („Methoden der empirischen Bildungs- und Sozialforschung“).

§ 5b Studienberatung

Studierende sollen zu einem Gespräch durch die Studienberatung des beruflichen Fachs Sozialpädagogik/Pädagogik eingeladen werden, wenn nicht die folgenden CP im beruflichen Fach Sozialpädagogik/Pädagogik erreicht wurden:

- bis zum Ende des 3. Fachsemesters des beruflichen Fachs Sozialpädagogik/ Pädagogik: 30 CP;
- bis zum Ende des 5. Fachsemesters des beruflichen Fachs Sozialpädagogik/ Pädagogik: 60 CP.

Dadurch soll im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge getragen werden.

§ 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

[1]Über weitere zum beruflichen Fach Sozialpädagogik/Pädagogik verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entscheidet der für das berufliche Fach Sozialpädagogik/Pädagogik zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Bachelor-Arbeit und Abschlussnote im beruflichen Fach Sozialpädagogik/ Pädagogik

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit im beruflichen Fach Sozialpädagogik/Pädagogik sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

AUSLAUFEND

- der Erwerb der CP der folgenden in § 3 genannten Module:
 - Modul Nr. 1,
 - Modul Nr. 2,
 - Modul Nr. 3,
 - Modul Nr. 4,
 - Modul Nr. 7,
 - Modul Nr. 10,
 - Modul Nr. 11.

§ 7 Bachelor Arbeit

[1]Die Bachelor-Arbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. [2]Die Bachelor-Arbeit ist in Abweichung zu § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung in deutscher Sprache zu verfassen, über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der Fachprüfungsausschuss.

§ 8 Bildung der Abschlussnote im beruflichen Fach

[1]Die Abschlussnote im beruflichen Fach Sozialpädagogik/Pädagogik ergibt sich aus dem nach den Leistungspunkten des Moduls gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module (ohne die Note der ggf. im beruflichen Fach Sozialpädagogik/Pädagogik angefertigten Bachelor-Arbeit). [2]Für die Abschlussnote im beruflichen Fach Sozialpädagogik/Pädagogik gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend. [3]Dabei wird das Modul Nr. 9 („Fachpraktikum Kindheitspädagogik“) nicht mit in die Berechnung einbezogen.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten, Übergangsregelung

[1]Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. [2]Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2016/2017 aufnehmen. [3]Übergangsregelungen ergeben sich ggf. aus dem Allgemeinen Teil dieser Ordnung.

Tübingen, den 28.07.2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

AUSLAUFEND

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) — Besonderer Teil I für das berufliche Fach Sozialpädagogik/Pädagogik

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.05.2020 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil I für das berufliche Fach Sozialpädagogik/Pädagogik der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) (AmtlBekUT 18/2016, S. 473) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.08.2020 erteilt.

AUSLAUFEND

Artikel 1

1. In § 3 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 neu eingefügt:

„(3) Über die in Abs. 2 genannten Module hinaus können im beruflichen Fach Sozialpädagogik/Pädagogik im Rahmen des Erwerbs von zusätzlichen Leistungen im Vorgriff auf ein angestrebtes Masterstudium (Vorleistungen Masterstudium) nach § 3b des Allgemeinen Teils dieser Ordnung die folgenden Module erbracht werden, soweit ein Besonderer Teil dieser Ordnung dies ermöglicht:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
1a	Leitung und Beratung	10
1b	Diversität und Intersektionalität	10
2	Psychologie	6
4	Professionalität in sozialpolitischer und rechtlicher Perspektive	6
6	Berufspädagogik	6

“

Artikel 2

[1]Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. [2]Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021.

Tübingen, den 25.08.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) — Besonderer Teil I für das berufliche Fach Sozialpädagogik/ Pädagogik

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 06.02.2025 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil I für das berufliche Fach Sozialpädagogik/ Pädagogik der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/ Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) (AmtlBekUT 18/2016, S. 473; 19/2020, S. 369) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 14.02.2025 erteilt.

Artikel 1

In § 3 wird Abs. 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) Über die in Abs. 2 genannten Module hinaus können im beruflichen Fach Sozial-pädagogik/Pädagogik im Rahmen des Erwerbs von zusätzlichen Leistungen im Vorgriff auf ein angestrebtes Masterstudium (Vorleistungen Masterstudium) nach § 3b des Allgemeinen Teils dieser Ordnung die folgenden Module erbracht werden, soweit ein Besonderer Teil dieser Ordnung dies ermöglicht:

”

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
1	Theorie- und Praxisperspektiven auf Prozesse der Weltaneignung und Sozialisation	9
2	Sozialpolitische und rechtliche Rahmenbedingungen professionellen Handelns	6
3	Psychologie	6
5	Personale Kompetenzen & Querschnittsthemen beruflicher Bildung Sozialpädagogik	10

“

Artikel 2 – Inkrafttreten

[1]Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. [2]Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2025/2026.

Tübingen, den 14.02.2025

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

AUSLAUFEND

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil I für das berufliche Fach Sozialpädagogik/Pädagogik

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 07.05.2026 den nachstehenden Besonderen Teil I für das berufliche Fach Sozialpädagogik/Pädagogik der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 22.05.2026 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil I für das berufliche Fach Sozialpädagogik/Pädagogik

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils
I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums
§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
§ 3 Studienaufbau
II. Vermittlung der Studieninhalte
§ 4 Studien- und Prüfungssprachen
§ 5 Arten von Prüfungsleistungen
III. Organisation der Lehre und des Studiums
§ 6 Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
IV. Bachelor-Arbeit und Abschlussnote im beruflichen Fach Sozialpädagogik/Pädagogik
§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
§ 8 Bachelor-Arbeit
§ 9 Bildung der Abschlussnote im beruflichen Fach
V. Schlussbestimmungen
§ 10 Inkrafttreten, Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im beruflichen Fach Sozialpädagogik/Pädagogik vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der RahmenVO-BS-KM und die Festlegungen im Modulhandbuch.

(2) [1]Die Regelstudienzeit im beruflichen Fach Sozialpädagogik/Pädagogik und im Bachelor-Studiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. [2]Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-BS-KM einschließlich deren Anlagen sowie soweit in der RahmenVO-BS-KM vorgesehen die Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM, *„Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg“*) einschließlich deren Anlagen maßgeblich.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des beruflichen Fachs Sozialpädagogik/Pädagogik im Bachelor-Studiengang gliedert sich in 3 Studienjahre.

(2) [1]Im beruflichen Fach Sozialpädagogik/Pädagogik sind insgesamt 102 CP zuzüglich der ggf. in diesem absolvierten Bachelor-Arbeit zu erwerben; die Bachelor-Arbeit ist nach Wahl der bzw. des Studierenden in einem der im Rahmen des Bachelor-Studienganges studierten Fächer zu erbringen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). [2]Das Studium im beruflichen Fach Sozialpädagogik/Pädagogik erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP.

Modul-Nummer	**Pflicht / Wahlpflicht**	**Modulbezeichnung**	**Empfohlenes Semester** (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	**CP**
1	Pflicht	Propädeutikum - Erkenntnistheoretische Grundlagen & Wissenschaftliches Arbeiten	1	6
2	Pflicht	Erziehungswissenschaftliche Grundlagen für Soziale Arbeit und Kindheitspädagogik	1	6
3	Pflicht	Einführung in die Soziale Arbeit und Kindheitspädagogik - fachwissenschaftliche Grundlagen und Handlungsfelder-/formen	1	6
4	Pflicht	Grundlagen der Psychologie	2+3	6
5	Pflicht*	Qualitative und Quantitative Bildungs- und Sozialforschung	2+3	9

6	Pflicht	Interaktionen professionell gestalten: Lebenslagen von Adressat:innen und methodische Ansätze in Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit	2+3	12
7	Pflicht	Institutionelle und strukturelle Rahmenbedingungen in Organisationen Sozialer Arbeit und der Pädagogik der frühen Kindheit	2+5	9
8	Pflicht	Sozialpädagogische Diagnostik und Fallverstehen im Kindes- und Jugendalter	6	6
9	Pflicht	Fachpraktikum KiTa	4	30
10	Pflicht	Fachdidaktik Sozialpädagogik/Pädagogik	5+6	9
				Summe: 102
11	Pflicht	Bachelorabschlussmodul (falls im beruflichen Fach Sozialpädagogik/ Pädagogik absolviert, vgl. Satz 1)	6	3 / 9

(3) Über die in Abs. 2 genannten Module hinaus können im beruflichen Fach Sozial-pädagogik/Pädagogik im Rahmen des Erwerbs von zusätzlichen Leistungen im Vorgriff auf ein angestrebtes Masterstudium (Vorleistungen Masterstudium) nach § 3b des Allgemeinen Teils dieser Ordnung die folgenden Module erbracht werden, soweit ein Besonderer Teil dieser Ordnung dies ermöglicht:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
1	Theorie- und Praxisperspektiven auf Prozesse der Weltaneignung und Sozialisation	9
2	Sozialpolitische und rechtliche Rahmenbedingungen professionellen Handelns	6
3	Psychologie	6
5	Personale Kompetenzen & Querschnittsthemen beruflicher Bildung Sozialpädagogik	10

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

[1]Die Studien- und Prüfungssprache im beruflichen Fach Sozialpädagogik/Pädagogik ist deutsch. [2]Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können im beruflichen Fach Sozialpädagogik/Pädagogik auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch.

[3]Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. [4]Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung statt-

findet. [5]Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 6 Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

Über weitere zum beruflichen Fach Sozialpädagogik/Pädagogik verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entscheidet der für das berufliche Fach Sozialpädagogik/ Pädagogik zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Bachelor-Arbeit und Abschlussnote im beruflichen Fach Sozialpädagogik/Pädagogik

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit im beruflichen Fach Sozialpädagogik/Pädagogik sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP in den nach der in der Modultabelle bis einschließlich für das 4. Fachsemester vorgesehenen Modulen; oder
- das erfolgreiche Erbringen von Modulen im Umfang von zusammen insgesamt mindestens 75 CP aus den Modulen 1 bis 10.

§ 8 Bachelor-Arbeit

[1]Die Bachelor-Arbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. [2]Die Bachelor-Arbeit ist in Abweichung zu § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung in deutscher Sprache zu verfassen, über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der Fachprüfungsausschuss.

§ 9 Bildung der Abschlussnote im beruflichen Fach

[1]Die Abschlussnote im beruflichen Fach Sozialpädagogik/Pädagogik ergibt sich aus dem nach den Leistungspunkten des Moduls gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module (ohne die Note der ggf. im beruflichen Fach Sozialpädagogik/Pädagogik angefertigten Bachelor-Arbeit). [2]Für die Abschlussnote im beruflichen Fach Sozialpädagogik/Pädagogik gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

V. Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten, Übergangsregelung

[1]Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. [2]Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) an der Universität Tübingen (im Folgenden: Studiengang) zum Wintersemester 2026/2027 aufnehmen. [3]Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2031 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren. [4]Nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist sind die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. [5]Bisher absolvierte Modulleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. [6]Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. [7]Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsbestimmung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Bestimmungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 22.05.2026

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 1 für das allgemein bildende Zweitfach Chemie

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.02.2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 09.06.2016 den nachstehenden Besonderen Teil II 1 für das allgemein bildende Zweitfach Chemie der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/ Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 28.07.2016 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil II 1 für das allgemein bildende Zweitfach Chemie

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils
I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums
§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
§ 3 Studienaufbau
II. Vermittlung der Studieninhalte
§ 4 Studien- und Prüfungssprachen
§ 5 Arten von Prüfungsleistungen
III. Organisation der Lehre und des Studiums
§ 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen
§ 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen
§ 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
IV. Bachelor-Arbeit und Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach
§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
§ 7 Bachelor-Arbeit
§ 8 Bildung der Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach
V. Schlussbestimmungen
§ 9 Inkrafttreten, Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/ Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im allgemein bildenden Zweitfach Chemie vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der RahmenVO-BS-KM und die Festlegungen im Modulhandbuch.

(2) [1]Die Regelstudienzeit im allgemein bildenden Zweitfach Chemie und im Bachelor-Studiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. [2]Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-BS-KM einschließlich deren Anlagen sowie soweit in der RahmenVO-BS-KM vorgesehen die Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM, *„Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg“*) einschließlich deren Anlagen maßgeblich.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des allgemein bildenden Zweitfachs Chemie im Bachelor-Studiengang gliedert sich in 3 Studienjahre.

(2) [1]Im allgemein bildenden Zweitfach Chemie sind insgesamt 60 CP zuzüglich der ggf. in diesem absolvierten Bachelor-Arbeit zu erwerben; die Bachelor-Arbeit ist nach Wahl der bzw. des Studierenden in einem der im Rahmen des Bachelor-Studienganges studierten Fächer zu erbringen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). [2]Das Studium im allgemein bildenden Zweitfach Chemie erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP.

Modul-Kürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	**Modulbezeichnung**	**empfohlenes Semester** (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	**CP**
ACLA1	Allgemeine und Anorganische Chemie für Lehramtskandidaten 1	1 und 2	15
OCLA1	Organische Chemie für Lehramtskandidaten 1	1 und 2	12
PCLA1	Physikalische Chemie für Lehramtskandidaten 1	5 und 6	12
PLA	Physik für Lehramtskandidaten der Chemie	3	6
AOCLA2	Anorganische und Organische Chemie für Lehramtskandidaten 2	2 und 3	6

FDCB	Fachdidaktik Chemie Bachelor	5 und 6	9
			Summe: 60
BALA	Bachelor-Arbeit Chemie (falls im allgemein bildenden Zweitfach Chemie absolviert, vgl. Satz 1)	6	6

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

[1]Die Studien- und Prüfungssprache im allgemein bildenden Zweitfach Chemie ist deutsch. [2]Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können im allgemein bildenden Zweitfach auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch.

[3]Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. [4]Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. [5]Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen

Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Nr. 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- für die Prüfung bzw. Prüfungen im Modul „Allgemeine und Anorganische Chemie für Lehramtskandidaten 1“ ist Zulassungsvoraussetzung die erfolgreiche Teilnahme an der Vorlesung „Allgemeine Chemie" und der erfolgreiche Abschluss des Laborpraktikums „Anorganisch-chemisches Grundpraktikum für Lehramtskandidaten“;
- für die Prüfung bzw. Prüfungen im Modul „Organische Chemie für Lehramtskandidaten 1“ ist Zulassungsvoraussetzung die erfolgreiche Teilnahme an der Vorlesung „Vertiefte Organische Chemie für Lehramtskandidaten“ und der erfolgreiche Abschluss des Laborpraktikums „Organisch-chemisches Grundpraktikum für Lehramtskandidaten“;
- für die Prüfung bzw. Prüfungen im Modul „Physikalische Chemie für Lehramtskandidaten 1“ ist Zulassungsvoraussetzung der erfolgreiche Abschluss des Laborpraktikums „Physikalisch-chemisches Grundpraktikum für Lehramtskandidaten“;
- für die Prüfung bzw. Prüfungen im Modul „Fachdidaktik Chemie Bachelor“ ist Zulassungsvoraussetzung der erfolgreiche Abschluss der Veranstaltung „Schulorientiertes Experimentieren“ und die erfolgreiche Teilnahme an der Veranstaltung „Experimentelle Zugänge zu schulrelevanten Themen der anorganischen, organischen und physikalischen Chemie“;

- für die Prüfung bzw. Prüfungen im Modul „Anorganische und Organische Chemie für Lehramtskandidaten 2“ ist Zulassungsvoraussetzung der erfolgreiche Abschluss des Laborpraktikums „Anorganisch-chemisches Fortgeschrittenenpraktikum“ und der erfolgreiche Abschluss des Laborpraktikums „Organisch-chemisches Fortgeschrittenenpraktikum“.

§ 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen

Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen sind:
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Laborpraktika des Moduls „Anorganische und Organische Chemie für Lehramtskandidaten 2“ ist der erfolgreiche Abschluss der Laborpraktika der beiden Module „Allgemeine und Anorganische Chemie für Lehramtskandidaten 1“ und „Organische Chemie für Lehramtskandidaten 1“;
- Voraussetzung für die Teilnahme am Praktikum „Organisch-chemisches Grundpraktikum für Lehramtskandidaten“ ist die erfolgreiche Teilnahme an der Vorlesung „Vertiefte Organische Chemie für Lehramtskandidaten“.

§ 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

[1]Zum allgemein bildenden Zweitfach Chemie verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge (soweit nicht anders angegeben jeweils einschließlich der entsprechenden Teilstudiengänge und jeweils einschließlich der entsprechenden Hauptfächer, Nebenfächer und Erweiterungsfächer [im Hauptfachumfang und im Beifachumfang]):
- Bachelor Chemie (lehramtsbezogene und nicht-lehramtsbezogene Studiengänge),
- Master Chemie (lehramtsbezogene und nicht-lehramtsbezogene Studiengänge),
- Diplom Chemie,
- Gymnasial-Lehramt Chemie für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien,
- Bachelor Biochemie (lehramtsbezogene und nicht-lehramtsbezogene Studiengänge),
- Master Biochemie (lehramtsbezogene und nicht-lehramtsbezogene Studiengänge).

[2]Über weitere zum allgemein bildenden Zweitfach Chemie verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der für das allgemein bildende Zweitfach Chemie zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Bachelor-Arbeit und Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit im gewählten allgemein bildenden Zweitfach Chemie sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:
- der Erwerb der CP der folgenden in § 3 genannten Module:
 - „Allgemeine und Anorganische Chemie für Lehramtskandidaten 1“
 - und „Organische Chemie für Lehramtskandidaten 1“
 - und „Physik für Lehramtskandidaten der Chemie“
 - und „Anorganische und Organische Chemie für Lehramtskandidaten 2“.

§ 7 Bachelor-Arbeit

[1]Die Bachelor-Arbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 8 Bildung der Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach

[1]Die Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach Chemie ergibt sich aus dem nach den Leistungspunkten des Moduls gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module (ohne die Note der ggf. in diesem allgemein bildenden Zweitfach angefertigten Bachelor-Arbeit). [2]Für die Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach Chemie gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten, Übergangsregelung

[1]Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. [2]Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im allgemein bildenden Zweitfach Chemie des Studiengangs Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2016/2017 aufnehmen. [3]Übergangsregelungen ergeben sich ggf. aus dem Allgemeinen Teil dieser Ordnung.

Tübingen, den 28.07.2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) — Besonderer Teil II 1 für das allgemein bildende Zweitfach Chemie

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9 und § 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.06.2018 die nächstehenden Änderungen des Besonderen Teils II 1 für das allgemein bildende Zweitfach Chemie der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/ Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen, 2016 Nr. 18) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 22.06.2018 erteilt.

Artikel 1

1. § 5a wird wie folgt neu gefasst:

„Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Nr. 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- das Erbringen der jeweiligen Studienleistungen, die im Modulhandbuch festgelegt sind.“

2. § 5b entfällt.

3. Der bisherige § 5c wird nunmehr als § 5b geführt.

Artikel 2

[1]Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. [2]Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2018/2019. [3]Studierende, die ihr Bachelor-Studium an der Universität Tübingen im Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) im Fach Chemie vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 12.10.2018 beim für das Fach Chemie des Studienganges Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) zuständigen Fachprüfungsausschuss eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelor-Prüfung im Fach Chemie des Studienganges Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. [4]Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, so gelten vorbehaltlich der folgenden Regelungen die Regelungen dieser Satzung. [5]Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen

Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. [6]Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. [7]Darüber hinaus kann der für das Fach Chemie zuständige Fachprüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, für das Fach Chemie des Studienganges Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 22.06.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) — Besonderer Teil II 1 für das allgemein bildende Zweitfach Chemie

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.05.2020 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil II 1 für das allgemein bildende Zweitfach Chemie der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) (AmtlBekUT 18/2016, S. 478), zuletzt geändert durch Satzung vom 22.06.2018 (AmtlBekUT 14/2018, S. 568), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.08.2020 erteilt.

Artikel 1

In § 3 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 neu eingefügt:

„(3) Über die in Abs. 2 genannten Module hinaus können im allgemein bildenden Zweitfach Chemie im Rahmen des Erwerbs von zusätzlichen Leistungen im Vorgriff auf ein angestrebtes Masterstudium (Vorleistungen Masterstudium) nach § 3b des Allgemeinen Teils dieser Ordnung die folgenden Module erbracht werden, soweit ein Besonderer Teil dieser Ordnung dies ermöglicht:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
CLAM	Chemie Lehramt Master	9
VPC	Vertiefungspraktikum Chemie	13

“

Artikel 2

In § 5b wird nach dem Doppelpunkt der vierte Spiegelstrich wie folgt neu gefasst und wird der folgende fünfte Spiegelstrich neu eingefügt:

„- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Chemie,
- Studiengang Sozialpädagogik/Pädagogik und allgemein bildendes Fach für Abschluss Erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik im allgemein bildenden Fach Chemie,“

Artikel 3 – Inkrafttreten und Übergangsregelung

[1]Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. [2]Sie gilt erstmals für das

Wintersemester 2020/2021. [3]Die Bestimmungen des Artikel 2 gelten nicht für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) im allgemein bildenden Zweitfach Chemie vor dem 01.10.2020 aufgenommen haben.

Tübingen, den 25.08.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) — Besonderer Teil II 1 für das allgemeinbildende Zweitfach Chemie

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 24.09.2026 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil II 1 für das allgemeinbildende Zweitfach Chemie der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 02.10.2026 erteilt.

Artikel 1

In § 3 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Das Studium des allgemeinbildenden Zweitfachs Chemie im Bachelor-Studiengang gliedert sich in 3 Studienjahre.

(2) [1]Im allgemeinbildenden Zweitfach Chemie sind insgesamt 60 CP zuzüglich der ggf. in diesem absolvierten Bachelor-Arbeit zu erwerben; die Bachelor-Arbeit ist nach Wahl der bzw. des Studierenden in einem der im Rahmen des Bachelor-Studienganges studierten Fächer zu erbringen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). [2]Das Studium im allgemeinbildenden Zweitfach Chemie erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP.

Modul-Kürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	**Modulbezeichnung**	**empfohlenes Semester** (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	**CP**
ACLA1	Allgemeine und Anorganische Chemie für Lehramtskandidaten 1	1 und 2	15
OCLA1	Organische Chemie für Lehramtskandidaten 1	2 und 3	12
PCLA1	Physikalische Chemie für Lehramtskandidaten 1	5 und 6	12
PLA	Physik für Lehramtskandidaten der Chemie	3	6
AOCLA2	Anorganische und Organische Chemie für Lehramtskandidaten 2	2 und 3	6
FDCB 1	Fachdidaktik Chemie Bachelor 1	1	2

FDCB 2	Fachdidaktik Chemie Bachelor 2	5 und 6	7
			Summe: 60
BALA	Bachelor-Arbeit Chemie (falls im allgemeinbildenden Zweitfach Chemie absolviert, vgl. Satz 1)	6	6

(3) Über die in Abs. 2 genannten Module hinaus können im allgemeinbildenden Zweitfach Chemie im Rahmen des Erwerbs von zusätzlichen Leistungen im Vorgriff auf ein angestrebtes Masterstudium (Vorleistungen Masterstudium) nach § 3b des Allgemeinen Teils dieser Ordnung die folgenden Module erbracht werden, soweit ein Besonderer Teil dieser Ordnung dies ermöglicht:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
CLAM	Chemie Lehramt Master	9
VPC	Vertiefungspraktikum Chemie	13

Artikel 2 – Inkrafttreten

[1]Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 02.10.2026

Professorin Dr. Karla Pollmann
Meiyo Bunka Hakushi
(Ehrendoktorin der Dōshisha Universität)
Rektorin

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 2 für das allgemein bildende Zweitfach Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, 30 Abs. 4, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl., S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 09.06.2016 den nachstehenden Besonderen Teil II 2 für das allgemein bildende Zweitfach Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 28.07.2016 erteilt.

AUSLAUFEND

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil II 2 für das allgemein bildende Zweitfach Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils
I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums
§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
§ 3 Studienaufbau
II. Vermittlung der Studieninhalte
§ 4 Studien- und Prüfungssprachen
§ 5 Arten von Prüfungsleistungen
III. Organisation der Lehre und des Studiums
§ 5a Studienberatung
§ 5b Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
IV. Bachelor-Arbeit und Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach
§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
§ 7 Bachelor-Arbeit
§ 8 Bildung der Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach
V. Schlussbestimmungen
§ 9 Inkrafttreten, Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/ Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im allgemein bildenden Zweitfach Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der RahmenVO-BS-KM und die Festlegungen im Modulhandbuch.

(2) [1]Die Regelstudienzeit im allgemein bildenden Zweitfach Deutsch mir Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache und im Bachelor-Studiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. [2]Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-BS-KM einschließlich deren Anlagen sowie soweit in der RahmenVO-BS-KM vorgesehen die Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM, *„Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor-und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg“*) einschließlich deren Anlagen maßgeblich.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des allgemein bildenden Zweitfachs Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache im Bachelor-Studiengang gliedert sich in 3 Studienjahre.

(2) [1]Im allgemein bildenden Zweitfach Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache sind insgesamt 60 CP zuzüglich der ggf. in diesem absolvierten Bachelor-Arbeit zu erwerben; die Bachelor-Arbeit ist nach Wahl der bzw. des Studierenden in einem der im Rahmen des Bachelor-Studienganges studierten Fächer zu erbringen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). [2]Das Studium im allgemein bildenden Zweitfach Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP.

Modul-Kürzel	**Modulbezeichnung**	**empfohlenes Semester** (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, vgl. Modulhandbuch)	**CP**
DEU-BE-BL-1	Methodische Grundlagen der Neueren Deutschen Literaturwissenschaft	vgl. Modulhandbuch	6
DEU-BE-BL-2	Methodische Grundlagen der Germanistischen Mediävistik	vgl. Modulhandbuch	6
DEU-BE-BL-3	Methodische und fachwissenschaftliche Grundlagen der modernen Sprachwissenschaft	vgl. Modulhandbuch	6
DEU-BE-BL-4	Literatur: Epochen, Gattungen, Autoren	vgl. Modulhandbuch	9
DEU-BE-BL-5	Sprachwissenschaft: Deutsche Grammatik	vgl. Modulhandbuch	9

AUSLAUFEND

DEU-BE-BL-6	Professionsorientierung	vgl. Modulhandbuch	6
DEU-BE-BL-7	Literatur und Literaturdidaktik	vgl. Modulhandbuch	9
DEU-BE-BL-8	Sprachwissenschaft und Sprachdidaktik	vgl. Modulhandbuch	9
Summe			60
DEU-BE-BL-9	Bachelor-Arbeit **(falls im allgemein bildenden ZweitfachDeutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache absolviert, vgl. Satz 1)**	vgl. Modulhandbuch	6

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

Die Studien- und Prüfungssprache im allgemein bildenden Zweitfach Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache ist Deutsch.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Studienberatung

Studierende sollen zu einem Gespräch durch die Studienberatung des allgemein bildenden Zweitfachs eingeladen werden, wenn nicht die folgenden CP im allgemein bildenden Zweitfach Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache erreicht wurden:

- bis zum Ende des 3. Fachsemesters: 12 CP;

Dadurch soll im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge getragen werden.

§ 5b Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

[1]Zum allgemein bildenden Zweitfach Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt sind neben den in § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung genannten Studiengängen die folgenden Studiengänge bzw. Teilstudiengänge:

- B.Ed. Lehramt Gymnasium Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache
- B.A. Germanistik Haupt- und Nebenfach
- Staatsexamen Lehramt Gymnasium Deutsch

[2]Über weitere zum allgemein bildenden Zweitfach Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitfach verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der für das allgemein bildende Zweitfach Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitfach zuständige Fachprüfungsausschuss.

AUSLAUFEND

IV. Bachelor-Arbeit und Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit im gewählten allgemein bildenden Zweitfach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in § 3 genannten Module:
- DEU-BE-BL-1, DEU-BE-BL-2, DEU-BE-BL-3, DEU-BE-BL-4, DEU-BE-BL-5;

§ 7 Bachelor-Arbeit

[1]Die Bachelor-Arbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. [2]Die Bachelor-Arbeit ist in Abweichung zu § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung in deutscher Sprache zu verfassen, über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der Fachprüfungsausschuss.

§ 8 Bildung der Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach

[1]Die Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache ergibt sich aus dem nach den Leistungspunkten des Moduls gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module (ohne die Note der ggf. in diesem allgemein bildenden Zweitfach angefertigten Bachelor-Arbeit). [2]Für die Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitfach gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend. [3]Dabei werden die Module DEU-BE-BL-1, DEU-BE-BL-2 und DEU-BE-BL-3 nicht mit in die Berechnung einbezogen. [4]Bei der Berechnung werden die Module DEU-BE-BL-7 und DEU-BE-BL-8 zweifach gewichtet.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten, Übergangsregelung

[1]Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. [2]Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im allgemein bildenden Zweitfach Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitfach des Studiengangs Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2016/2017 aufnehmen. in Kraft. [3]Übergangsregelungen ergeben sich ggf. aus dem Allgemeinen Teil dieser Ordnung.

AUSLAUFEND

Tübingen, den 28.07.2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) — Besonderer Teil II 2 für das allgemein bildende Zweitfach Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.05.2020 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil II 2 für das allgemein bildende Zweitfach Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) (AmtlBekUT 18/2016, S. 483) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.08.2020 erteilt.

AUSLAUFEND

Artikel 1

In § 3 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 neu eingefügt:

„(3) Über die in Abs. 2 genannten Module hinaus können im allgemein bildenden Zweitfach Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache im Rahmen des Erwerbs von zusätzlichen Leistungen im Vorgriff auf ein angestrebtes Masterstudium (Vorleistungen Masterstudium) nach § 3b des Allgemeinen Teils dieser Ordnung die folgenden Module erbracht werden, soweit ein Besonderer Teil dieser Ordnung dies ermöglicht:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
DEU-ME-BL-1	Geschichte und Theorie der deutschen Literatur von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart	10
DEU-ME-BL-2	Fragestellungen, Methoden und Schnittstellen der Germanistischen Linguistik	9

“

Artikel 2

In § 5b Satz 1 wird nach dem Doppelpunkt der dritte Spiegelstrich wie folgt neu gefasst und wird folgender vierter Spiegelstrich neu eingefügt:

„- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache,
- Studiengang Sozialpädagogik/Pädagogik und allgemein bildendes Fach für Abschluss Erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik im allgemein bildenden Fach Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache.“

Artikel 3 – Inkrafttreten und Übergangsregelung

[1]Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. [2]Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021. [3]Die Bestimmungen des Artikel 2 gelten nicht für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) im allgemein bildenden Zweitfach Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache vor dem 01.10.2020 aufgenommen haben.

Tübingen, den 25.08.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

AUSLAUFEND

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 2 für das allgemein bildende Zweitfach Deutsch (bis Sommersemester 2022 Bezeichnung des Fachs „Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache“)

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7 und 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 03.02.2022 den nachstehenden Besonderen Teil II 2 für das allgemein bildende Zweitfach Deutsch der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10.02.2022 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil II 2 für das allgemein bildende Zweitfach Deutsch

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils
I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums
§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
§ 3 Studienaufbau
II. Vermittlung der Studieninhalte
§ 4 Studien- und Prüfungssprachen
§ 5 Arten von Prüfungsleistungen
III. Organisation der Lehre und des Studiums
§ 5a Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
IV. Bachelor-Arbeit und Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach
§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
§ 7 Bachelor-Arbeit
§ 8 Bildung der Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach
V. Schlussbestimmungen
§ 9 Inkrafttreten, Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) [1]Für die im allgemein bildenden Zweitfach Deutsch vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der RahmenVO-BS-KM und die Festlegungen im Modulhandbuch. [2]Das allgemein bildende Zweitfach Deutsch vermittelt dabei die Kenntnisse und Kompetenzen in dem in § 4 Abs. 3 RahmenVO-BS-KM sowie in Anlage 1 dieser Ordnung genannten Fach „Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache“.

(2) [1]Die Regelstudienzeit im allgemein bildenden Zweitfach Deutsch und im Bachelor-Studiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. [2]Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-BS-KM einschließlich deren Anlagen sowie soweit in der RahmenVO-BS-KM vorgesehen die Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM, *„Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor-und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg“*) einschließlich deren Anlagen maßgeblich.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des allgemein bildenden Zweitfachs Deutsch im Bachelor-Studiengang gliedert sich in 3 Studienjahre.

(2) [1]Im allgemein bildenden Zweitfach Deutsch sind insgesamt 60 CP zuzüglich der ggf. in diesem absolvierten Bachelor-Arbeit zu erwerben; die Bachelor-Arbeit ist nach Wahl der bzw. des Studierenden in einem der im Rahmen des Bachelor-Studienganges studierten Fächer zu erbringen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). [2]Das Studium im allgemein bildenden Zweitfach Deutsch erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungs-leistung	CP
Module des Fachs Deutsch					
1-2	DEU-BE-BL-1	P	Grundlagen der Neueren deutschen Literaturwissenschaft	K	6
1-2	DEU-BE-BL-2	P	Grundlagen der Germanistischen Mediävistik	K	6
1-2	DEU-BE-BL-3	P	Grundlagen der Germanistischen Linguistik	K	6
2-3	DEU-BE-BL-4	P	Neuere deutsche Literatur: Geschichte, Theorie, Medialität	H	9
2-3	DEU-BE-BL-5	P	Sprachwissenschaft: Syntax des Deutschen	K	9
4-6	DEU-BE-BL-6	P	Professionsorientierung	K	6

4-6	DEU-BE-BL-7	P	Literatur und Literaturdidaktik	H	9
4-6	DEU-BE-BL-8	P	Sprachwissenschaft und Sprachdidaktik	H oder K	9
Bachelorarbeit					
6	DEU-BE-BL-9	WP	Bachelor-Arbeit	H	6

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; K = Klausur, H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung.

[3]Die auf die Fachdidaktik im Fach Deutsch entfallenden 9 CP werden in den Modulen DEU-BE-BL-6 (3 CP Fachdidaktik), DEU-BE-BL-7 (3 CP Fachdidaktik) und DEU-BE-BL-8 (3 CP Fachdidaktik) erbracht.

(3) Über die in Abs. 2 genannten Module hinaus können im allgemein bildenden Zweitfach Deutsch im Rahmen des Erwerbs von zusätzlichen Leistungen im Vorgriff auf ein angestrebtes Masterstudium (Vorleistungen Masterstudium) nach § 3b des Allgemeinen Teils dieser Ordnung die folgenden Module erbracht werden, soweit ein Besonderer Teil dieser Ordnung dies ermöglicht:

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Prüfungs-leistung	CP
DEU-ME-BL-1	Geschichte und Theorie der deutschen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart	H + mP	10
DEU-ME-BL-2	Fragestellungen, Methoden und Schnittstellen der Germanistischen Linguistik	mP	9

Erläuterungen: Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); CP = Leistungspunkte; K = Klausur, H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

[1]Die Studien- und Prüfungssprache im allgemein bildenden Zweitfach Deutsch ist deutsch. [2]Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von fremdsprachigen Lehrinhalten Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. [3]Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. [4]Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

[1]Zum allgemein bildenden Zweitfach Deutsch verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge bzw. Teilstudiengänge:

- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Deutsch,
- Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) im Fach Deutsch,
- Studiengang Sozialpädagogik/Pädagogik und allgemein bildendes Fach für Abschluss Erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik im allgemein bildenden Fach Deutsch,
- Studiengang Germanistik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.), Hauptfach und Nebenfach.

[2]Über weitere zum allgemein bildenden Zweitfach Deutsch verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der für das allgemein bildende Zweitfach Deutsch zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Bachelor-Arbeit und Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit im gewählten allgemein bildenden Zweitfach Deutsch sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in § 3 genannten Module: DEU-BE-BL-1, DEU-BE-BL-2, DEU-BE-BL-3, DEU-BE-BL-4 und DEU-BE-BL-5.

§ 7 Bachelor-Arbeit

[1]Die Bachelor-Arbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. [2]Die Bachelor-Arbeit ist in Abweichung zu § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung in deutscher Sprache zu verfassen, über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der Fachprüfungsausschuss.

§ 8 Bildung der Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach

[1]Die Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach Deutsch ergibt sich aus dem nach den Leistungspunkten des Moduls gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module (ohne die Note der ggf. in diesem allgemein bildenden Zweitfach angefertigten Bachelor-Arbeit). [2]Für die Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach Deutsch gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend. [3]Dabei werden die Module DEU-BE-BL-1, DEU-BE-BL-2 und DEU-BE-BL-3 nicht mit in die Berechnung einbezogen. [4]Bei der Berechnung werden die Module DEU-BE-BL-7 und DEU-BE-BL-8 zweifach gewichtet.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten, Übergangsregelung

[1]Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. [2]Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2022/2023.

[3]Studierende, die ihr Studium im Fach Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache des Bachelor of Education Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 31.03.2028 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren. [4]Studierende, die ihr Studium im Fach Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache des Bachelor of Education Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2023 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studium im Fach Deutsch des Bachelor of Education Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. [5]Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Studium im Fach Deutsch des Bachelor of Education Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. [6]Bisher absolvierte Modulleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. [7]Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. [8]Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 10.02.2022

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 3 für das allgemein bildende Zweitfach Englisch

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, 30 Abs. 4, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl., S. 99), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.02.2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 09.06.2016 den nachstehenden Besonderen Teil II 3 für das allgemein bildende Zweitfach Englisch der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/ Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 28.07.2016 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil II 3 für das allgemein bildende Zweitfach Englisch

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils
I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums
§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
§ 3 Studienaufbau
II. Vermittlung der Studieninhalte
§ 4 Studien- und Prüfungssprachen
§ 5 Arten von Prüfungsleistungen
III. Organisation der Lehre und des Studiums
§ 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen
§ 5b Studienberatung
§ 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
IV. Bachelor-Arbeit und Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach
§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
§ 7 Bachelor-Arbeit
§ 8 Bildung der Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach
V. Schlussbestimmungen
§ 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/ Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im allgemein bildenden Zweitfach Englisch vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der RahmenVO-BS-KM und die Festlegungen im Modulhandbuch.

(2) [1]Die Regelstudienzeit im allgemein bildenden Zweitfach Englisch und im Bachelor-Studiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. [2]Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-BS-KM einschließlich deren Anlagen sowie soweit in der RahmenVO-BS-KM vorgesehen die Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM, *„Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor-und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg“*) einschließlich deren Anlagen maßgeblich.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des allgemein bildenden Zweitfachs Englisch im Bachelor-Studiengang gliedert sich in 3 Studienjahre.

(2) [1]Im allgemein bildenden Zweitfach Englisch sind insgesamt 60 CP zuzüglich der ggf. in diesem absolvierten Bachelor-Arbeit zu erwerben; die Bachelor-Arbeit ist nach Wahl der bzw. des Studierenden in einem der im Rahmen des Bachelor-Studienganges studierten Fächer zu erbringen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). [2]Das Studium im allgemein bildenden Zweitfach Englisch erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP.

Modul-nummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
ENG_BE_BL_1	**Pflicht**	**Basic Module Academic English**	**1**	**6**
ENG_BE_BL_2	**Pflicht**	**Advanced Module Academic English**	**5**	**6**
ENG_BE_BL_3	**Pflicht**	**Basic Module Linguistics**	**2**	**9**
ENG_BE_BL_4	**Pflicht**	**Advanced Module Linguistics**	**6**	**6**
ENG_BE_BL_5	**Pflicht**	**Basic Module Literary Studies**	**1**	**9**
ENG_BE_BL_6	**Pflicht**	**Basic Module Cultural Studies**	**3**	**6**
ENG_BE_BL_7	**Pflicht**	**Advanced Module Literary and Cultural Studies**	**6**	**9**
ENG_BE_BL_8	**Pflicht**	**Basic Module Teaching Methodology**	**3**	**6**

ENG_BE_BL_9	**Pflicht**	**Advanced Module Teaching Methodology**	**5**	**3**
Summe				**60**
ENG_BE_BL_10	**Wahl-pflicht**	**Bachelorarbeit (falls im allgemein bildenden ZweitfachEnglisch absolviert, vgl. Satz 1)**	**6**	**6**

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

[1]Die Studien- und Prüfungssprache im allgemein bildenden Zweitfach Englisch ist Deutsch. [2]Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können im allgemein bildenden Zweitfach auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch.

[3]Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. [4]Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. [5]Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen

Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Nr. 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:
für die Prüfung in dem Modul ENG_BE_BL_1 sind Kenntnisse in der Sprache Englisch auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder eine Sprachprüfung.

§ 5b Studienberatung

Studierende sollen zu einem Gespräch durch die Studienberatung des allgemein bildenden Zweitfachs eingeladen werden, wenn nicht die folgenden CP im allgemein bildenden Zweitfach Englisch erreicht wurden:

bis zum Anfang des 3. Fachsemesters des allgemein bildenden Zweitfachs Englisch das Basismodul Literaturwissenschaft (ENG_BE_BL_5) und das Basismodul Sprachpraxis (ENG_BE_BL_1)

Dadurch soll im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge getragen werden.

§ 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

[1]Zum allgemein bildenden Zweitfach Englisch verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt sind neben den in § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung genannten Studiengängen die folgenden Studiengänge bzw. Teilstudiengänge:

- B.A. Anglistik/Amerikanistik (Hauptfach und Nebenfach)
- B.Ed. Englisch (Gymnasium)
- Staatsexamen Lehramt Gymnasium Englisch

[2]Über weitere zum allgemein bildenden Zweitfach Englisch verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der für das allgemein bildende Zweitfach Englisch zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Bachelor-Arbeit und Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit im gewählten allgemein bildenden Zweitfach Englisch sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- bei einer Bachelor-Arbeit aus dem Themengebiet Linguistics der Erwerb der CP der Module ENG_BE_BL_ 1 (Basic Module Academic English), ENG_BE_BL_3 (Basic Module Linguistics) und ENG_BE_BL_4 (Advanced Module Linguistics)
- bei einer Bachelor-Arbeit aus dem Themengebiet Literary Studies der Erwerb der CP der Module ENG_BE_BL_5 (Basic Module Literary Studies) und ENG_BE_BL_7 (Advanced Module Literary and Cultural Studies)
- bei einer Bachelor-Arbeit aus dem Themengebiet Cultural Studies der Erwerb der CP der Module ENG_BE_BL_6 (Basic Module Cultural Studies) und ENG_BE_BL_7 (Advanced Module Literary and Cultural Studies)

§ 7 Bachelor-Arbeit

[1]Die Bachelor-Arbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. [2]Die Bachelor-Arbeit ist in Abweichung zu § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung in englischer Sprache zu verfassen, über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Bildung der Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach

[1]Die Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach Englisch ergibt sich aus dem nach den Leistungspunkten des Moduls gewichteten Durchschnitt aller Noten der folgenden benoteten Module:

ENG_BE_BL_2	Advanced Module Academic English	(6 CP)
ENG_BE_BL_4	Advanced Module Linguistics	(6 CP)
ENG_BE_BL_7	Advanced Module Literary and Cultural Studies	(9 CP)
ENG_BE_BL_8	Basic Module Teaching Methodology	(6 CP)

[2]Die nicht genannten Module werden nicht in die Berechnung einbezogen. [3]Für die Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach Englisch gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

[1]Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. [2]Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im allgemein bildenden Zweitfach Englisch des Studiengangs Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/ Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2016/2017 aufnehmen. [3]Übergangsregelungen ergeben sich ggf. aus dem Allgemeinen Teil dieser Ordnung.

Tübingen, den 28.07.2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) – Besonderer Teil II 3 für das allgemein bildende Zweitfach Englisch

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, 30 Abs. 4, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl., S. 99), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.02.2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 9. Februar 2017 die nachstehenden Änderungen des Besonderen Teils II 3 für das allgemein bildende Zweitfach Englisch der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2016 Nr. 18) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 17.02.2017 erteilt.

Artikel 1

1. In § 3 Absatz 2 Satz 2 wird
 a) in der 9. Zeile der Modultabelle die Modulbezeichnung des Moduls ENG_BE_BL_8 in Spalte 3 „Basic Module Teaching Methodology“ durch die Modulbezeichnung „Basic Module Teaching English as a Foreign Language“ ersetzt und
 b) in der 10. Zeile der Modultabelle die Modulbezeichnung des Moduls ENG_BE_BL_9 in Spalte 3 „Advanced Module Teaching Methodology“ durch die Modulbezeichnung „Advanced Module Teaching English as a Foreign Language“ ersetzt.

2. In § 8 Satz 1 wird in der 4. Zeile der Tabelle die Modulbezeichnung des Moduls ENG_BE_BL_8 in Spalte 2 „Basic Module Teaching Methodology“ durch die Modulbezeichnung „Basic Module Teaching English as a Foreign Language“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. Sie gilt erstmals zum Sommersemester 2017.

Tübingen, den 17.02.2017

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 3 für das allgemein bildende Zweitfach Englisch

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 12.12.2019 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil II 3 für das allgemein bildende Zweitfach Englisch der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) (Amtl.Bek.UT 18/2016 S. 487), zuletzt geändert durch Satzung vom 17.02.2017 (Amtl.Bek.UT 1/2017 S. 12), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 18.12.2019 erteilt.

Artikel 1

1. In § 6 wird als fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Bachelor-Arbeit folgender vierter Spiegelstrich hinzugefügt:

 „- bei einer Bachelor-Arbeit aus dem Themengebiet Teaching English as a Foreign Language der Erwerb der CP der Module ENG_BE_BL_8 (Basic Module Teaching English as a Foreign Language) und ENG_BE_BL_9 (Advanced Module Teaching English as a Foreign Language)“

Artikel 2 – Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

[1]Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. [2]Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2020.

[3]Studierende, die ihr Studium im Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) mit dem allgemein bildenden Zweitfach Englisch an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Bachelorprüfung im Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) mit dem allgemein bildenden Zweitfach Englisch an der Universität Tübingen bis zum 31.03.2026 nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen.

[4]Studierende, die ihr Studium im Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) mit dem allgemein bildenden Zweitfach Englisch an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 30.09.2020 beim Prüfungsamt für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) mit dem

allgemein bildenden Zweitfach Englisch eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Bachelorprüfung im Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) mit dem allgemein bildenden Zweitfach Englisch an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. [5]Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, ist nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Bachelorprüfung im Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) mit dem allgemein bildenden Zweitfach Englisch an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. [6]Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. [7]Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. [8]Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 18.12.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) — Besonderer Teil II 3 für das allgemein bildende Zweitfach Englisch

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.05.2020 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil II 3 für das allgemein bildende Zweitfach Englisch der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) (AmtlBekUT 18/2016, S. 487), zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.2019 (AmtlBekUT 1/2020, S. 22), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.08.2020 erteilt.

Artikel 1

In § 3 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 neu eingefügt:

„(3) Über die in Abs. 2 genannten Module hinaus können im allgemein bildenden Zweitfach Englisch im Rahmen des Erwerbs von zusätzlichen Leistungen im Vorgriff auf ein angestrebtes Masterstudium (Vorleistungen Masterstudium) nach § 3b des Allgemeinen Teils dieser Ordnung die folgenden Module erbracht werden, soweit ein Besonderer Teil dieser Ordnung dies ermöglicht:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
ENG_ME_1	Linguistics	8
ENG_ME_2	Literary and Cultural Studies	8

“

Artikel 2

In § 5c Satz 1 wird nach dem Doppelpunkt der dritte Spiegelstrich wie folgt neu gefasst und wird der folgende vierte Spiegelstrich neu eingefügt:

„- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Englisch,
- Studiengang Sozialpädagogik/Pädagogik und allgemein bildendes Fach für Abschluss Erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik im allgemein bildenden Fach Englisch.“

Artikel 3 – Inkrafttreten und Übergangsregelung

[1]Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. [2]Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021. [3]Die Bestimmungen des Artikel 2 gelten nicht für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) im allgemein bildenden Zweitfach Englisch vor dem 01.10.2020 aufgenommen haben.

Tübingen, den 25.08.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 4 für das allgemein bildende Zweitfach Evangelische Theologie

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.02.2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.07.2016 den nachstehenden Besonderen Teil II 4 für das allgemein bildende Zweitfach Evangelische Theologie der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/ Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 15.09.2016 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil II 4 für das allgemein bildende Zweitfach Evangelische Theologie

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils
I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums
§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
§ 3 Studienaufbau
II. Vermittlung der Studieninhalte
§ 4 Studien- und Prüfungssprachen
§ 5 Arten von Prüfungsleistungen
III. Organisation der Lehre und des Studiums
§ 5a Studienberatung
§ 5b Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
IV. Bachelor-Arbeit und Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach
§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
§ 7 Bachelor-Arbeit
§ 8 Bildung der Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach
V. Schlussbestimmungen
§ 9 Inkrafttreten, Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im allgemein bildenden Zweitfach Evangelische Theologie vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der RahmenVO-BS-KM und die Festlegungen im Modulhandbuch.

(2) [1]Die Regelstudienzeit im allgemein bildenden Zweitfach Evangelische Theologie und im Bachelor-Studiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. [2]Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-BS-KM einschließlich deren Anlagen sowie soweit in der RahmenVO-BS-KM vorgesehen die Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM, *„Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor-und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg“*) einschließlich deren Anlagen maßgeblich.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des allgemein bildenden Zweitfachs Evangelische Theologie im Bachelor-Studiengang gliedert sich in 3 Studienjahre.

(2) [1]Im allgemein bildenden Zweitfach Evangelische Theologie sind insgesamt 60 CP zuzüglich der ggf. in diesem absolvierten Bachelor-Arbeit zu erwerben; die Bachelor-Arbeit ist nach Wahl der bzw. des Studierenden in einem der im Rahmen des Bachelor-Studienganges studierten Fächer zu erbringen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). [2]Das Studium im allgemein bildenden Zweitfach Evangelische Theologie erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP.

Modul-Kürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	**Modulbezeichnung**	**empfohlenes Semester** (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	**CP**
B1*	Altes Testament	1-2	13
B11*	Altes Testament	1-2	8
B2*	Neues Testament	1-2	13
B12*	Neues Testament	1-2	8
B3**	Kirchengeschichte	5	13
B13**	Kirchengeschichte	5	8
B4**	Systematische Theologie	5	13
B14**	Systematische Theologie	5	8

B15	Praktische Theologie/Religionswissenschaft	2-3	9
B7	Fachdidaktik	6	9
			Summe: 60
B8	Bachelor-Arbeit (falls im allgemein bildenden Zweitfach Evangelische Theologie absolviert, vgl. Satz 1)	6	6

* Belegt werden muss entweder das Modul B1 „Altes Testament“ (13 CP) oder das Modul B2 „Neues Testament“ (13 CP). Wird das Modul B1 „Altes Testament“ (13 CP) belegt, muss das Modul B12 „Neues Testament“ (8 CP) belegt werden; wird das Modul B2 „Neues Testament“ (13 CP) belegt, muss das Modul B11 „Altes Testament“ (8 CP) belegt werden.

** Belegt werden muss entweder das Modul B3 „Kirchengeschichte“ (13 CP) oder das Modul B4 „Systematische Theologie“ (13 CP). Wird das Modul B3 „Kirchengeschichte“ (13 CP) belegt, muss das Modul B14 „Systematische Theologie“ (8 CP) belegt werden; wird das Modul B4 „Systematische Theologie“ (13 CP) belegt, muss das Modul B13 „Kirchengeschichte“ (8 CP) belegt werden.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

[1]Die Studien- und Prüfungssprache im allgemein bildenden Zweitfach ist Deutsch. [2]Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können im allgemein bildenden Zweitfach auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch;
- Latein;
- Griechisch.

[3]Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. [4]Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. [5]Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Studienberatung

Im 4. sprachfreien Semester findet eine Studienberatung statt.

§ 5b Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

[1]Zum allgemein bildenden Zweitfach Evangelische Theologie verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge bzw. Teilstudiengänge:

- Diplomstudiengang Evangelische Theologie (akademische Abschlussprüfung);
- Studiengang Evangelische Theologie: Kirchlicher Abschluss;
- Teilstudiengang Evangelische Theologie des Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.);
- Teilstudiengang Evangelische Theologie (einschließlich Erweiterungsfach) des Studiengangs Sozialpädagogik / Pädagogik und allgemein bildendes Fach - Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen (Staatsexamen);
- Teilstudiengang Evangelische Theologie (im Haupt- und Beifachumfang, einschließlich Erweiterungsfach) des Studiengangs Lehramt an Gymnasien (Staatsexamen).

[2]Über weitere zum allgemein bildenden Zweitfach Evangelische Theologie verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der für das allgemein bildende Zweitfach Evangelische Theologie zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Bachelor-Arbeit und Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit im gewählten allgemein bildenden Zweitfach Evangelische Theologie sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen der Erwerb der CP der in § 3 genannten Module außer B7 „Fachdidaktik“.

§ 7 Bachelor-Arbeit

Die Bachelor-Arbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 8 Bildung der Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach

[1]Die Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach Evangelische Theologie ergibt sich aus dem nach den Leistungspunkten des Moduls gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module (ohne die Note der ggf. in diesem allgemein bildenden Zweitfach angefertigten Bachelor-Arbeit). [2]Für die Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach Evangelische Theologie gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten, Übergangsregelung

[1]Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. [2]Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im allgemein bildenden Zweitfach Evangelische Theologie des Studiengangs Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit

akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2016/2017 aufnehmen. [3]Übergangsregelungen ergeben sich ggf. aus dem Allgemeinen Teil dieser Ordnung.

Tübingen, den 15.09.2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 4 für das allgemein bildende Zweitfach Evangelische Theologie

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9 und § 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.06.2018 die nachstehenden Änderungen des Besonderen Teils II 4 für das allgemein bildende Zweitfach Evangelische Theologie der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen, 2016 Nr. 21) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 22.06.2018 erteilt.

Artikel 1

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„[1]Im allgemein bildenden Zweitfach Evangelische Theologie sind insgesamt 60 CP zuzüglich der ggf. in diesem Fach absolvierten Bachelor-Arbeit zu erwerben; die Bachelor-Arbeit ist nach Wahl der bzw. des Studierenden in einem der im Rahmen des Bachelor-Studienganges studierten Fächer zu erbringen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). [2]Das Studium im allgemein bildenden Zweitfach Evangelische Theologie erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	CP
B1a	**Altes Testament (mit Proseminararbeit)**	**1-2**	**13**
B1b	**Altes Testament**	**1-2**	**8**
B2a	**Neues Testament (mit Proseminararbeit)**	**1-2**	**13**
B2b	**Neues Testament**	**1-2**	**8**
B3a	**Kirchengeschichte (mit Proseminararbeit)**	**4-5**	**13**
B3b	**Kirchengeschichte**	**4-5**	**8**

B4a	**Systematische Theologie (mit Proseminararbeit)**	**4-5**	**13**
B4b	**Systematische Theologie**	**4-5**	**8**
B5	**Praktische Theologie / Religionswissenschaft**	**2-3**	**9**
B6	**Religionspädagogik / Fachdidaktik Evangelische Theologie**	**6**	**9**
			Summe: 60
B7	**Bachelorarbeit** (falls im allgemein bildenden Zweitfach Evangelische Theologie absolviert, vgl. Satz 1)	**(6)**	**(6)**

[3]Belegt werden muss entweder das Modul B1a oder das Modul B2a. [4]Wird das Modul B1a belegt, muss das Modul B2b belegt werden; wird das Modul B2a belegt, muss das Modul B1b belegt werden. [5]Belegt werden muss ferner entweder das Modul B3a oder das Modul B4a. [6]Wird das Modul B3abelegt, muss das Modul B4b belegt werden; wird das Modul B4a belegt, muss das Modul B3b belegt werden."

2. Nach § 5 wird folgender § 5a neu eingefügt:

„§ 5a Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen

[1]Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module B3a, B3b, B4a, B4b und B5 sind das Latinum und Griechischkenntnisse oder das Graecum und Lateinkenntnisse. [2]Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module B1a, B1b, B2a, B2b, B6 und B7 sind das Latinum und das Graecum."

3. Der bisherige § 5a wird nunmehr als § 5b geführt.

4. Der bisherige § 5b wird nunmehr als § 5c geführt.

5. In § 6 werden die Worte „B7 ‚Fachdidaktik'" ersetzt durch die Worte „dem Modul B6".

Artikel 2

[1]Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. [2]Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2018/2019. [3]Studierende, die ihr Bachelor-Studium an der Universität Tübingen im Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) im Fach Evangelische Theologie vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 16.11.2018 beim für das Fach Evangelische Theologie des Studienganges Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) zuständigen Fachprüfungsausschuss eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelor-Prüfung im Fach Evangelische Theologie des Studienganges Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. [4]Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, so gelten vorbehaltlich

der folgenden Regelungen die Regelungen dieser Satzung. [5]Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. [6]Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. [7]Darüber hinaus kann der für das Fach Evangelische Theologie zuständige Fachprüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, für das Fach Evangelische Theologie des Studienganges Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 22.06.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) — Besonderer Teil II 4 für das allgemein bildende Zweitfach Evangelische Theologie

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.05.2020 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil II 4 für das allgemein bildende Zweitfach Evangelische Theologie der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) (AmtlBekUT 21/2016, S. 588), zuletzt geändert durch Satzung vom 22.06.2018 (AmtlBekUT 27/2018, S. 1048), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.08.2020 erteilt.

Artikel 1

1. In § 3 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 neu eingefügt:

„(3) Über die in Abs. 2 genannten Module hinaus können im allgemein bildenden Zweitfach Evangelische Theologie im Rahmen des Erwerbs von zusätzlichen Leistungen im Vorgriff auf ein angestrebtes Masterstudium (Vorleistungen Masterstudium) nach § 3b des Allgemeinen Teils dieser Ordnung die folgenden Module erbracht werden, soweit ein Besonderer Teil dieser Ordnung dies ermöglicht:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
M1	Altes und Neues Testament	10
M2	Kirchengeschichte und Systematische Theologie	10

“

2. In § 5a wird unter Anpassung der Absatzzählung nach dem ersten Absatz folgender Abs. 2 neu eingefügt:

„(2) In den Vorleistungen Masterstudium sind Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module M1 und M2 sind das Latinum und das Graecum.“

Artikel 2

[1]Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. [2]Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021.

Tübingen, den 25.08.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 5 für das allgemein bildende Zweitfach Französisch

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, 30 Abs. 4, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl., S. 99), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.02. 2016 (GBl. S. 108,118), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 09.06.2016 den nachstehenden Besonderen Teil II 5 für das allgemein bildende Zweitfach Französisch der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 28.07.2016 erteilt.

AUSLAUFEND

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil II 5 für das allgemein bildende Zweitfach Französisch

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils
I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums
§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
§ 3 Studienaufbau
II. Vermittlung der Studieninhalte
§ 4 Studien- und Prüfungssprachen
§ 5 Arten von Prüfungsleistungen
III. Organisation der Lehre und des Studiums
§ 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen
§ 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen
§ 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
IV. Bachelor-Arbeit und Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach
§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
§ 7 Bachelor-Arbeit
§ 8 Bildung der Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach
V. Schlussbestimmungen
§ 9 Inkrafttreten, Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/ Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im allgemein bildenden Zweitfach Französisch vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der RahmenVO-BS-KM und die Festlegungen im Modulhandbuch.

(2) [1]Die Regelstudienzeit im allgemein bildenden Zweitfach Französisch und im Bachelor-Studiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. [2]Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-BS-KM einschließlich deren Anlagen sowie soweit in der RahmenVO-BS-KM vorgesehen die Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM, *„Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor-und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg“*) einschließlich deren Anlagen maßgeblich.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des allgemein bildenden Zweitfachs Französisch im Bachelor-Studiengang gliedert sich in 3 Studienjahre.

(2) [1]Im allgemein bildenden Zweitfach Französisch sind insgesamt 60 CP zuzüglich der ggf. in diesem Fach absolvierten Bachelor-Arbeit zu erwerben; die Bachelor-Arbeit ist nach Wahl der bzw. des Studierenden in einem der im Rahmen des Bachelor-Studienganges studierten Fächer zu erbringen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). [2]Das Studium im allgemein bildenden Zweitfach Französisch erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP.

Modul-nummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
FRA_BE_LKW I	Pflicht	Literatur- und Kultur-wissenschaft I	1 und 2	9
FRA_BE_SW I	Pflicht	Sprachwissenschaft I	1 und 2	9
FRA_BE_LKW IIa*	Wahlpflicht*	Literatur- und Kultur-wissenschaft IIa (Schwerpunktmodul)*	5	9
FRA_BE_ SW IIa*	Wahlpflicht*	Sprachwissenschaft IIa (Schwerpunktmodul)*	5	9
FRA_BE_SP I	Pflicht	Sprachpraxis I	1 und 2	6
FRA_BE_SP II	Pflicht	Sprachpraxis II	3	6

AUSLAUFEND

FRA_BE_SP III	**Pflicht**	**Sprachpraxis III**	**5 und 6**	**6**
FRA_BE_FD	**Pflicht**	**Fachdidaktik**	**2 und 3**	**9**
FRA_BE_SW IIb*	**Wahlpflicht***	**Sprachwissenschaft IIb (Komplementärmodul)***	**6**	**6**
FRA_BE_LKW IIb*	**Wahlpflicht***	**Literatur- und Kultur-wissenschaft IIb (Komplementärmodul)***	**6**	**6**
SUMME				**60**
FRA_BE_BA	**Wahlpflicht**	**Bachelorarbeit (falls im allgemein bildenden ZweitfachSpanisch absolviert, vgl. Satz 1)**	**6**	**6**

*Von den Modulen FRA_BE_LKW_IIa (Schwerpunktmodul Literatur- und Kulturwissenschaft II a) und FRA_BE_SW_IIa (Schwerpunktmodul Sprachwissenschaft IIa) ist eines zu wählen. Wer das Modul FRA_BE_LKW_IIa wählt, muss das Modul FRA_BE_SW_IIb (Komplementärmodul Sprachwissenschaft IIb), wer das Modul FRA_BE_SW_IIa wählt, muss das Modul FRA_BE_LKW_IIb (Komplementärmodul Literatur- und Kulturwissenschaft IIb) absolvieren.

(3) Während des Bachelorstudiums wird ein fachlich orientierter, möglichst zusammenhängender Auslandsaufenthalt im französischen Sprachgebiet von mindestens drei Monaten dringend empfohlen (Studium an einer Universität, Tätigkeit an einer Schule, Sprachkurs etc.). Eine Anrechnung während des Aufenthalts erbrachter Leistungen kann gem. § 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung erfolgen.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

[1]Die Studien- und Prüfungssprache im allgemein bildenden Zweitfach Französisch ist deutsch. [2]Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können im allgemein bildenden Zweitfach auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Französisch;
- Englisch.

[3]Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. [4]Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. [5]Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils bleibt unberührt.

AUSLAUFEND

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen

Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Nr. 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- für die Prüfung im Modul FRA_BE_FD Kenntnisse der französischen Sprache auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

- für die Prüfung im Modul FRA_BE_SP III Grundkenntnisse in Latein (Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexik, sprachliches und kulturelles Erbe vor allem in Bezug auf die Romania) sowie Kenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

Für die Zeit zum nachträglichen Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse gelten die Regelungen des § 1 Abs. 8 Satz 2 bis 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

§ 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls FRA_BE_SP_I sind Kenntnisse der französischen Sprache auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module FRA_BE_LKW IIa, FRA_BE_LKW_IIb, FRA_BE_SW IIa und FRA_BE_SW_IIb, ist der Erwerb der ECTS aus dem Modul FRA_BE_SP I.

§ 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

[1]Zum allgemein bildenden Zweitfach Französisch verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt sind neben den in § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung genannten Studiengängen die folgenden Studiengänge: der Staatsexamensstudiengang Lehramt Französisch, der lehramtsbezogene Bachelor gymnasiales Lehramt Französisch (B.Ed.) sowie der Bachelor-Studiengang Französisch (Hauptfach und Nebenfach). [2]Über weitere zum allgemein bildenden Zweitfach Französisch verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der für das allgemein bildende Zweitfach Französisch zuständige Fachprüfungsausschuss.

AUSLAUFEND

IV. Bachelor-Arbeit und Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit im gewählten allgemein bildenden Zweitfach Französisch sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

der Erwerb der CP in den nach § 3 Abs. 2 bis einschließlich für das 3. Studiensemester vorgesehenen Modulen;

§ 7 Bachelor-Arbeit

[1]Die Bachelor-Arbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. [2]Die Bachelor-Arbeit kann in Abweichung zu § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung nach Wahl der oder des Studierenden außer in deutscher auch in französischer Sprache nicht aber in englischer Sprache verfasst werden, über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der Fachprüfungsausschuss.

§ 8 Bildung der Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach

[1]Die Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach Französisch ergibt sich aus dem nach den Leistungspunkten des Moduls gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module. [2]Dabei werden die Module FRA_BE_LKW I, FRA_BE_SW I, FRA_BE_SP I nicht in die Berechnung eingezogen. [3]Für die Abschlussnote gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten, Übergangsregelung

[1]Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. [2]Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im allgemein bildenden Fach Französisch des Studiengangs Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2016/2017. aufnehmen. [3]Übergangsregelungen ergeben sich ggf. aus dem Allgemeinen Teil dieser Ordnung.

AUSLAUFEND

Tübingen, den 28.07.2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) — Besonderer Teil II 5 für das allgemein bildende Zweitfach Französisch

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.05.2020 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil II 5 für das allgemein bildende Zweitfach Französisch der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) (AmtlBekUT 18/2016, S. 492) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.08.2020 erteilt.

AUSLAUFEND

Artikel 1

1. In § 3 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 4 neu eingefügt:

„(4) Über die in Abs. 2 genannten Module hinaus können im allgemein bildenden Zweitfach Französisch im Rahmen des Erwerbs von zusätzlichen Leistungen im Vorgriff auf ein angestrebtes Masterstudium (Vorleistungen Masterstudium) nach § 3b des Allgemeinen Teils dieser Ordnung die folgenden Module erbracht werden, soweit ein Besonderer Teil dieser Ordnung dies ermöglicht:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
FRA_MED_LKW I	Literatur- und Kulturwissenschaft I	8
FRA_MED_SW I	Sprachwissenschaft I	8

“

2. In § 5b wird unter Anpassung der Absatzzählung nach dem ersten Absatz folgender Abs. 2 neu eingefügt:

„(2) In den Vorleistungen Masterstudium sind Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module FRA_MED_LKW I und FRA_MED_SW I sind Kenntnisse in der Sprache Französisch auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen und Kenntnisse einer weiteren romanischen Sprache auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen sowie Grundkenntnisse in der Sprache Latein, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder als äquivalent anerkannte Sprachprüfung.“

Artikel 2

§ 5c Satz 1 wird nach dem Doppelpunkt wie folgt neu gefasst:

„- Studiengang Französisch mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.), Haupt- und Nebenfach;

- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Französisch,
- Studiengang Sozialpädagogik/Pädagogik und allgemein bildendes Fach für Abschluss Erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik im allgemein bildenden Fach Französisch."

Artikel 3 – Inkrafttreten und Übergangsregelung

[1]Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. [2]Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021. [3]Die Bestimmungen des Artikel 2 gelten nicht für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) im allgemein bildenden Zweitfach Französisch vor dem 01.10.2020 aufgenommen haben.

Tübingen, den 25.08.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

AUSLAUFEND

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 5 für das allgemein bildende Zweitfach Französisch

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 10.03.2022 den nachstehenden Besonderen Teil II 5 für das allgemein bildende Zweitfach Französisch der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 21.03.2022 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil II 5 für das allgemein bildende Zweitfach Französisch

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils
I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums
§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
§ 3 Studienaufbau
II. Vermittlung der Studieninhalte
§ 4 Studien- und Prüfungssprachen
§ 5 Arten von Prüfungsleistungen
III. Organisation der Lehre und des Studiums
§ 5a Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen
§ 5b Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
IV. Bachelor-Arbeit und Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach
§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
§ 7 Bachelor-Arbeit
§ 8 Bildung der Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach
V. Schlussbestimmungen
§ 9 Inkrafttreten, Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im allgemein bildenden Zweitfach Französisch vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der RahmenVO-BS-KM und die Festlegungen im Modulhandbuch.

(2) [1]Die Regelstudienzeit im allgemein bildenden Zweitfach Französisch und im Bachelor-Studiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. [2]Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-BS-KM einschließlich deren Anlagen sowie soweit in der RahmenVO-BS-KM vorgesehen die Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM, *„Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor-und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg“*) einschließlich deren Anlagen maßgeblich.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des allgemein bildenden Zweitfachs Französisch im Bachelor-Studiengang gliedert sich in 3 Studienjahre.

(2) [1]Im allgemein bildenden Zweitfach Französisch sind insgesamt 60 CP zuzüglich der ggf. in diesem absolvierten Bachelor-Arbeit zu erwerben; die Bachelor-Arbeit ist nach Wahl der bzw. des Studierenden in einem der im Rahmen des Bachelor-Studienganges studierten Fächer zu erbringen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). [2]Das Studium im allgemein bildenden Zweitfach Französisch erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP.

FS	Modul-Nr.	P/ WP	Modulbezeichnung	Prüfungs-leistung	CP
Module des Fachs Französisch					
2	FRA_BEHL_L I	P	Literatur- und Kulturwissenschaft I	K	6
3	FRA_BEHL_L II	P	Literatur- und Kulturwissenschaft II	FoP	10
1	FRA_BEHL_S I	P	Sprachwissenschaft I	K	8
5-6	FRA_BEHL_S II	P	Sprachwissenschaft II	H	9
2-3	FRA_BEHL_FD	P	Fachdidaktik Französisch	H	9
1-2	FRA_BEHL_P I	P	Sprachpraxis I	KÜMP	6
3-5	FRA_BEHL_P II	P	Sprachpraxis II	KÜMP	6
5-6	FRA_BEHL_P III	P	Sprachpraxis III	KÜMP	6
Bachelorarbeit					
6	FRA_BE_BA	WP	Bachelorarbeit	H	6

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; K = Klausur, H = Hausarbeit, mP = mündliche Prüfung, FoP = formative Prüfungsleistung, KÜMP = kompetenzübergreifende Modulprüfung (i.S. einer portfolioartigen Prüfung), o. = oder.

[3]Die auf die Fachdidaktik im Fach Französisch entfallenden 9 CP werden im Modul FRA_BEHL_FD erbracht.

(3) [1]Während des Bachelorstudiums wird ein fachlich orientierter, möglichst zusammenhängender Auslandsaufenthalt im französischen Sprachgebiet von mindestens drei Monaten Dauer dringend empfohlen (Studium an einer Universität, Fremdsprachenassistenzprogramm des PAD, fachbezogene Berufserfahrung oder Praktikum etc.); bis zum Abschluss des Master of Education ist dieser verpflichtend zu erbringen. [2]Eine Anrechnung während des Aufenthalts erbrachter Leistungen kann gem. § 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung erfolgen.

(4) Über die in Abs. 2 genannten Module hinaus kann im allgemein bildenden Zweitfach Französisch im Rahmen des Erwerbs von zusätzlichen Leistungen im Vorgriff auf ein angestrebtes Masterstudium (Vorleistungen Masterstudium) nach § 3b des Allgemeinen Teils dieser Ordnung eines der folgenden Module erbracht werden, soweit ein Besonderer Teil dieser Ordnung dies ermöglicht:

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Prüfungs-leistung	CP
FRA_MEDHL_LK	Literatur- und Kulturwissenschaft (Komplementär)	H	6
FRA_MEDHL_SK	Sprachwissenschaft (Komplementär)	H	6

Erläuterungen: Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); CP = Leistungspunkte; K = Klausur, H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

[1]Die Studien- und Prüfungssprache im allgemein bildenden Zweitfach Französisch ist deutsch. [2]Lehrveranstaltungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten werden:

- Französisch;
- Englisch.

[3]Nach Maßgabe der Lehrenden können die Studien- und Prüfungsleistungen in den Sprachen gefordert und erbracht werden, in denen die Lehrveranstaltungen des Moduls abgehalten werden. [4]Prüfungsleistungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. [5]Dem Stand von Forschung und Lehre angemessen können auch fremdsprachige Lehrinhalte Gegenstand von Lehrveranstaltungen sein. [6]Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen

(1) [1]Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen sind:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module FRA_BEHL_L I, FRA_BEHL_S I, FRA_BEHL_FD und FRA_BEHL_P I sind Kenntnisse in der Sprache Französisch auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen beispielsweise durch einen bestandenen Einstufungstest oder durch die erfolgreiche Teilnahme am Propädeutikum (siehe Satz 2);
- Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Übung Einführung in die Kulturwissenschaft“ im Modul FRA_BEHL_P I sind Kenntnisse in der Sprache Französisch auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen beispielsweise durch einen bestandenen Einstufungstest oder durch die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Grundkurs“;
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls FRA_BEHL_P III sind Kenntnisse einer weiteren romanischen Sprache auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens und Grundkenntnisse in der Sprache Latein, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

[2]Für Studierende ohne entsprechende Vorkenntnisse der Sprache Französisch bietet das Romanische Seminar im ersten Fachsemester ein Propädeutikum an.

(2) In den Vorleistungen Masterstudium sind Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module FRA_MEDHL_LK und FRA_MEDHL_SK sind mindestens Kenntnisse in der Sprache Französisch auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.

§ 5b Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

[1]Zum allgemein bildenden Zweitfach Französisch verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge bzw. Teilstudiengänge:

- Studiengang Französisch mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.), Haupt- und Nebenfach;
- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Französisch,
- Studiengang Sozialpädagogik/Pädagogik und allgemein bildendes Fach für Abschluss Erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik im allgemein bildenden Fach Französisch.

[2]Über weitere zum allgemein bildenden Zweitfach Französisch verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der für das allgemein bildende Zweitfach Französisch zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Bachelor-Arbeit und Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit im gewählten allgemein bildenden Zweitfach Französisch sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in § 3 genannten Module: FRA_BEHL_L I, FRA_BEHL_L II, FRA_BEHL_S I, FRA_BEHL_S II, FRA_BEHL_P I, FRA_BEHL_P II und FRA_BEHL_FD.

§ 7 Bachelor-Arbeit

[1]Die Bachelor-Arbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. [2]Die Bachelor-Arbeit kann in Abweichung zu § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung in deutscher oder französischer Sprache zu verfassen, über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Bildung der Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach

[1]Die Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach Französisch ergibt sich aus dem nach den Leistungspunkten des Moduls gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module (ohne die Note der ggf. in diesem allgemein bildenden Zweitfach angefertigten Bachelor-Arbeit). [2]Für die Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach Französisch gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten, Übergangsregelung

[1]Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. [2]Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2022/2023.

[3]Studierende, die ihr Studium im allgemein bildenden Zweitfach Französisch an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Bachelorprüfung im allgemein bildenden Zweitfach Französisch an der Universität Tübingen bis zum 31.03.2028 nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen.[4]Studierende, die ihr Studium im allgemein bildenden Zweitfach Französisch an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2023 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Bachelorprüfung im allgemein bildenden Zweitfach Französisch an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. [5]Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, ist nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Bachelorprüfung im allgemein bildenden Zweitfach Französisch an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. [6]Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. [7]Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. [8]Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 21.03.2022

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 6 für das allgemein bildende Zweitfach Geschichte

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl., S. 99), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.02.2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 09.06.2016 den nachstehenden Besonderen Teil II 6 für das allgemein bildende Zweitfach Geschichte der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 28.07.2016 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil II 6 für das allgemein bildende Zweitfach Geschichte

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils
I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums
§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
§ 3 Studienaufbau
II. Vermittlung der Studieninhalte
§ 4 Studien- und Prüfungssprachen
§ 5 Arten von Prüfungsleistungen
III. Organisation der Lehre und des Studiums
§ 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen
§ 5b Studienberatung
§ 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
IV. Bachelor-Arbeit und Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach
§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
§ 7 Bachelor-Arbeit
§ 8 Bildung der Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach
V. Schlussbestimmungen
§ 9 Inkrafttreten, Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im allgemein bildenden Zweitfach Geschichte vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der RahmenVO-BS-KM und die Festlegungen im Modulhandbuch.

(2) [1]Die Regelstudienzeit im allgemein bildenden Zweitfach Geschichte und im Bachelor-Studiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. [2]Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-BS-KM einschließlich deren Anlagen sowie soweit in der RahmenVO-BS-KM vorgesehen die Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM, „Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor-und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg“) einschließlich deren Anlagen maßgeblich.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des allgemein bildenden Zweitfachs Geschichte im Bachelor-Studiengang gliedert sich in 3 Studienjahre.

(2) [1]Im allgemein bildenden Zweitfach Geschichte sind insgesamt 60 CP zuzüglich der ggf. in diesem absolvierten Bachelor-Arbeit zu erwerben; die Bachelor-Arbeit ist nach Wahl der bzw. des Studierenden in einem der im Rahmen des Bachelor-Studienganges studierten Fächer zu erbringen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). [2]Das Studium im allgemein bildenden Zweitfach Geschichte erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP.

Modul-nummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	CP
Gesch_BE_GM_2	**Pflicht**	**Einführung in die Geschichte der Antike**	**1.-3.**	**12**
Gesch_BE_GM_3	**Pflicht**	**Einführung in die Geschichte des Mittelalters**	**1.-3.**	**12**
Gesch_BE_GM_4	**Pflicht**	**Einführung in die Geschichte der Neuzeit**	**1.-3.**	**12**

Gesch_BE_GM_5	**Pflicht**	**Einführung in die Theorie und Didaktik der Geschichtswissenschaft**	**5.**	**9**
Gesch_BE_AM1a*	**Wahl-pflicht**	**Geschichte der Antike**	**5.-6.**	**15**
Gesch_BE_AM1b*	**Wahl-pflicht**	**Geschichte des Mittelalters**	**5.-6.**	**15**
Gesch_BE_AM2*	**Wahl-pflicht**	**Geschichte der Neuzeit**	**5.-6.**	**15**
Gesamtsumme der CP im allgemein bildenden Zweitfach Geschichte				**60**
Gesch_BE_AB	**Wahlpflicht**	**Abschlussmodul – schriftl. Bachelorarbeit**	**6.**	**6**

*Beim Aufbaumodul wird zwischen den Wahlpflichtmodulen Gesch_BE_AM1a, Gesch_BE_AM1b und Gesch_BE_AM2 gewählt.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

[1]Die Studien- und Prüfungssprache im allgemein bildenden Zweitfach Geschichte ist deutsch. [2]Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können im allgemein bildenden Zweitfach auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch;
- Französisch;
- Latein.

[3]Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. [4]Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. [5]Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen

Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Nr. 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

Für die Prüfung im Aufbaumodul Gesch_BE_AM_1a bzw. Gesch_BE_AM_1b bzw. Gesch_BE_AM_2 ist jeweils Zulassungsvoraussetzung:

- Der Erwerb der Leistungspunkte (CP) im inhaltlich zugehörigen Grundmodul (Gesch_BE_GM_2 bzw. Gesch_BE_GM_3 bzw. Gesch_BE_GM_4) sowie
- Lateinkenntnisse auf den Niveau des Latinums und
- Kenntnisse der Sprache Englisch und
- Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache (passiv beherrscht).

Die Sprachkenntnisse werden jeweils nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

§ 5b Studienberatung

[1]Studierende sollen zu einem Gespräch durch die Studienberatung des allgemein bildenden Zweitfachs eingeladen werden, wenn nicht die folgenden CP im allgemein bildenden Zweitfach Geschichte erreicht wurden:

- bis zum Ende des 2. Fachsemesters des allgemein bildenden Zweitfachs Geschichte: 20 CP.

[2]Studierende, die das Latinum oder eine moderne Fremdsprache nachzuholen haben, sollen zu einem Gespräch durch die Studienberatung des allgemein bildenden Zweitfachs Geschichte eingeladen werden, wenn sie diese Sprachkenntnisse nicht bis zum Ende des 4. Fachsemesters des allgemein bildenden Zweitfachs Geschichte nachweisen können; §1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung bleibt unberührt. [3]Dadurch soll im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge getragen werden.

§ 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

[1]Zum allgemein bildenden Zweitfach Geschichte verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge bzw. Teilstudiengänge:

[2]Alle an der Universität Tübingen, anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien

- studierbaren Bachelor- und Masterstudiengänge (BA und MA) im Studienbereich Geschichte oder in seinen Teilbereichen (z.B. Bachelor oder Master of Arts Zeitgeschichte; Angewandte Geschichte, etc.);
- studierbaren lehramtsbezogenen Staatsexamens(teil)studiengänge (im Haupt- und Beifachumfang) sowie lehramtsbezogenen Bachelor of Education (B.Ed.)/Bachelor of Arts (B.A.) im Fach Geschichte/Geschichtswissenschaft, unabhängig vom jeweiligen Lehramtstyp (Gymnasium, Real- und Hauptschule, etc.) einschließlich der jeweiligen Erweiterungsfächer.

[2]Über weitere zum allgemein bildenden Zweitfach Geschichte verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der für das allgemein bildende Zweitfach Geschichte jeweils zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Bachelor-Arbeit und Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit im gewählten allgemein bildenden Zweitfach Geschichte sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in § 3 genannten Module: Gesch_BE_GM_2, Gesch_BE_GM_3, Gesch_BE_GM_4, Gesch_BE_GM_5, sowie Gesch_BE_AM_1a oder Gesch_BE_AM_1b oder Gesch_BE_AM_2 .

§ 7 Bachelor-Arbeit

[1]Die Bachelor-Arbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 8 Bildung der Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach

[1]Die Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach Geschichte ergibt sich aus dem nach den Leistungspunkten des Moduls gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module (ohne die Note der ggf. in diesem allgemein bildenden Zweitfach angefertigten Bachelor-Arbeit). [2]Für die Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach Geschichte gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten, Übergangsregelung

[1]Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. [2]Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im allgemein bildenden Zweitfach Geschichte des Studiengangs Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2016/2017 aufnehmen. [3]Übergangsregelungen ergeben sich ggf. aus dem Allgemeinen Teil dieser Ordnung.

Tübingen, den 28.07.2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) – Besonderer Teil II 6 für das allgemein bildende Zweitfach Geschichte –

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9 und § 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBl. S. 85) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 26.07.2018 die nachstehenden Änderungen des Besonderen Teil II 6 für das allgemein bildende Zweitfach Geschichte der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 09.08.2018 erteilt.

Artikel 1

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„[2]Das Studium im allgemein bildenden Zweitfach Geschichte erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP.

Modul- nummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	CP
Gesch_BE_GM_2	**Pflicht**	**Einführung in die Geschichte der Antike**	**1.-3.**	**12**
Gesch_BE_GM_3	**Pflicht**	**Einführung in die Geschichte des Mittelalters**	**1.-3.**	**12**
Gesch_BE_GM_4	**Pflicht**	**Einführung in die Geschichte der Neuzeit**	**1.-3.**	**12**
Gesch_BE_GM_5	**Pflicht**	**Einführung in die Theorie und Didaktik der Geschichtswissenschaft**	**5.**	**9**
Gesch_BE_AM_H1*	**Wahl-pflicht**	**Vertiefung und Spezialisierung –**	**5.-6.**	**15**

		Geschichte der Antike		
Gesch_BE_AM_H2*	**Wahl-pflicht**	**Vertiefung und Spezialisierung – Geschichte des Mittelalters**	**5.-6.**	**15**
Gesch_BE_AM_H3*	**Wahl-pflicht**	**Vertiefung und Spezialisierung – Geschichte der Neuzeit**	**5.-6.**	**15**
Gesamtsumme der CP im allgemein bildenden Zweitfach Geschichte				**60**
Gesch_BE_PM	**Wahlpflicht**	**Abschlussmodul – schriftl. Bachelorarbeit**	**6.**	**6**

*Beim Aufbaumodul wird zwischen den Wahlpflichtmodulen Gesch_BE_AM_H1, Gesch_BE_AM_H2 und Gesch_BE_AM_H3 gewählt."

Artikel 2

1. § 5a wird wie folgt neu gefasst:

„Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Nr. 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:
Für die Prüfung im Aufbaumodul Gesch_BE_AM_H1 bzw. Gesch_BE_AM_H2 bzw. Gesch_BE_AM_H3 ist jeweils Zulassungsvoraussetzung:

- Der Erwerb der Leistungspunkte (CP) im inhaltlich zugehörigen Grundmodul (Gesch_BE_GM_2 bzw. Gesch_BE_GM_3 bzw. Gesch_BE_GM_4) sowie
- Lateinkenntnisse auf dem Niveau des Latinums und
- Kenntnisse der Sprache Englisch und
- Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache (passiv beherrscht).

Die Sprachkenntnisse werden jeweils nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung."

Artikel 3

1. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit im gewählten allgemein bildenden Zweitfach Geschichte sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in § 3 genannten Module: Gesch_BE_GM_2, Gesch_BE_GM_3, Gesch_BE_GM_4, Gesch_BE_GM_5, sowie Gesch_BE_AM_H1 oder Gesch_BE_AM_H2 oder Gesch_BE_AM_H3 ."

Artikel 4

1. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„[1]Die Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach Geschichte ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten folgender Module (ohne die Note der ggf. in diesem allgemein bildenden Zweitfach angefertigten Bachelor-Arbeit):

Gesch_BE_GM_2	einfach
Gesch_BE_GM_3	einfach
Gesch_BE_GM_4	einfach
Gesch_BE_GM_5	einfach
Gesch_BE_AM_H1 / Gesch_BE_AM_H2 / Gesch_BE_AM_H3	doppelt.

[2]Für die Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach Geschichte gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.“

Artikel 5

[1]Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. [2]Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2018/2019. [3]Studierende, die ihr Bachelor-Studium an der Universität Tübingen im Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) mit allgemein bildendem Zweitfach Geschichte vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 16.11.2018 beim für das allgemein bildende Zweitfach Geschichte des Studienganges Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) zuständigen Fachprüfungsausschuss eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelor-Prüfung im allgemein bildenden Zweitfach Geschichte des Studienganges Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. [4]Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, so gelten vorbehaltlich der folgenden Regelungen die Regelungen dieser Satzung. [5]Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. [6]Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. [7]Darüber hinaus kann der für das allgemein bildende Zweitfach Geschichte zuständige Fachprüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, für das allgemein bildende Zweitfach Geschichte des Studienganges Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 09.08.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 7 für das allgemein bildende Zweitfach Informatik

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.02.2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.07.2016 den nachstehenden Besonderen Teil II 7 für das allgemein bildende Zweitfach Informatik der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 15.09.2016 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil II 7 für das allgemein bildende Zweitfach Informatik

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils
I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums
§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
§ 3 Studienaufbau
II. Vermittlung der Studieninhalte
§ 4 Studien- und Prüfungssprachen
§ 5 Arten von Prüfungsleistungen
III. Organisation der Lehre und des Studiums
§ 5a Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
IV. Bachelor-Arbeit und Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach
§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
§ 7 Bachelor-Arbeit
§ 8 Bildung der Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach
V. Schlussbestimmungen
§ 9 Inkrafttreten, Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/ Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im allgemein bildenden Zweitfach Informatik vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der RahmenVO-BS-KM und die Festlegungen im Modulhandbuch.

(2) [1]Die Regelstudienzeit im allgemein bildenden Zweitfach Informatik und im Bachelor-Studiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. [2]Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-BS-KM einschließlich deren Anlagen sowie soweit in der RahmenVO-BS-KM vorgesehen die Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM, *„Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor-und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg“*) einschließlich deren Anlagen maßgeblich.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des allgemein bildenden Zweitfachs Informatik im Bachelor-Studiengang gliedert sich in 3 Studienjahre.

(2) [1]Im allgemein bildenden Zweitfach Informatik sind insgesamt 60 CP zuzüglich der ggf. in diesem absolvierten Bachelor-Arbeit zu erwerben; die Bachelor-Arbeit ist nach Wahl der bzw. des Studierenden in einem der im Rahmen des Bachelor-Studienganges studierten Fächer zu erbringen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). [2]Das Studium im allgemein bildenden Zweitfach Informatik erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP.

Modul-Kürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	**Modulbezeichnung**	**empfohlenes Semester** (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	**CP**
INFM1110	Informatik I	1	9
INFM1120	Informatik II	2	9
INFM2110	Teamprojekt	2, 3	9
INFM2410	Theoretische Informatik	3	9
INFM2420	Algorithmen	6	9
INFM2310	Informatik der Systeme	6	6

INFL01	Fachdidaktik I	1	3
INFL02	Fachdidaktik II	5	6
			Summe: 60
INFL30	Bachelor-Arbeit (falls im allgemein bildenden Zweitfach Informatik absolviert, vgl. Satz 1)	6	6

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

[1]Die Studien- und Prüfungssprache im allgemein bildenden Zweitfach Informatik ist deutsch. [2]Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können im allgemein bildenden Zweitfach auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch.

[3]Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. [4]Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. [5]Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

[1]Zum allgemein bildenden Zweitfach Informatik verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge bzw. Teilstudiengänge:

- Bachelor-Studiengang Informatik (B.Sc.);
- Master-Studiengang Informatik (M.Sc.);
- Bachelor-Studiengang Bioinformatik (B.Sc.);
- Master-Studiengang Bioinformatik/Bioinformatics (M.Sc.);
- Bachelor-Studiengang Medieninformatik (B.Sc.);
- Master-Studiengang. Medieninformatik (M.Sc.);
- Bachelor-Studiengang. Medizininformatik (B.Sc.);
- Master-Studiengang. Medizininformatik/Medical Informatics (M.Sc.)
- Teilstudiengang Informatik des Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.).

[2]Über weitere zum allgemein bildenden Zweitfach Informatik verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der für das allgemein bildende Zweitfach Informatik zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Bachelor-Arbeit und Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Weitere fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit im gewählten allgemein bildenden Zweitfach Informatik neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen bestehen nicht.

§ 7 Bachelor-Arbeit

[1]Die Bachelor-Arbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. [2]Die Bachelor-Arbeit ist in Abweichung zu § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung in deutscher Sprache zu verfassen, über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der Fachprüfungsausschuss.

§ 8 Bildung der Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach

[1]Die Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach Informatik ergibt sich aus dem nach den Leistungspunkten des Moduls gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module (ohne die Note der ggf. in diesem allgemein bildenden Zweitfach angefertigten Bachelor-Arbeit). [2]Für die Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach Informatik gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten, Übergangsregelung

[1]Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. [2]Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im allgemein bildenden Zweitfach Informatik des Studiengangs Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2016/2017 aufnehmen. [3]Übergangsregelungen ergeben sich ggf. aus dem Allgemeinen Teil dieser Ordnung.

Tübingen, den 15.09.2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) — Besonderer Teil II 7 für das allgemein bildende Zweitfach Informatik

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.05.2020 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil II 7 für das allgemein bildende Zweitfach Informatik der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) (AmtlBekUT 21/2016, S. 593) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.08.2020 erteilt.

Artikel 1

In § 3 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 neu eingefügt:

„(3) Über die in Abs. 2 genannten Module hinaus können im allgemein bildenden Zweitfach Informatik im Rahmen des Erwerbs von zusätzlichen Leistungen im Vorgriff auf ein angestrebtes Masterstudium (Vorleistungen Masterstudium) nach § 3b des Allgemeinen Teils dieser Ordnung die folgenden Module erbracht werden, soweit ein Besonderer Teil dieser Ordnung dies ermöglicht:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
INFL03	Fachdidaktik III	6
INFL21	Wahlpflichtmodul II	9
INFL22	Wahlpflichtmodul III	9
INFL23	Wahlpflichtseminar	4

“

Artikel 2

In § 5a Satz 1 wird nach dem Doppelpunkt der neunte Spiegelstrich wie folgt neu gefasst und wird der folgende zehnte Spiegelstrich neu eingefügt:

„- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Informatik;
- Studiengang Sozialpädagogik/Pädagogik und allgemein bildendes Fach für Abschluss Erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik im allgemein bildenden Fach Informatik.“

Artikel 3 – Inkrafttreten und Übergangsregelung

[1]Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. [2]Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021. [3]Die Bestimmungen des Artikel 2 gelten nicht für Studierende,

die ihr Studium im Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) im allgemein bildenden Zweitfach Informatik vor dem 01.10.2020 aufgenommen haben.

Tübingen, den 25.08.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) — Besonderer Teil II 7 für das allgemein bildende Zweitfach Informatik

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 11.03.2021 die nachstehenden nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil II 7 für das allgemein bildende Zweitfach Informatik der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.03.2021 erteilt.

Artikel 1

In § 3 wird Abs. 2 und Abs. 3 neugefasst:

(2) [1]Im allgemein bildenden Zweitfach Informatik sind insgesamt 60 CP zuzüglich der ggf. in diesem absolvierten Bachelor-Arbeit zu erwerben; die Bachelor-Arbeit ist nach Wahl der bzw. des Studierenden in einem der im Rahmen des Bachelor-Studienganges studierten Fächer zu erbringen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). [2]Das Studium im allgemein bildenden Zweitfach Informatik erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP.

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
1	INFM1110	P	Praktische Informatik 1: Deklarative Programmierung	K	9
1	INFM1010	P	Mathematik für Informatik 1: Analysis	K	9
2	INFL01	P	Fachdidaktik I	Schriftliche Prüfungsleistung	3
2	INFM1120	P	Praktische Informatik 2: Imperative und Objektorientierte Programmierung	K	9
3	INFM2420	P	Theoretische Informatik 1: Algorithmen und Datenstrukturen	K	9
5	INFM2111	P	Praktische Informatik 3: Software Engineering	K	6
6	INFM2410	P	Theoretische Informatik 2: Formale Sprachen, Berechenbarkeit und Komplexität	K	9
6	INFL02	P	Fachdidaktik II	Schriftliche Prüfungsleistung	6
				Summe	60
6	INFL30	WP	Bachelorarbeit (Abschlussmodul) im Fach Informatik o. im Zweitfach o. Bildungswissenschaft	Bachelorarbeit	(6)

(3) Über die in Abs. 2 genannten Module hinaus können im allgemein bildenden Zweitfach Informatik im Rahmen des Erwerbs von zusätzlichen Leistungen im Vorgriff auf ein angestrebtes Masterstudium (Vorleistungen Masterstudium) nach § 3b des Allgemeinen Teils dieser Ordnung die folgenden Module erbracht werden, soweit ein Besonderer Teil dieser Ordnung dies ermöglicht:

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
1	INFL03	P	Fachdidaktik III	Schriftliche Prüfungsleistung	6
2-3	INFL21	P	Wahlpflichtmodul II	K	18
3	INFL23	P	Wahlpflichtseminar	Schriftliche Prüfungsleistung	4

FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch), Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch), P = Pflicht, WP = Wahlpflicht, CP = Leistungspunkte, K = Klausur, H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung; R=Referat.

Artikel 2 - Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

[1]Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. [2]Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2021/22 .[3]Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2025 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren. [4]Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 30.09.2022 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. [5]Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. [6]Bisher absolvierte Modulleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. [7]Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. [8]Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 25.03.2021

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 8 für das allgemein bildende Zweitfach Katholische Theologie

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.02.2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.07.2016 den nachstehenden Besonderen Teil II 8 für das allgemein bildende Zweitfach Katholische Theologie der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/ Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 15.09.2016 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil II 8 für das allgemein bildende Zweitfach Katholische Theologie

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils
I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums
§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
§ 3 Studienaufbau
II. Vermittlung der Studieninhalte
§ 4 Studien- und Prüfungssprachen
§ 5 Arten von Prüfungsleistungen
III. Organisation der Lehre und des Studiums
§ 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen
§ 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen
§ 5c Studienberatung
IV. Bachelor-Arbeit und Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach
§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
§ 7 Bachelor-Arbeit
§ 8 Bildung der Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach
V. Schlussbestimmungen
§ 9 Inkrafttreten, Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/ Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im allgemein bildenden Zweitfach Katholische Theologie vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der RahmenVO-BS-KM und die Festlegungen im Modulhandbuch.

(2) [1]Die Regelstudienzeit im allgemein bildenden Zweitfach Katholische Theologie und im Bachelor-Studiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. [2]Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) [1]Für das Studium im allgemein bildenden Zweitfach Katholische Theologie sind gemäß RahmenVO-BS-KM (vgl. Abs. 4) ausreichende Kenntnisse in den Sprachen Latein und (Bibel-)Griechisch erforderlich. [2]Der Nachweis ist spätestens vor Beginn des Hauptstudiums zu erbringen und erfolgt durch Vorlage staatlicher Zeugnisse (Latinum, Graecum) oder durch erfolgreichen Abschluss fakultätsinterner bzw. von der Fakultät als äquivalent anerkannter Sprachkurse bzw. Lehrveranstaltungen. [3]Für den studienbegleitenden Erwerb der Sprachkenntnisse werden im Rahmen von § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung pro Sprache zwei Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(4) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-BS-KM einschließlich deren Anlagen sowie soweit in der RahmenVO-BS-KM vorgesehen die Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM, *„Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor-und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg“*) einschließlich deren Anlagen maßgeblich.

§ 3 Studienaufbau

(1) [1]Das Studium des allgemein bildenden Zweitfachs Katholische Theologie im Bachelor-Studiengang gliedert sich in das Orientierungsstudium mit einem Umfang von zwei Semestern und das Hauptstudium mit einem Umfang von vier Semestern. [2]Die beiden Studienphasen sind sukzessiv zu studieren.

(2) [1]Im allgemein bildenden Zweitfach Katholische Theologie sind insgesamt 60 CP zuzüglich der ggf. in diesem absolvierten Bachelor-Arbeit zu erwerben; die Bachelor-Arbeit ist nach Wahl der bzw. des Studierenden in einem der im Rahmen des Bachelor-Studienganges studierten Fächer zu erbringen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). [2]Das Studium im allgemein bildenden Zweitfach Katholische Theologie erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP.

Modul-Kürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	**Modulbezeichnung**	**empfohlenes Semester** (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	**CP**
BOS 1	Biblische und Historische Theologie	1 - 2	9

BOS 2	Systematische Theologie	1 - 2	9
BOS 3	Praktische Theologie und Fachdidaktik	2	6
BHS 1	Grundthemen des christlichen Glaubens	3 oder 5	9
BHS 2	Glaubensgemeinschaft	6	6
BHS 3	Glaubensvollzug	3 oder 5	9
BHS 4	Verantwortung in Kultur und Gesellschaft	6	6
BHS 5	Fachdidaktik II	5 - 6	6
			Summe: 60
BHS 6	Bachelor-Arbeit (falls im allgemein bildenden Zweitfach Katholische Theologie absolviert, vgl. Satz 1)	6	(6)

(3) Über den gesamten Studiengang entfallen 9 CP auf die Fachdidaktik für den Katholischen Religionsunterricht, davon 3 CP auf das Modul BOS 3 und 6 CP auf das Modul BHS 5.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

[1]Die Studien- und Prüfungssprache im allgemein bildenden Zweitfach Katholische Theologie ist deutsch. [2]§ 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen

Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Nr. 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- für die Prüfung in den Modulen BHS 1 bis BHS 4 in der Regel der Erwerb der CP der Module BOS 1 bis BOS 3 sowie der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 2 Absatz 3;
- für die Prüfung in Modul BHS 5 der Erwerb der CP des Moduls BOS 3.

§ 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen

Voraussetzungen für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen in den Modulen BHS 1 bis BHS 4 sind in der Regel der Erwerb der CP der Module BOS 1 bis BOS 3 sowie der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 2 Absatz 3; Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen in Modul BHS 5 ist der Erwerb der CP des Moduls BOS 3.

§ 5c Studienberatung

(1) [1]Konnten die Prüfungsleistungen des Orientierungsstudiums nicht innerhalb des in § 3 Absatz 1 genannten Zeitraums von zwei Semestern, ggf. zuzüglich der für den studienbegleitenden Erwerb der Sprachkenntnisse nach § 2 Abs. 3 nicht anzurechnenden Semester, erbracht werden, so findet eine Beratung der oder des Studierenden durch die Studiendekanin oder den Studiendekan statt. [2]Die Beratung kann auch durch eine Lehrende oder einen Lehrenden erfolgen, die oder der durch die Studiendekanin oder den Studiendekan beauftragt wurde. [3]Ebenso kann eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Studiendekanats die Beratung durchführen. [4]In dem Beratungsgespräch wird ein Studienplan zum erfolgreichen Abschluss der Orientierungsphase erstellt. [5]Die Beratung wird bescheinigt; die Bescheinigung sowie der abgesprochene Studienplan werden zu den Unterlagen des Prüfungsamtes genommen.

(2) Konnten die Prüfungsleistungen in den Modulen BHS 1 bis BHS 5 nicht innerhalb von vier Semestern erbracht werden, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Auf Antrag der oder des Studierenden werden insgesamt bis zu zwei Semester eines Auslandsstudiums nicht auf die in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 genannten Zeiträume angerechnet.

IV. Bachelor-Arbeit und Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit im gewählten allgemein bildenden Zweitfach Katholischer Theologie sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen und dem erfolgreichen Abschluss des Orientierungsstudiums (Module BOS 1 bis BOS 3) sowie dem Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 2 Absatz 3 der Erwerb von mindestens 18 CP in den Modulen BHS 1 bis BHS 5.

§ 7 Bachelor-Arbeit

Die Bachelor-Arbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 8 Bildung der Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach

[1]Die Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach Katholische Theologie ergibt sich aus dem nach den Leistungspunkten des Moduls gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module (ohne die Note der ggf. in diesem allgemein bildenden Zweitfach angefertigten Bachelor-Arbeit). [2]Für die Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach Katholische Theologie gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend. [3]Dabei wird das Modul BOS 3 nicht mit in die Berechnung einbezogen.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten, Übergangsregelung

[1]Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. [2]Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im allgemein bildenden Zweitfach Katholische Theologie des Studiengangs Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit

akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2016/2017 aufnehmen. [3]Übergangsregelungen ergeben sich ggf. aus dem Allgemeinen Teil dieser Ordnung.

Tübingen, den 15.09.2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) — Besonderer Teil II 8 für das allgemein bildende Zweitfach Katholische Theologie

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.05.2020 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil II 8 für das allgemein bildende Zweitfach Katholische Theologie der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) (AmtlBekUT 21/2016, S. 597) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.08.2020 erteilt.

Artikel 1

1. In § 3 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 4 neu eingefügt:

„(4) Über die in Abs. 2 genannten Module hinaus können im allgemein bildenden Zweitfach Katholische Theologie im Rahmen des Erwerbs von zusätzlichen Leistungen im Vorgriff auf ein angestrebtes Masterstudium (Vorleistungen Masterstudium) nach § 3b des Allgemeinen Teils dieser Ordnung die folgenden Module erbracht werden, soweit ein Besonderer Teil dieser Ordnung dies ermöglicht:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
BMS 2	Biblische Theologie und Historische Theologie	9
BMS 3	Systematische Theologie und Theologische Ethik	9

“

2. In § 5b wird unter Anpassung der Absatzzählung nach dem ersten Absatz folgender Abs. 2 neu eingefügt:

„(2) In den Vorleistungen Masterstudium sind Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module BMS 2 und BMS 3 sind Kenntnisse in der Sprache Latein auf dem Niveau des Latinums und Kenntnisse der Sprache Altgriechisch (Bibelgriechisch), nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder eine als äquivalent anerkannte Sprachprüfung.“

Artikel 2

Nach § 5c wird unter Anpassung des Inhaltsverzeichnisses folgender § 5d neu eingefügt:

„**§ 5d Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils**

[1]Verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt sind neben den in § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung genannten Studiengängen die folgenden Studiengänge bzw. Teilstudiengänge:

- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Katholische Theologie,
- Studiengang Sozialpädagogik/Pädagogik und allgemein bildendes Fach für Abschluss Erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik im allgemein bildenden Fach Katholische Theologie.

[2]Über weitere verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der Prüfungsausschuss.“

Artikel 3 – Inkrafttreten und Übergangsregelung

[1]Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. [2]Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021. [3]Die Bestimmungen des Artikel 2 gelten nicht für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) im allgemein bildenden Zweitfach Katholische Theologie vor dem 01.10.2020 aufgenommen haben.

Tübingen, den 25.08.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 9 für das allgemein bildende Zweitfach Mathematik

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.02.2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 09.06.2016 den nachstehenden Besonderen Teil II 9 für das allgemein bildende Zweitfach Mathematik der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/ Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 28.07.2016 erteilt.

AUSLAUFEND

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil II 9 für das allgemein bildende Zweitfach Mathematik

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils
I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums
§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
§ 3 Studienaufbau
II. Vermittlung der Studieninhalte
§ 4 Studien- und Prüfungssprachen
§ 5 Arten von Prüfungsleistungen
III. Organisation der Lehre und des Studiums
§ 5a Studienberatung
§ 5b Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
IV. Bachelor-Arbeit und Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach
§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
§ 7 Bachelor-Arbeit
§ 8 Bildung der Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach
V. Schlussbestimmungen
§ 9 Inkrafttreten, Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/ Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im allgemein bildenden Zweitfach Mathematik vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der RahmenVO-BS-KM und die Festlegungen im Modulhandbuch.

(2) [1]Die Regelstudienzeit im allgemein bildenden Zweitfach Mathematik und im Bachelor-Studiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. [2]Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-BS-KM einschließlich deren Anlagen sowie soweit in der RahmenVO-BS-KM vorgesehen die Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM, *„Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg“*) einschließlich deren Anlagen maßgeblich.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des allgemein bildenden Zweitfachs Mathematik im Bachelor-Studiengang gliedert sich in 3 Studienjahre.

(2) [1]Im allgemein bildenden Zweitfach Mathematik sind insgesamt 60 CP zuzüglich der ggf. in diesem absolvierten Bachelor-Arbeit zu erwerben; die Bachelor-Arbeit ist nach Wahl der bzw. des Studierenden in einem der im Rahmen des Bachelor-Studienganges studierten Fächer zu erbringen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). [2]Das Studium im allgemein bildenden Zweitfach Mathematik erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP.

Modul-Kürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	**Pflicht / Wahlpflicht**	**Modulbezeichnung**	**empfohlenes Semester** (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	**CP**
Li1	Pflicht	Lineare Algebra 1 für B.Ed.	1	8
An1	Pflicht	Analysis 1 für B.Ed.	1	8
Li2	Wahlpflicht *	Lineare Algebra 2 für B.Ed.	2	7
An2	Wahlpflicht *	Analysis 2 für B.Ed.	2	7
FD-Li-An	Pflicht	Fachdidaktik Lineare Algebra und Analysis	3	3
Num-HLaBS	Pflicht	Numerik für B.Ed. Höheres Lehramt an beruflichen Schulen	3	10

AUSLAUFEND

Geo	Pflicht	Geometrie	5	9
Alg	Wahlpflicht **	Algebra	6	9
Sto	Wahlpflicht **	Stochastik	6	9
FD-Geo-Alg	Wahlpflicht **	Fachdidaktik Geometrie und Algebra	5 und 6	6
FD-Geo-Sto	Wahlpflicht **	Fachdidaktik Geometrie und Stochastik	5 und 6	6
	Summe:			60
Bac		Bachelor-Arbeit (falls im allgemein bildenden Zweitfach Mathematik absolviert, vgl. Satz 1)	6	6

* Von den beiden Modulen „Lineare Algebra 2 für B.Ed.“ und „Analysis 2 für B.Ed.“ ist nach Wahl der bzw. des Studierenden entweder das Modul „Lineare Algebra 2 für B.Ed.“ oder das Modul „Analysis 2 für B.Ed.“ zu erbringen.

** Von den vier Modulen „Algebra“, „Stochastik“, „Fachdidaktik Geometrie und Algebra“ und „Fachdidaktik Geometrie und Stochastik“ sind nach Wahl der bzw. des Studierenden entweder die beiden Module „Algebra“ und „Fachdidaktik Geometrie und Algebra“ oder die beiden Module „Stochastik“ und „Fachdidaktik Geometrie und Stochastik“ zu erbringen.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

[1]Die Studien- und Prüfungssprache im allgemein bildenden Zweitfach Mathematik ist deutsch. [2]Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können im allgemein bildenden Zweitfach auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch.

[3]Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. [4]Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. [5]Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Studienberatung

Studierende sollen zu einem Gespräch durch die Studienberatung des allgemein bildenden Zweitfachs eingeladen werden, wenn nicht die CP der folgenden Module im allgemein

AUSLAUFEND

bildenden Zweitfach Mathematik erbracht wurden:

- bis zum Ende des 3 Fachsemesters des allgemein bildenden Zweitfachs: eines der beiden Module „Lineare Algebra 1 für B.Ed.“ und „Analysis 1 für B.Ed.“;
- bis zum Ende des 6. Fachsemesters des allgemein bildenden Zweitfachs:
 - eines der beiden Module „Lineare Algebra 1 für B.Ed.“ und „Analysis 1 für B.Ed.“,
 - und eines der beiden Module „Lineare Algebra 2 für B.Ed.“ und „Analysis 2 für B.Ed.“,
 - und das Modul „Fachdidaktik Lineare Algebra und Analysis“;
- bis zum Ende des 9. Fachsemesters des allgemein bildenden Zweitfachs:
 - das Modul „Lineare Algebra 1 für B.Ed.“,
 - und das Modul „Analysis 1 für B.Ed.“,
 - und das Modul „Fachdidaktik Lineare Algebra und Analysis“,
 - und eines der beiden Module „Lineare Algebra 2 für B.Ed.“ und „Analysis 2 für B.Ed.“,
 - und außerdem drei der Module „Numerik für B.Ed. Höheres Lehramt an beruflichen Schulen“, „Geometrie“, „Algebra“, „Stochastik“, „Fachdidaktik Geometrie und Algebra“ und „Fachdidaktik Geometrie und Stochastik“.

Dadurch soll im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge getragen werden.

§ 5b Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

[1]Über weitere zum allgemein bildenden Zweitfach Mathematik verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der für das allgemein bildende Zweitfach Mathematik zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Bachelor-Arbeit und Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit im gewählten allgemein bildenden Zweitfach Mathematik sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in § 3 genannten Module:
 - des Moduls „Lineare Algebra 1 für B.Ed.",
 - und des Moduls „Analysis 1 für B.Ed.",
 - und des Moduls „Fachdidaktik Lineare Algebra und Analysis",
 - und in einem der beiden Module „Lineare Algebra 2 für B.Ed." und „Analysis 2 für B.Ed.",
 - und außerdem in drei der Module „Numerik für B.Ed. Höheres Lehramt an beruflichen Schulen", „Geometrie", „Algebra", „Stochastik", „Fachdidaktik Geometrie und Algebra" und „Fachdidaktik Geometrie und Stochastik".

§ 7 Bachelor-Arbeit

[1]Die Bachelor-Arbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 8 Bildung der Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach

[1]Die Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach Mathematik ergibt sich aus dem nach den Leistungspunkten des Moduls gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten

AUSLAUFEND

Module (ohne die Note der ggf. in diesem allgemein bildenden Zweitfach angefertigten Bachelor-Arbeit). [2]Für die Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach Mathematik gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten, Übergangsregelung

[1]Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. [2]Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im allgemein bildenden Zweitfach Mathematik des Studiengangs Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2016/2017 aufnehmen. [3]Übergangsregelungen ergeben sich ggf. aus dem Allgemeinen Teil dieser Ordnung.

Tübingen, den 28.07.2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

AUSLAUFEND

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 9 für das allgemein bildende Zweitfach Mathematik

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 584), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 08.02.2018 den nachstehenden Besonderen Teil II 9 für das allgemein bildende Zweitfach Mathematik der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 13.02.2018 erteilt.

AUSLAUFEND

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil II 9 für das allgemein bildende Zweitfach Mathematik

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils
I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums
§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
§ 3 Studienaufbau
II. Vermittlung der Studieninhalte
§ 4 Studien- und Prüfungssprachen
§ 5 Arten von Prüfungsleistungen
III. Organisation der Lehre und des Studiums
§ 5a Studienberatung
§ 5b Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
IV. Bachelor-Arbeit und Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach
§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
§ 7 Bachelor-Arbeit
§ 8 Bildung der Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach
V. Schlussbestimmungen
§ 9 Inkrafttreten, Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/ Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im allgemein bildenden Zweitfach Mathematik vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der RahmenVO-BS-KM und die Festlegungen im Modulhandbuch.

(2) [1]Die Regelstudienzeit im allgemein bildenden Zweitfach Mathematik und im Bachelor-Studiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. [2]Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-BS-KM einschließlich deren Anlagen sowie soweit in der RahmenVO-BS-KM vorgesehen die Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM, *„Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg“*) einschließlich deren Anlagen maßgeblich.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des allgemein bildenden Zweitfachs Mathematik im Bachelor-Studiengang gliedert sich in 3 Studienjahre.

(2) [1]Das Studium im allgemein bildenden Zweitfach Mathematik des Bachelor-Studienganges ist modular aufgebaut. [2]Alle Module in diesem Studiengang im allgemein bildenden Zweitfach Mathematik sind Pflichtmodule. [3]Diese haben alle Studierenden zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls besteht; die dazugehörigen Studienleistungen müssen erbracht und die zugehörigen Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.

(3) [1]Im allgemein bildenden Zweitfach Mathematik sind insgesamt 60 CP zuzüglich der ggf. in diesem absolvierten Bachelor-Arbeit zu erwerben; die Bachelor-Arbeit ist nach Wahl der bzw. des Studierenden in einem der im Rahmen des Bachelor-Studienganges studierten Fächer zu erbringen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). [2]Das Studium im allgemein bildenden Zweitfach Mathematik erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

AUSLAUFEND

Empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	**Modul-Nr.**	**Modulbezeichnung**	**Art der Veranstaltung(en)** (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	**Art des Moduls**	**Studienleistung** (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe im Einzelnen Modulhandbuch)	**Modulabschluss** (Art der Prüfung)	**CP**
Abschnitt 1: Grundlagen der Mathematik							
1-2	MAT-10-10	Grundlagen der Mathematik *		PM		mP	27
		- Analysis 1	V+Ü+T		ÜN		
		- Analysis 2	V+Ü+T		ÜN		
		- Lineare Algebra 1	V+Ü+T		ÜN		
3-4	MAT-10-11	Vertiefung der Grundlagen der Mathematik **		PM			6
		- Algebraische Strukturen bzw. Analytische Geometrie	V+Ü		ÜN	K o. mP	
		- Mathematische Software	P		PN	-	
Abschnitt 2: Aufbauende Pflichtmodule							
3-4	MAT-20-12	Stochastik	V+Ü	PM	ÜN	K o. mP	9
5-6	MAT-50-01	Geometrie	V+Ü	PM	ÜN	K o. mP	9
Abschnitt 3: Fachdidaktik Mathematik							
3-4	MAT-80-01	Fachdidaktik Mathematik 1	V	PM		K o. mP	3
5-6	MAT-80-02	Fachdidaktik Mathematik 2	SV+SV	PM		K o. mP o. R o. H	6
Abschnitt 4: Abschlussarbeit * **							
6	MAT-30-40	Bachelor-Arbeit ***		PM		BA	6
Summe				60 + 6 CP Bachelor-Arbeit			

Glossar:
V=Vorlesung, P=Praktikum, Ü=Übungen, SV=Seminar oder Vorlesung, T=Repetitorium, PM=Pflichtmodul,
ÜN=Übungsnachweis, PN=Praktikumsnachweis, BA=Bachelor-Arbeit, mP=mündliche Prüfung, K=Klausur, o.=oder, R=Referat, H=Hausarbeit

AUSLAUFEND

* Das Modul „Grundlagen der Mathematik“ besteht aus den Teilen „Analysis 1“, „Analysis 2“ und „Lineare Algebra 1“.

** Das Modul „Vertiefung der Grundlagen der Mathematik“ besteht aus den Teilen „Mathematische Software“ und nach näherer Regelung im Modulhandbuch entweder „Algebraische Strukturen“ oder „Analytische Geometrie“.

***vgl. insbes. § 1 Abs. 4, Abs. 5 Satz 2 des Allgemeinen Teils

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

[1]Die Studien- und Prüfungssprache im allgemein bildenden Zweitfach Mathematik ist deutsch. [2]Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können im allgemein bildenden Zweitfach auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch.

[3]Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. [4]Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. [5]Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind in § 3 Absatz 3 bzw. im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Studienberatung

Studierende sollen zu einem Gespräch durch die Studienberatung des allgemein bildenden Zweitfachs eingeladen werden, wenn nicht die folgenden Leistungen im allgemein bildenden Zweitfach Mathematik innerhalb der angegebenen Fristen erfolgreich erbracht wurden:

- bis zum Ende des 3. Fachsemesters: aus dem Modul „Grundlagen der Mathematik“
 - der Übungsnachweis aus dem Teil „Lineare Algebra 1“
 - und
 - entweder der Übungsnachweis aus dem Teil „Analysis 1“
 - oder der Übungsnachweis aus dem Teil „Analysis 2“;
- bis zum Ende des 6. Fachsemesters: der Erwerb der CP des Moduls „Grundlagen der Mathematik“;
- bis zum Ende des 9. Fachsemesters: der Erwerb der CP der folgenden Module:
 - die in § 3 Abs. 3 für den Abschnitt „Grundlagen der Mathematik“ genannten Module
 - und eines der in § 3 Abs. 3 für den Abschnitt „Aufbauende Pflichtmodule“ genannten Module
 - und eines der in § 3 Abs. 3 für den Abschnitt „Fachdidaktik Mathematik“ genannten Module.

Dadurch soll im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge getragen werden.

AUSLAUFEND

§ 5b Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

Über weitere zum allgemein bildenden Zweitfach Mathematik verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der für das allgemein bildende Zweitfach Mathematik zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Bachelor-Arbeit und Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit im gewählten allgemein bildenden Zweitfach Mathematik sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der in § 3 Abs. 3 für den Abschnitt „Grundlagen der Mathematik“ genannten Module
- sowie der Erwerb der CP eines der in § 3 Abs. 3 für den Abschnitt „Aufbauende Pflichtmodule“ genannten Module
- und der Erwerb der CP eines der in § 3 Abs. 3 für den Abschnitt „Fachdidaktik Mathematik“ genannten Module.

§ 7 Bachelor-Arbeit

Die Bachelor-Arbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 8 Bildung der Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach

[1]Die Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach Mathematik ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils aus dem nach den Leistungspunkten des Moduls gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module (die Bachelor-Arbeit geht dabei nach § 21 des Allgemeinen Teils nicht in die Abschlussnote im Fach Mathematik ein, sondern geht nach dieser Regelung in die Berechnung der Bachelor-Gesamtnote aus den Abschlussnoten in den zwei Fächern, im Studienbereich Bildungswissenschaften und der Bachelor-Arbeit ein). [2]Für die Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach Mathematik gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten, Übergangsregelung

[1]Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. [2]Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2018. [3]Studierende, die ihr Bachelor-Studium an der Universität Tübingen im Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) im Fach Mathematik vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 13.04.2018 beim für das Fach Mathematik des Studienganges Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) zuständigen Fachprüfungsausschuss eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelor-Prüfung im Fach Mathematik des Studienganges Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education

AUSLAUFEND

(B.Ed.) nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. [4]Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, so gelten vorbehaltlich der folgenden Regelungen die Regelungen dieser Satzung. [5]Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. [6]Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. [7]Darüber hinaus kann der für das Fach Mathematik zuständige Fachprüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, für das Fach Mathematik des Studienganges Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 13.02.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

AUSLAUFEND

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) — Besonderer Teil II 9 für das allgemein bildende Zweitfach Mathematik

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.05.2020 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil II 9 für das allgemein bildende Zweitfach Mathematik der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) (AmtlBekUT 2/2018, S. 12) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.08.2020 erteilt.

AUSLAUFEND

Artikel 1

In § 3 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 4 neu eingefügt:

„(4) Über die in Abs. 3 genannten Module hinaus können im allgemein bildenden Zweitfach Mathematik im Rahmen des Erwerbs von zusätzlichen Leistungen im Vorgriff auf ein angestrebtes Masterstudium (Vorleistungen Masterstudium) nach § 3b des Allgemeinen Teils dieser Ordnung die folgenden Module erbracht werden, soweit ein Besonderer Teil dieser Ordnung dies ermöglicht:

Modul-Nr.	**Modulbezeichnung**	**Art der Veranstaltung(en)** (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	**Art des Moduls**	**Studienleistung** (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe im Einzelnen Modulhandbuch)	**Modulabschluss** (Art der Prüfung)	**CP**
Abschnitt 5: Vorleistungen Masterstudium						
MAT-20-02	Einführung Funktionentheorie und Gewöhnliche Differentialgleichungen	V+Ü	WM	ÜN	K o. mP	9
MAT-20-03	Algebra	V+Ü	WM	ÜN	K o. mP	9
MAT-20-11	Numerik	V+Ü	WM	ÜN	K o. mP	9
MAT-40-52	Seminar Vertiefung Mathematik	S	WM	s.M.	R	4

Glossar:
V=Vorlesung, Ü=Übungen, S=Seminar
WM=Wahlmodul, o.=oder, s.M.=siehe Modulbeschreibung im Modulhandbuch
ÜN=Übungsnachweis, mP=mündliche Prüfung, K=Klausur, R=Referat

“

Artikel 2

In § 5b wird unter Anpassung der Satzzählung folgender Satz 1 neu eingefügt:

„[1]Verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt sind neben den in § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung genannten Studiengängen die folgenden Studiengänge bzw. Teilstudiengänge:

- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Mathematik,
- Studiengang Sozialpädagogik/Pädagogik und allgemein bildendes Fach für Abschluss Erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik im allgemein bildenden Fach Mathematik.“

Artikel 3 – Inkrafttreten und Übergangsregelung

[1]Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. [2]Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021. [3]Die Bestimmungen des Artikel 2 gelten nicht für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) im allgemein bildenden Zweitfach Mathematik vor dem 01.10.2020 aufgenommen haben.

Tübingen, den 25.08.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

AUSLAUFEND

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 9 für das allgemein bildende Zweitfach Mathematik

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, sowie § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 18. Juni 2026 den nachstehenden Besonderen Teil II 9 ür das allgemein bildende Zweitfach Mathematik der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 28.07.2026 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil II 9 für das Fach Mathematik

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils
I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums
§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
§ 3 Studienaufbau
II. Vermittlung der Studieninhalte
§ 4 Studien- und Prüfungssprachen
§ 5 Arten von Prüfungsleistungen
III. Organisation der Lehre und des Studiums
§ 6 Studienberatung
§ 7 Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
IV. Bachelor-Arbeit und Abschlussnote im Fach
§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
§ 9 Bachelor-Arbeit
§ 10 Bildung der Abschlussnote
V. Schlussbestimmungen
§ 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/ Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im allgemein bildenden Zweitfach Mathematik vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der RahmenVO- BS-KM und die Festlegungen im Modulhandbuch.

(2) [1]Die Regelstudienzeit im allgemein bildenden Zweitfach Mathematik und im Bachelor-Studiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. [2]Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-BS-KM einschließlich deren Anlagen sowie soweit in der RahmenVO-BS-KM vorgesehen die Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM, *„Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg“*) einschließlich deren Anlagen maßgeblich.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des allgemein bildenden Zweitfachs Mathematik im Bachelor-Studiengang gliedert sich in 3 Studienjahre.

(2) [1]Das Studium im allgemein bildenden Zweitfach Mathematik des Bachelor-Studienganges ist modular aufgebaut. [2]Alle Module in diesem Studiengang im allgemein bildenden Zweitfach Mathematik sind Pflichtmodule. [3]Diese haben alle Studierenden zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls besteht; die dazugehörigen Studienleistungen müssen erbracht und die zugehörigen Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.

(3) [1]Im allgemein bildenden Zweitfach Mathematik sind insgesamt 60 CP zuzüglich der ggf. in diesem absolvierten Bachelor-Arbeit zu erwerben; die Bachelor-Arbeit ist nach Wahl der bzw. des Studierenden in einem der im Rahmen des Bachelor-Studienganges studierten Fächer zu erbringen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). [2]Das Studium im allgemein bildenden Zweitfach Mathematik erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	**Modul-Nr.**	**Modulbezeichnung**	**Art der Veranstaltung(en)** (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	**Art des Moduls**	**Studienleistung** (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe im Einzelnen Modulhandbuch)	**Modulabschluss** (Art der Prüfung)	**CP**
Abschnitt 1: Grundlagen der Mathematik							
1-2	MAT-10-10	Grundlagen der Mathematik		PM		mP	27
		- Grundlagen der Mathematik 1	V+Ü+T		ÜN		
		- Grundlagen der Mathematik 2	V+Ü+T		ÜN		
		- Mathematik entdecken	P		PN		

Abschnitt 2: Aufbauende Pflichtmodule							
3	MAT-20-01	Maß- und Integrationstheorie	V+Ü	PM	ÜN	MP	4,5
3-6	MAT-20-06	Aufbauende Pflichtmodule Algebra und Geometrie		PM		mP	13,5
		- Algebraische Strukturen	V+Ü		ÜN		
		- Einführung in Galoistheorie	V+Ü		ÜN		
		- Einführung in Geometrie	V+Ü		ÜN		
5-6	MAT-20-13	Numerik		PM		K o. mP	6
		- Einführung in Numerik	V+Ü		ÜN		
		- Mathematische Software	V+Ü		ÜN		
Abschnitt 3: Fachdidaktik Mathematik							
3-4	MAT-80-01	Fachdidaktik Mathematik 1	V	PM		K, mP, Pf o. Ts	3
5-6	MAT-80-02	Fachdidaktik Mathematik 2	SV+SV	PM		K, mP, R,H, Pf o. Ts	6
Abschnitt 4: Abschlussarbeit*							
6	MAT-30-40	Bachelor-Arbeit*		PM	mP	BA	6
Summe					60 + 6 CP Bachelor-Arbeit		

Glossar:
V=Vorlesung, PS=Proseminar, P=Praktikum, Ü=Übungen, SV=Seminar oder Vorlesung, T=Repetitorium
PM=Pflichtmodul, PMW=Pflichtmodul mit Wahlmöglichkeit ÜN=Übungsnachweis,
PN=Praktikumsnachweis
BA=Bachelor-Arbeit, mP=mündliche Prüfung, K=Klausur, o.=oder, R=Referat, H=Hausarbeit, Pf=Portfolio, Ts=semesterbegleitende Tests

*vgl. insbes. § 1 Abs. 4, Abs. 5 Satz 2 des Allgemeinen Teils

(4) Über die in Abs. 3 genannten Module hinaus können im allgemein bildenden Zweitfach Mathematik im Rahmen des Erwerbs von zusätzlichen Leistungen im Vorgriff auf ein angestrebtes Masterstudium (Vorleistungen Masterstudium) nach § 3b des Allgemeinen Teils dieser Ordnung die folgenden Module erbracht werden, soweit ein Besonderer Teil dieser Ordnung dies ermöglicht:

Modul-Nr.	**Modulbezeichnung**	**Art der Veranstaltung(en)** (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	**Art des Moduls**	**Studienleistung** (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe im Einzelnen Modulhandbuch)	**Modulabschluss** (Art der Prüfung)	**CP**
Abschnitt 5: Vorleistungen Masterstudium						
MAT-20-02	Einführung in Funktionentheorie und Gewöhnliche Differentialgleichungen		PM		K o. mP	9

	- Einführung in Funktionentheorie	V+Ü		ÜN		
	- Einführung in Gewöhnliche Differentialgleichungen	V+Ü		ÜN		
MAT-20-12	Stochastik	V+Ü	PM	ÜN	K o. mP	9
MAT-40-53	Seminar Vertiefung Mathematik	S	PMW	s.M.	R	4

Glossar:
V=Vorlesung, Ü=Übungen, S=Seminar
PMW=Pflichtmodul mit Wahlmöglichkeit, o.=oder, s.M.=siehe Modulbeschreibung im Modulhandbuch
ÜN=Übungsnachweis, mP=mündliche Prüfung, K=Klausur, R=Referat

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

[1]Die Studien- und Prüfungssprache im allgemein bildenden Zweitfach Mathematik ist deutsch. [2]Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können im Fach Mathematik auch in Englisch gefordert bzw. durchgeführt werden; weitere Sprachen können im Modulhandbuch vorgesehen sein. [3]Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. [4]Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. [5]Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind in § 3 Abs. 3 bzw. im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 6 Studienberatung

[1]Studierende sollen zu einem Gespräch durch die Studienberatung des allgemein bildenden Zweitfachs eingeladen werden, wenn nicht die folgenden Leistungen im allgemein bildenden Zweitfach Mathematik innerhalb der angegebenen Fristen erfolgreich erbracht wurden:

- bis zum Ende des 3. Fachsemesters: aus dem Modul „Grundlagen der Mathematik“ einer der beiden Übungsnachweise;
- bis zum Ende des 6. Fachsemesters: der Erwerb der CP des Moduls „Grundlagen der Mathematik“;
- bis zum Ende des 9. Fachsemesters: der Erwerb der CP der folgenden Module:

- des Moduls „Grundlagen der Mathematik“
- und zwei der in § 3 Abs. 3 für den Abschnitt „Aufbauende Pflichtmodule“ genannte Module
- und eines der in § 3 Abs. 3 für den Abschnitt „Fachdidaktik Mathematik“ genannten Module.

[2]Dadurch soll im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge getragen werden.

§ 7 Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

[1]Verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt sind neben den in § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung genannten Studiengängen die folgenden Studiengänge bzw. Teilstudiengänge:

- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Mathematik.
- Studiengang Sozialpädagogik/Pädagogik und allgemein bildendes Fach für Abschluss Erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik im allgemein bildenden Fach Mathematik.

[2]Über weitere zum allgemein bildenden Zweitfach Mathematik verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der für das allgemein bildende Zweitfach Mathematik zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Bachelor-Arbeit und Abschlussnote im Fach

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit im gewählten Fach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der in § 3 Abs. 3 für den Abschnitt „Grundlagen der Mathematik“ genannten Module
- sowie der Erwerb der CP von zwei der in § 3 Abs. 3 für den Abschnitt „Aufbauende Pflichtmodule“ genannten Module
- und der Erwerb der CP eines der in § 3 Abs. 3 für den Abschnitt „Fachdidaktik Mathematik“ genannten Module.

§ 9 Bachelor-Arbeit

[1]Die Bachelor-Arbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. [2]Zusätzlich zur Bachelorarbeit selbst ist im Modul Bachelor-Arbeit eine mündliche Studienleistung zu erbringen; das Nähere regelt das Modulhandbuch. [3]Das Modul Bachelor-Arbeit ist nur bestanden, wenn die Prüfungsleistung bestanden und die Studienleistung erfolgreich erbracht sind. [4]Die Note des Moduls Bachelor-Arbeit ist die Note der Bachelor-Arbeit.

§ 10 Bildung der Abschlussnote

[1]Die Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach Mathematik ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils aus dem nach den Leistungspunkten des Moduls gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module (die

Bachelor-Arbeit geht dabei nach § 21 des Allgemeinen Teils nicht in die Abschlussnote im Fach Mathematik ein, sondern geht nach dieser Regelung in die Berechnung der Bachelor-Gesamtnote aus den Abschlussnoten in den zwei Fächern, im Studienbereich Bildungswissenschaften und der Bachelor-Arbeit ein). [2]Für die Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach Mathematik gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

[1]Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. [2]Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) im allgemein bildenden Zweitfach Mathematik an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2026/27 aufnehmen. [3]Studierende, die ihr Studium in dem in Satz 2 genannten Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Bachelorprüfung in dem in Satz 2 genannten Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 31.03.2032 nach den bislang für sie geltenden Regelungen zu absolvieren; sie sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2028 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Bachelorprüfung in dem in Satz 2 genannten Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. [4]Wird ein Antrag nach Satz 3 gestellt, so werden bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. [5]Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. [6]Darüber hinaus kann der zuständige Fachprüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 28.07.2026

Prof. Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 10 für das allgemein bildende Zweitfach Philosophie/Ethik

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, 30 Abs. 4, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl., S. 99), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.02.2016 (GBl. S. 108,118), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 09.06.2016 den nachstehenden Besonderen Teil II 10 für das allgemein bildende Zweitfach Philosophie/Ethik der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 28.07.2016 erteilt.

AUSLAUFEND

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil II 10 für das allgemein bildende Zweitfach Philosophie/Ethik

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils
I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums
§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
§ 3 Studienaufbau
II. Vermittlung der Studieninhalte
§ 4 Studien- und Prüfungssprachen
§ 5 Arten von Prüfungsleistungen
III. Organisation der Lehre und des Studiums
§ 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen
IV. Bachelor-Arbeit und Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach
§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
§ 7 Bachelor-Arbeit
§ 8 Bildung der Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach
V. Schlussbestimmungen
§ 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/ Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im allgemein bildenden Zweitfach Philosophie/Ethik vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der RahmenVO-BS-KM und die Festlegungen im Modulhandbuch.

(2) [1]Die Regelstudienzeit im allgemein bildenden Zweitfach Philosophie/Ethik und im Bachelor-Studiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. [2]Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-BS-KM einschließlich deren Anlagen sowie soweit in der RahmenVO-BS-KM vorgesehen die Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM, *„Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor-und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg“*)einschließlich deren Anlagen maßgeblich.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des allgemein bildenden Zweitfachs Philosophie/Ethik im Bachelor-Studiengang gliedert sich in 3 Studienjahre.

(2) [1]Im allgemein bildenden Zweitfach Philosophie/Ethik sind insgesamt 60 CP zuzüglich der ggf. in diesem absolvierten Bachelor-Arbeit zu erwerben; die Bachelor-Arbeit ist nach Wahl der bzw. des Studierenden in einem der im Rahmen des Bachelor-Studienganges studierten Fächer zu erbringen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). [2]Das Studium im allgemein bildenden Zweitfach Philosophie/Ethik erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP.

Modul-nummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
Phi-BE-BL-01	**Pflicht**	**Einführungsmodul**	**1**	**6**
Phi-BE-02	**Pflicht**	Grundlagenmodul: **Theoretische Philosophie**	**1-6**	**15**
Phi-BE-03	**Pflicht**	Grundlagenmodul: **Praktische Philosophie**	**1-6**	**15**
Phi-BE-04	**Wahlpflicht***	Grundlagenmodul: **Geschichte und Klassiker der Philosophie**	**1-6**	**15**
Phi-BE-05	**Wahlpflicht***	Grundlagenmodul: **Interdisziplinäre Fragen**	**1-6**	**15**
Phi-BE-06	**Pflicht**	Grundlagenmodul: **Grundlagenmodul Fachdidaktik**	**5-6**	**9**

AUSLAUFEND

Gesamtsumme ECTS-Punkte (Pflichtmodule im Fach Philosophie/Ethik)				60
Phi-BE-07	**Wahlpflicht**	Bachelorarbeit **(falls im allgemein bildenden ZweitfachPhilosophie/Ethik absolviert, vgl. Satz 1)**	**6**	**6**

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

[1]Die Studien- und Prüfungssprache im allgemein bildenden Zweitfach Philosophie/Ethik ist Deutsch. [2]Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch.

[3]Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. [4]Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. [5]Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen

Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- für die Prüfung in den Grundlagenmodulen Phi-BE-02 bis Phi-BE-05 ist Zulassungsvoraussetzung der Erwerb der CP des Moduls Phi-BE-BL-01;
- für die Prüfung im zuletzt gewählten Grundlagenmodul der Reihe Phi-BE-02 bis Phi-BE-05 ist Zulassungsvoraussetzung das Latinum oder Graecum, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

IV. Bachelor-Arbeit und Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit im gewählten allgemein bildenden Zweitfach Philosophie/Ethik sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

AUSLAUFEND

- der Erwerb der CP der in § 3 genannten Modulen Phi-BE-BL-01 und Phi-BE-06 und zwei weitere der in § 3 genannten Module Phi-BE-02 bis Phi-BE-05

§ 7 Bachelor-Arbeit

[1]Die Bachelor-Arbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 8 Bildung der Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach

[1]Die Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach Philosophie/Ethik ergibt sich aus dem nach den Leistungspunkten des Moduls gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module. [2]Für die Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach Philosophie/Ethik gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

[1]Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft in Kraft. [2]Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im allgemein bildenden Fach Philosophie/Ethik des Studiengangs Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2016/2017 aufnehmen. [3]Übergangsregelungen ergeben sich ggf. aus dem Allgemeinen Teil dieser Ordnung.

Tübingen, den 28.07.2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

AUSLAUFEND

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) — Besonderer Teil II 10 für das allgemein bildende Zweitfach Philosophie/Ethik

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.05.2020 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil II 10 für das allgemein bildende Zweitfach Philosophie/Ethik der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) (AmtlBekUT 18/2016, S. 507) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.08.2020 erteilt.

AUSLAUFEND

Artikel 1

1. In § 3 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 neu eingefügt:

„(3) Über die in Abs. 2 genannten Module hinaus können im allgemein bildenden Zweitfach Philosophie/Ethik im Rahmen des Erwerbs von zusätzlichen Leistungen im Vorgriff auf ein angestrebtes Masterstudium (Vorleistungen Masterstudium) nach § 3b des Allgemeinen Teils dieser Ordnung die folgenden Module erbracht werden, soweit ein Besonderer Teil dieser Ordnung dies ermöglicht:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
Phi-ME-01	Vertiefungsmodul Theoretische Philosophie	11
Phi-ME-02	Vertiefungsmodul Praktische Philosophie	11
Phi-ME-03	Vertiefungsmodul Geschichte und Klassiker der Philosophie	11
Phi-ME-04	Vertiefungsmodul Interdisziplinäre Fragen	11

“

2. Nach § 5a wird unter Anpassung des Inhaltsverzeichnisses folgender § 5b neu eingefügt:

„**§ 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen**

Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module Phi-ME-01, Phi-ME-02, Phi-ME-03 und Phi-ME-04 sind das Latinum oder das Graecum.“

Artikel 2

Nach § 5b wird unter Anpassung des Inhaltsverzeichnisses folgender § 5c neu eingefügt:

„**§ 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils**

[1]Verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt sind neben den in § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung genannten Studiengängen die folgenden Studiengänge bzw. Teilstudiengänge:

- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Philosophie/Ethik,
- Studiengang Sozialpädagogik/Pädagogik und allgemein bildendes Fach für Abschluss Erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik im allgemein bildenden Fach Philosophie/Ethik.

[2]Über weitere verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der Prüfungsausschuss.“

Artikel 3 – Inkrafttreten und Übergangsregelung

[1]Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. [2]Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021. [3]Die Bestimmungen des Artikel 2 gelten nicht für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) im allgemein bildenden Zweitfach Philosophie/Ethik vor dem 01.10.2020 aufgenommen haben.

Tübingen, den 25.08.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

AUSLAUFEND

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) — Besonderer Teil II 10 für das allgemein bildende Zweitfach Philosophie/Ethik

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 Viertes Hochschulrechtänderungsgesetz vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 10.06.2021 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil II 10 für das allgemein bildende Zweitfach Philosophie/Ethik der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) (AmtlBekUT 18/2016, S. 507), zuletzt geändert am 25.08.2020 (AmtlBekUT 19/2020, S. 386), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 22.06.2021 erteilt.

AUSLAUFEND

Artikel 1

1. § 3 Abs. 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

„(2) [1]Im allgemeinbildenden Zweitfach Philosophie/Ethik sind insgesamt 60 CP zuzüglich der ggf. in diesem absolvierten Bachelor-Arbeit zu erwerben; die Bachelor-Arbeit ist nach Wahl der bzw. des Studierenden in einem der im Rahmen des Bachelor-Studienganges studierten Fächer zu erbringen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). [2]Das Studium im allgemeinbildenden Zweitfach Philosophie/Ethik erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP.

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungs-leistung	CP
1	PHIL-BE 01	P	Einführung in die Philosophie	2 K	15
1-4	PHIL-BE 02	P	Grundlagenmodul Theoretische Philosophie	H	9
1-4	PHIL-BE 03	P	Grundlagenmodul Praktische Philosophie	H	9
1-4	PHIL-BE 04	P	Grundlagenmodul Antike Philosophie und Philosophie des Mittelalters	H	9
1-4	PHIL-BE 05	P	Grundlagenmodul Philosophie der Neuzeit	H	9
4-6	PHIL-BE 06	P	Modul Fachdidaktik	H	9
Gesamtsumme ECTS-Punkte (Pflichtmodule im Fach Philosophie/Ethik)					60
6	PHIL-BE 09	WP	Bachelorarbeit (falls im allgemein bildenden Zweitfach Philosophie/Ethik absolviert, vgl. Satz 1)	Bachelor-arbeit	6

(3) Über die in Abs. 2 genannten Module hinaus können im allgemeinbildenden Zweitfach Philosophie/Ethik im Rahmen des Erwerbs von zusätzlichen Leistungen im Vorgriff auf ein

angestrebtes Masterstudium (Vorleistungen Masterstudium) nach § 3b des Allgemeinen Teils dieser Ordnung die folgenden Module erbracht werden:

Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungs-leistung	CP
PHIL-ME_01	P	Mastermodul: individuelle Vertiefung 1	H	11
PHIL-ME_02	P	Mastermodul: individuelle Vertiefung 2	H	11

2. In § 5a wird nach dem Doppelpunkt der Text des ersten Spiegelstrichs wie folgt gefasst:

„- für die Prüfung in den Grundlagenmodulen PHIL-BE-02 bis PHIL-BE-05 ist Zulassungsvoraussetzung der Erwerb der CP des Moduls PHIL-BE-01;“

3. Nach § 5c wird folgender § 5d neu eingefügt:

„**§ 5d Studienberatung**

Um im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge zu tragen, sollen Studierende zu einem Gespräch durch die zuständige Studienberatung eingeladen werden, wenn nicht die folgenden CP erreicht wurden:

- bis zum Ende des 3. Fachsemesters: die CP des Moduls PHIL-BE 01 und die CP mindestens eines Moduls aus der Reihe PHIL-BE 02 bis PHIL-BE 05.“

4. In § 6 wird nach dem Doppelpunkt der Text des Spiegelstrichs wie folgt gefasst:

„- der Erwerb der CP der in § 3 genannten Modulen PHIL-BE-01 und PHIL-BE-06 und zwei weitere der in § 3 genannten Module PHIL-BE-02 bis PHIL-BE-05“

Artikel 2 – Inkrafttreten und Übergangsregelung

[1]Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. [2]Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2021/2022.

[3]Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis 30.09.2026 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren.[4]Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2022 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. [5]Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. [6]Bisher absolvierte Modulleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. [7]Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. [8]Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten

AUSLAUFEND

werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 22.06.2021

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

AUSLAUFEND

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 10 für das allgemein bildende Zweitfach Philosophie/Ethik

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, sowie § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 07. Mai 2026 den nachstehenden Besonderen Teil II 10 für das allgemein bildende Zweitfach Philosophie/Ethik der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 24.07.2026 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

I. Besonderer Teil II 10 für das allgemein bildende Zweitfach Philosophie/Ethik

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils
II. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums
§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
§ 3 Studienaufbau
III. Vermittlung der Studieninhalte
§ 4 Studien- und Prüfungssprachen
§ 5 Arten von Prüfungsleistungen
IV. Organisation der Lehre und des Studiums
§ 6 Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen
§ 7 Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen
§ 8 Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
§ 9 Studienberatung
V. Bachelor-Arbeit und Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach
§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
§ 11 Bachelor-Arbeit
§ 12 Bildung der Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach
VI. Schlussbestimmungen
§ 13 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/ Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

II. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im allgemein bildenden Zweitfach Philosophie/Ethik vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der RahmenVO-BS-KM und die Festlegungen im Modulhandbuch.

(2) [1]Die Regelstudienzeit im allgemein bildenden Zweitfach Philosophie/Ethik und im Bachelor-Studiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. [2]Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-BS-KM einschließlich deren Anlagen sowie soweit in der RahmenVO-BS-KM vorgesehen die Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM, *„Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor-und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg“*)einschließlich deren Anlagen maßgeblich.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des allgemein bildenden Zweitfachs Philosophie/Ethik im Bachelor-Studiengang gliedert sich in 3 Studienjahre.

(2) [1]Im allgemeinbildenden Zweitfach Philosophie/Ethik sind insgesamt 60 CP zuzüglich der ggf. in diesem absolvierten Bachelor-Arbeit zu erwerben; die Bachelor-Arbeit ist nach Wahl der bzw. des Studierenden in einem der im Rahmen des Bachelor-Studienganges studierten Fächer zu erbringen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). [2]Das Studium im allgemeinbildenden Zweitfach Philosophie/Ethik erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP.

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungs-leistung	CP
1	PHIL-BE 01	P	Einführung in die Philosophie	schriftlich	15
1-4	PHIL-BE 02	P	Grundlagenmodul Theoretische Philosophie	schriftlich	9
1-4	PHIL-BE 03	P	Grundlagenmodul Praktische Philosophie	schriftlich	9
1-4	PHIL-BE 04	P	Grundlagenmodul Antike Philosophie und Philosophie des Mittelalters	schriftlich	9
1-4	PHIL-BE 05	P	Grundlagenmodul Philosophie der Neuzeit	schriftlich	9
4-6	PHIL-BE 06	P	Modul Fachdidaktik	schriftlich	9
Gesamtsumme ECTS-Punkte (Pflichtmodule im Fach Philosophie/Ethik)					60
6	PHIL-BE 09	WP	Bachelorarbeit (falls im allgemein bildenden Zweitfach Philosophie/Ethik absolviert, vgl. Satz 1)	Bachelor-arbeit	6

(3) Über die in Abs. 2 genannten Module hinaus können im allgemeinbildenden Zweitfach Philosophie/Ethik im Rahmen des Erwerbs von zusätzlichen Leistungen im Vorgriff auf ein angestrebtes Masterstudium (Vorleistungen Masterstudium) nach § 3b des Allgemeinen Teils dieser Ordnung die folgenden Module erbracht werden:

Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungs-leistung	CP
PHIL-ME_01	P	Mastermodul: individuelle Vertiefung 1	schriftlich	11
PHIL-ME_02a	P	Mastermodul: individuelle Vertiefung 2	schriftlich	8

III. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

[1]Die Studien- und Prüfungssprache im allgemein bildenden Zweitfach Philosophie/Ethik ist Deutsch. [2]Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch.

[3]Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. [4]Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. [5]Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

IV. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen

Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- für die Prüfung in den Grundlagenmodulen PHIL-BE-02 bis PHIL-BE-05 ist Zulassungsvoraussetzung der Erwerb der CP des Moduls PHIL-BE-01;
- für die Prüfung im zuletzt gewählten Grundlagenmodul der Reihe Phi-BE-02 bis Phi-BE-05 ist Zulassungsvoraussetzung das Latinum oder Graecum, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

§ 7 Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

- Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind:
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module Phi-ME-01, Phi-ME-02, Phi-ME-03 und Phi-ME-04 sind das Latinum oder das Graecum.

§ 8 Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

[1]Verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt sind neben den in § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung genannten Studien-

gängen die folgenden Studiengänge bzw. Teilstudiengänge:

- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Philosophie/Ethik,
- Studiengang Sozialpädagogik/Pädagogik und allgemein bildendes Fach für Abschluss Erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik im allgemein bildenden Fach Philosophie/Ethik.

[2]Über weitere verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9 Studienberatung

Um im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge zu tragen, sollen Studierende zu einem Gespräch durch die zuständige Studienberatung eingeladen werden, wenn nicht die folgenden CP erreicht wurden:

- bis zum Ende des 3. Fachsemesters: die CP des Moduls PHIL-BE 01 und die CP mindestens eines Moduls aus der Reihe PHIL-BE 02 bis PHIL-BE 05

V. Bachelor-Arbeit und Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit im gewählten allgemein bildenden Zweitfach Philosophie/Ethik sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der in § 3 genannten Modulen PHIL-BE-01 und PHIL-BE-06 und zwei weitere der in § 3 genannten Module PHIL-BE-02 bis PHIL-BE-05

§ 11 Bachelor-Arbeit

[1]Die Bachelor-Arbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 12 Bildung der Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach

[1]Die Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach Philosophie/Ethik ergibt sich aus dem nach den Leistungspunkten des Moduls gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module. [2]Für die Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach Philosophie/Ethik gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

VI. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

[1]Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft in Kraft. [2]Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im allgemein bildenden Fach Philosophie/Ethik des Studiengangs Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2026/2027 aufnehmen. [3]Studierende, die ihr Studium in dem in Satz 2 genannten Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis 31.03.2032 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren. [4]Studierende, die ihr Studium in dem in Satz 2 genannten Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester

aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2027 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. [5]Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen in dem in Satz 2 genannten Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. [6]Bisher absolvierte Modulleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. [7]Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. [8]Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Bestimmungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 24.07.2026

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 11 für das allgemein bildende Zweitfach Physik

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.02.2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.07.2016 den nachstehenden Besonderen Teil II 11 für das allgemein bildende Zweitfach Physik der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/ Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 01.09.2016 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil II 11 für das allgemein bildende Zweitfach Physik

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils
I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums
§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
§ 3 Studienaufbau
II. Vermittlung der Studieninhalte
§ 4 Studien- und Prüfungssprachen
§ 5 Arten von Prüfungsleistungen
III. Organisation der Lehre und des Studiums
§ 5a Studienberatung
§ 5b Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
IV. Bachelor-Arbeit und Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach
§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
§ 7 Bachelor-Arbeit
§ 8 Bildung der Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach
V. Schlussbestimmungen
§ 9 Inkrafttreten, Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im allgemein bildenden Zweitfach Physik vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der RahmenVO-BS-KM und die Festlegungen im Modulhandbuch.

(2) [1]Die Regelstudienzeit im allgemein bildenden Zweitfach Physik und im Bachelor-Studiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. [2]Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-BS-KM einschließlich deren Anlagen sowie soweit in der RahmenVO-BS-KM vorgesehen die Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM, *„Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg“*) einschließlich deren Anlagen maßgeblich.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des allgemein bildenden Zweitfachs Physik im Bachelor-Studiengang gliedert sich in 3 Studienjahre.

(2) [1]Im allgemein bildenden Zweitfach Physik sind insgesamt 60 CP zuzüglich der ggf. in diesem absolvierten Bachelor-Arbeit zu erwerben; die Bachelor-Arbeit ist nach Wahl der bzw. des Studierenden in einem der im Rahmen des Bachelor-Studienganges studierten Fächer zu erbringen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). [2]Das Studium im allgemein bildenden Zweitfach Physik erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP.

Modul-Kürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	**Modulbezeichnung**	**empfohlenes Semester** (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	**CP**
BLP01	Physik Grundkurs 1	1 und 2	12
BLP02	Physik Grundkurs 2	2 und 3	12
BLP03	Physik Grundkurs 3	3	12
BLP05	Fachdidaktik und Praxis I	5	9
BLP06B	Fachdidaktik und Praxis II	6	9
BLP07	Mathematik 1	1	6
			Summe: 60

BLP09	Bachelor-Arbeit (falls im allgemein bildenden Zweitfach Physik absolviert, vgl. Satz 1)	6	6

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

[1]Die Studien- und Prüfungssprache im allgemein bildenden Zweitfach Physik ist deutsch. [2]Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können im allgemein bildenden Zweitfach auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch.

[3]Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. [4]Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. [5]Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Studienberatung

Studierende sollen zu einem Gespräch durch die Studienberatung des allgemein bildenden Zweitfachs eingeladen werden, wenn nicht die folgenden CP im allgemein bildenden Zweitfach Physik erreicht wurden:

- bis zum Ende des 7. Fachsemesters des allgemein bildenden Zweitfachs: 36 CP.

Dadurch soll im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge getragen werden.

§ 5b Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

[1]Zum allgemein bildenden Zweitfach Physik verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge (soweit nicht anders angegeben jeweils einschließlich der entsprechenden Teilstudiengänge und jeweils einschließlich der entsprechenden Hauptfächer, Nebenfächer und Erweiterungsfächer [im Hauptfachumfang und im Beifachumfang]):

- Bachelor Physik (lehramtsbezogene und nicht-lehramtsbezogene Studiengänge).

[2]Über weitere zum allgemein bildenden Zweitfach Physik verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der für das allgemein bildende Zweitfach Physik zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Bachelor-Arbeit und Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit im gewählten allgemein bildenden Zweitfach Physik sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP in den nach § 3 Abs. 2 bis einschließlich für das 5. Studiensemester vorgesehenen Modulen.

§ 7 Bachelor-Arbeit

[1]Die Bachelor-Arbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 8 Bildung der Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach

[1]Die Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach Physik ergibt sich aus dem nach den Leistungspunkten des Moduls gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module (ohne die Note der ggf. in diesem allgemein bildenden Zweitfach angefertigten Bachelor-Arbeit). [2]Für die Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach Physik gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten, Übergangsregelung

[1]Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. [2]Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im allgemein bildenden Zweitfach Physik des Studiengangs Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2016/2017 aufnehmen. [3]Übergangsregelungen ergeben sich ggf. aus dem Allgemeinen Teil dieser Ordnung.

Tübingen, den 01.09.2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) — Besonderer Teil II 11 für das allgemein bildende Zweitfach Physik

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.05.2020 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil II 11 für das allgemein bildende Zweitfach Physik der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) (AmtlBekUT 21/2016, S. 602) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.08.2020 erteilt.

Artikel 1

In § 3 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 neu eingefügt:

„(3) Über die in Abs. 2 genannten Module hinaus können im allgemein bildenden Zweitfach Physik im Rahmen des Erwerbs von zusätzlichen Leistungen im Vorgriff auf ein angestrebtes Masterstudium (Vorleistungen Masterstudium) nach § 3b des Allgemeinen Teils dieser Ordnung die folgenden Module erbracht werden, soweit ein Besonderer Teil dieser Ordnung dies ermöglicht:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
MLPB11	Projekt Praktikum & Vertiefung	9

“

Artikel 2

§ 5b Satz 1 wird nach dem Doppelpunkt wie folgt neu gefasst:

„- Studiengang Physik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.),
- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Physik,
- Studiengang Sozialpädagogik/Pädagogik und allgemein bildendes Fach für Abschluss Erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik im allgemein bildenden Fach Physik.“

Artikel 3 – Inkrafttreten und Übergangsregelung

[1]Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. [2]Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021. [3]Die Bestimmungen des Artikel 2 gelten nicht für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen

Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) im allgemein bildenden Zweitfach Physik vor dem 01.10.2020 aufgenommen haben.

Tübingen, den 25.08.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) – Besonderer Teil II 11 für das allgemein bildende Zweitfach Physik –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Art. 5 G zur Änd. des UniversitätsklinikaG und anderer Gesetze vom 11.12.2025 (GBl. Nr. 139) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 18.06.2026 die nachfolgende Änderung am Besonderes Teil II 11 für das allgemein bildende Zweitfach Physik der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 21/2016, S. 602, Nr. 19/2020, S. 388) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 08.07.2026 erteilt.

Artikel 1

Besonderes Teil II 11 für das allgemein bildende Zweitfach Physik der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) wird wie nachfolgend geändert:

(1) In § 3 werden Abs. 2 und Abs. 3 wie folgt ersetzt:

„(2) [1]Im allgemein bildenden Zweitfach Physik sind insgesamt 60 CP zuzüglich der ggf. in diesem absolvierten Bachelor-Arbeit zu erwerben; die Bachelor-Arbeit ist nach Wahl der bzw. des Studierenden in einem der im Rahmen des Bachelor-Studienganges studierten Fächer zu erbringen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). [2]Das Studium im allgemein bildenden Zweitfach Physik erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP.

FS	Modul-Nr.	P	Modulbezeichnung	CP
1 & 2	**BLP101**	**P**	**Physik Grundkurs**	**21**
3	**BLP102**	**P**	**GK Analytische Mechanik**	**6**
3	**BLP103**	**P**	**GK Optik und Vertiefung**	**9**
5	**BLP105**	**P**	**Fachdidaktik und Praxis 1**	**9**
6	**BLP106B**	**P**	**Fachdidaktik und Praxis 2**	**9**
1	**BLP107**	**P**	**Mathematik für NW 1**	**6**
				Summe 60

6	**BLP109**		**optional Bachelorarbeit** (falls im allgemein bildenden Zweitfach Physik absolviert, vgl. Satz 1)	**6**

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht; CP = Leistungspunkte; & = und.

(3) Über die in Abs. 2 genannten Module hinaus können im allgemein bildenden Zweitfach Physik im Rahmen des Erwerbs von zusätzlichen Leistungen im Vorgriff auf ein angestrebtes Masterstudium (Vorleistungen Masterstudium) nach § 3b des Allgemeinen Teils dieser Ordnung die folgenden Module erbracht werden, soweit ein Besonderer Teil dieser Ordnung dies ermöglicht.

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	CP
MLPB111	**Projektpraktikum & Vertiefung**	**9**

“

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 08.07.2026

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 12 für das allgemein bildende Zweitfach Politikwissenschaft

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.02.2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 09.06.2016 den nachstehenden Besonderen Teil II 12 für das allgemein bildende Zweitfach Politikwissenschaft der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 28.07.2016 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil II 12 für das allgemein bildende Zweitfach Politikwissenschaft

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils
I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums
§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
§ 3 Studienaufbau
II. Vermittlung der Studieninhalte
§ 4 Studien- und Prüfungssprachen
§ 5 Arten von Prüfungsleistungen
III. Organisation der Lehre und des Studiums
§ 5a Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen
§ 5b Studienberatung
§ 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
IV. Bachelor-Arbeit und Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach
§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
§ 7 Bachelor-Arbeit
§ 8 Bildung der Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach
V. Schlussbestimmungen
§ 9 Inkrafttreten, Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im allgemein bildenden Zweitfach Politikwissenschaft vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der RahmenVO-BS-KM und die Festlegungen im Modulhandbuch.

(2) [1]Die Regelstudienzeit im allgemein bildenden Zweitfach Politikwissenschaft und im Bachelor-Studiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. [2]Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-BS-KM einschließlich deren Anlagen sowie soweit in der RahmenVO-BS-KM vorgesehen die Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM, *„Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor-und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg“*) einschließlich deren Anlagen maßgeblich.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des allgemein bildenden Zweitfachs Politikwissenschaft im Bachelor-Studiengang gliedert sich in 3 Studienjahre.

(2) [1]Im allgemein bildenden Zweitfach Politikwissenschaft sind insgesamt 60 CP zuzüglich der ggf. in diesem absolvierten Bachelor-Arbeit zu erwerben; die Bachelor-Arbeit ist nach Wahl der bzw. des Studierenden in einem der im Rahmen des Bachelor-Studienganges studierten Fächer zu erbringen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). [2]Das Studium im allgemein bildenden Zweitfach Politikwissenschaft erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP.

Modul-Kürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	**Modulbezeichnung**	**empfohlenes Semester** (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	**CP**
M1	Einführung in die Politikwissenschaft	1	15
M2-BS	Die Europäische Union und Deutschland	2 und 3	9
M3	Vergleichende Analyse politischer Systeme	2	9
M4	Internationale Beziehungen	5 und 6	9
M5 *	Politische Wirtschaftslehre	2 und 3	9
M7 *	Politikfeldanalyse	2 und 3	9

M8	Fachdidaktik	5 und 6	9
			Summe: 60
M9	Bachelor-Arbeit (falls im allgemein bildenden Zweitfach Politikwissenschaft absolviert, vgl. Satz 1)	6	6

*Von den beiden Modulen „Politische Wirtschaftslehre“ und „Politikfeldanalyse“ ist nach Wahl der bzw. des Studierenden entweder das Modul „Politische Wirtschaftslehre“ oder das Modul „Politikfeldanalyse“ zu erbringen.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

[1]Die Studien- und Prüfungssprache im allgemein bildenden Zweitfach Politikwissenschaft ist deutsch. [2]Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können im allgemein bildenden Zweitfach auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch.

[3]Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. [4]Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. [5]Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen

[1]Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen sind:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls „Die Europäische Union und Deutschland“ ist der Erwerb der CP des Moduls „Einführung in die Politikwissenschaft“;
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls „Vergleichende Analyse politischer Systeme“ ist der Erwerb der CP des Moduls „Einführung in die Politikwissenschaft“;
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls „Internationale Beziehungen“ ist der Erwerb der CP des Moduls „Einführung in die Politikwissenschaft“;
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls „Politische Wirtschaftslehre“ ist der Erwerb der CP des Moduls „Einführung in die Politikwissenschaft“;

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls „Politikfeldanalyse“ ist der Erwerb der CP des Moduls „Einführung in die Politikwissenschaft“.

[2]Die Fachstudienberatung des allgemein bildenden Zweitfachs Politikwissenschaft kann auf Antrag der bzw. des jeweiligen Studierenden in begründeten Fällen Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

§ 5b Studienberatung

[1]Studierende sollen zu einem Gespräch durch die Studienberatung des allgemein bildenden Zweitfachs bis zum Ende des dritten Fachsemesters des allgemein bildenden Zweitfachs Politikwissenschaft eingeladen werden. [2]Dadurch soll im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge getragen werden.

§ 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

[1]Zum allgemein bildenden Zweitfach Politikwissenschaft verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge (soweit nicht anders angegeben jeweils einschließlich der entsprechenden Teilstudiengänge und jeweils einschließlich der entsprechenden Hauptfächer, Nebenfächer und Erweiterungsfächer [im Hauptfachumfang und im Beifachumfang]):

- Bachelor Politikwissenschaft (sowohl lehramtsbezogene als auch nicht-lehramtsbezogene Studiengänge).

[2]Über weitere zum allgemein bildenden Zweitfach Politikwissenschaft verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der für das allgemein bildende Zweitfach Politikwissenschaft zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Bachelor-Arbeit und Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit im gewählten allgemein bildenden Zweitfach Politikwissenschaft sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in § 3 genannten Module:
 - „Einführung in die Politikwissenschaft“,
 - und „Die Europäische Union und Deutschland“,
 - und „Vergleichende Analyse politischer Systeme“,
 - und
 - entweder „Politische Wirtschaftslehre“
 - oder „Politikfeldanalyse“.

§ 7 Bachelor-Arbeit

[1]Die Bachelor-Arbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 8 Bildung der Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach

[1]Die Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach Politikwissenschaft ergibt sich aus dem nach den Leistungspunkten des Moduls gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module (ohne die Note der ggf. in diesem allgemein bildenden Zweitfach

angefertigten Bachelor-Arbeit). [2]Für die Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach Politikwissenschaft gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend. [3]Dabei werden die Module „Einführung in die Politikwissenschaft“ und „Fachdidaktik“ nicht mit in die Berechnung einbezogen.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten, Übergangsregelung

[1]Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. [2]Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im allgemein bildenden Zweitfach Politikwissenschaft des Studiengangs Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2016/2017 aufnehmen. [3]Übergangsregelungen ergeben sich ggf. aus dem Allgemeinen Teil dieser Ordnung.

Tübingen, den 28.07.2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) — Besonderer Teil II 12 für das allgemein bildende Zweitfach Politikwissenschaft

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.05.2020 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil II 12 für das allgemein bildende Zweitfach Politikwissenschaft der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) (AmtlBekUT 18/2016, S. 511) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.08.2020 erteilt.

Artikel 1

In § 3 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 neu eingefügt:

„(3) Über die in Abs. 2 genannten Module hinaus können im allgemein bildenden Zweitfach Politikwissenschaft im Rahmen des Erwerbs von zusätzlichen Leistungen im Vorgriff auf ein angestrebtes Masterstudium (Vorleistungen Masterstudium) nach § 3b des Allgemeinen Teils dieser Ordnung die folgenden Module erbracht werden, soweit ein Besonderer Teil dieser Ordnung dies ermöglicht:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
PW1	Vergleichende Analyse Politischer Systeme	9
PW2	Europäische Politik und Internationale Beziehungen	9
PW3	Politische Ökonomie und Politikfeldanalyse	9
PW4	Friedens- und Konfliktforschung	9

“

Artikel 2

§ 5c Satz 1 wird nach dem Doppelpunkt wie folgt neu gefasst:

„- Studiengang Politikwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)
- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft,
- Studiengang Sozialpädagogik/Pädagogik und allgemein bildendes Fach für Abschluss Erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik im allgemein bildenden Fach Politikwissenschaft.“

Artikel 3 – Inkrafttreten und Übergangsregelung

[1]Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. [2]Sie gilt erstmals für das

Wintersemester 2020/2021. [3]Die Bestimmungen des Artikel 2 gelten nicht für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) im allgemein bildenden Zweitfach Politikwissenschaft vor dem 01.10.2020 aufgenommen haben.

Tübingen, den 25.08.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) — Besonderer Teil II 12 für das allgemein bildende Zweitfach Politikwissenschaft

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 01.02.2024 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil II 12 für das allgemein bildende Zweitfach Politikwissenschaft der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) (AmtlBekUT 18/2016, S. 511; 19/2020, S. 390) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 12.02.2024 erteilt.

Artikel 1

Die auf § 3 Abs. 2 Satz 2 folgende Modultabelle und der auf die Modultabelle folgende Satz werden wie folgt neu gefasst:

„

Modul-Kürzel	**Modulbezeichnung**	**Empfohlenes Semester** (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, vgl. Modulhandbuch)	**CP**
M1	Einführung in die Politikwissenschaft	1.	9
M2	Deutschland und die Europäische Union	1.+2.	9
M3	Comparative Politics	2.+3.	9
M4	Comparative Public Policy	3.	9
M5	Politik und Ökonomie	3.	9
M6	Politische Theorie	1.	3
M8	International Relations	5.+6.	9
M18	Fachdidaktik	5.+6.	12
M17	Bachelorthesis	6.	6

* Von den beiden Modulen „Comparative Public Policy“ und „Politik und Ökonomie“ ist nach Wahl der bzw. des Studierenden entweder das Modul „Comparative Public Policy“ oder das Modul „Politik und Ökonomie“ zu erbringen.“

Artikel 2

§ 5a Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„[1]Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen sind:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls „Deutschland und die Europäische Union“ ist der Erwerb der CP des Moduls „Einführung in die Politikwissenschaft“;
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls „Comparative Politics“ ist der Erwerb der CP des Moduls „Einführung in die Politikwissenschaft“;
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls „International Relations“ ist der Erwerb der CP des Moduls „Einführung in die Politikwissenschaft“;
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls „Politik und Ökonomie“ ist der Erwerb der CP des Moduls „Einführung in die Politikwissenschaft“;
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls „Comparative Public Policy“ ist der Erwerb der CP des Moduls „Einführung in die Politikwissenschaft“.“

Artikel 3

Der § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Fachliche Zugangsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit im gewählten allgemein bildenden Zweitfach Politikwissenschaft sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in § 3 genannten Module:
 - „Einführung in die Politikwissenschaft“,
 - und „Deutschland und die Europäische Union“,
 - und „Comparative Politics“
 - und
 - entweder „Comparative Public Policy“
 - oder „Politik und Ökonomie“.

Artikel 4 – Inkrafttreten und Übergangsregelung

[1]Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. [2]Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2024/2025. [3]Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2029 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren. [4]Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2025 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. [5]Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. [6]Bisher absolvierte Modulleistungen werden in den Fällen der Sätze 4 und 5 vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. [7]Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. [8]Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsbestimmung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde,

geeignete abweichende Bestimmungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 12.02.2024

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 13 für das allgemein bildende Zweitfach Spanisch

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, 30 Abs. 4, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl., S. 99), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.02.2016 (GBl. S. 108,118), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 09.06.2016 den nachstehenden Besonderen Teil II 13 für das allgemein bildende Zweitfach Spanisch der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 28.07.2016 erteilt.

AUSLAUFEND

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil II 13 für das allgemein bildende Zweitfach Spanisch

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils
I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums
§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
§ 3 Studienaufbau
II. Vermittlung der Studieninhalte
§ 4 Studien- und Prüfungssprachen
§ 5 Arten von Prüfungsleistungen
III. Organisation der Lehre und des Studiums
§ 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen
§ 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen
§ 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
IV. Bachelor-Arbeit und Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach
§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
§ 7 Bachelor-Arbeit
§ 8 Bildung der Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach
V. Schlussbestimmungen
§ 9 Inkrafttreten, Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/ Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im allgemein bildenden Zweitfach Spanisch vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der RahmenVO-BS-KM und die Festlegungen im Modulhandbuch.

(2) [1]Die Regelstudienzeit im allgemein bildenden Zweitfach Spanisch und im Bachelor-Studiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. [2]Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-BS-KM einschließlich deren Anlagen sowie soweit in der RahmenVO-BS-KM vorgesehen die Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM, *„Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor-und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg“*) einschließlich deren Anlagen maßgeblich.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des allgemein bildenden Zweitfachs Spanisch im Bachelor-Studiengang gliedert sich in 3 Studienjahre.

(2) [1]Im allgemein bildenden Zweitfach Spanisch sind insgesamt 60 CP zuzüglich der ggf. in diesem absolvierten Bachelor-Arbeit zu erwerben; die Bachelor-Arbeit ist nach Wahl der bzw. des Studierenden in einem der im Rahmen des Bachelor-Studienganges studierten Fächer zu erbringen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). [2]Das Studium im allgemein bildenden Zweitfach Spanisch erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP.

Modul-nummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
SPA_BE_LKW I	Pflicht	Literatur- und Kultur-wissenschaft I	1 und 2	9
SPA_BE_SW I	Pflicht	Sprachwissenschaft I	1 und 2	9
SPA_BE_LKW IIa*	Wahlpflicht	Literatur- und Kultur-wissenschaft IIa (Schwerpunktmodul)	5	9
SPA_BE_ SW IIa*	Wahlpflicht	Sprachwissenschaft IIa (Schwerpunktmodul)	5	9
SPA_BE_SP I	Pflicht	Sprachpraxis I	1 und 2	6
SPA_BE_SP II	Pflicht	Sprachpraxis II	3	6

AUSLAUFEND

SPA_BE_SP III	**Pflicht**	**Sprachpraxis III**	**5 und 6**	**6**
SPA_BE_FD	**Pflicht**	**Fachdidaktik**	**2 und 3**	**9**
SPA_BE_SW IIb*	**Wahlpflicht**	**Sprachwissenschaft IIb (Komplementärmodul)**	**6**	**6**
SPA_BE_LKW II*b	**Wahlpflicht**	**Literatur- und Kultur-wissenschaft IIb (Komplementärmodul)**	**6**	**6**
SUMME				**60**
SPA_BE_BA	**Wahlpflicht**	**Bachelorarbeit (falls im allgemein bildenden ZweitfachSpanisch absolviert, vgl. Satz 1)**	**6**	**6**

*Von den Modulen SPA_BE_LKW_IIa (Schwerpunktmodul Literatur- und Kulturwissenschaft II a) und SPA_BE_SW_IIa (Schwerpunktmodul Sprachwissenschaft IIa) ist eines zu wählen. Wer das Modul SPA_BE_LKW_IIa wählt, muss das Modul SPA_BE_SW_IIb (Komplementärmodul Sprachwissenschaft IIb), wer das Modul SPA_BE_SW_IIa wählt, muss das Modul SPA_BE_LKW_IIb (Komplementärmodul Literatur- und Kulturwissenschaft IIb) absolvieren.

(3) Während des Bachelorstudiums im allgemein bildenden Zweitfach Spanisch wird ein fachlich orientierter, möglichst zusammenhängender Auslandsaufenthalt im spanischen Sprachgebiet von mindestens drei Monaten dringend empfohlen (Studium an einer Universität, Tätigkeit an einer Schule, Sprachkurs etc.). Eine Anrechnung während des Aufenthalts erbrachter Leistungen kann gem. § 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung erfolgen.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

[1]Die Studien- und Prüfungssprache im allgemein bildenden Zweitfach Spanisch ist deutsch. [2]Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können im allgemein bildenden Zweitfach auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Spanisch;
- Englisch.

[3]Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. [4]Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. [5]Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils bleibt unberührt.

AUSLAUFEND

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen

Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

für die Prüfung im Modul SPA_BE_SP III ist Zulassungsvoraussetzung Grundkenntnisse in Latein (Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexik, sprachliches und kulturelles Erbe vor allem in Bezug auf die Romania) sowie Kenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung. Für die Zeit zum nachträglichen Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse gelten die Regelungen des § 1 Abs. 8 Satz 2 bis 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

§ 5b Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

[1]Zum allgemein bildenden Zweitfach Spanisch verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt sind neben den in § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung genannten Studiengängen die folgenden Studiengänge: der Staatsexamensstudiengang Lehramt Spanisch, der lehramtsbezogene Bachelor gymnasiales Lehramt Spanisch (B.Ed.) sowie der Bachelor-Studiengang Spanisch (Hauptfach und Nebenfach). [2]Über weitere zum allgemein bildenden Zweitfach Spanisch verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der für das allgemein bildende Zweitfach Spanisch zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Bachelor-Arbeit und Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit im gewählten allgemein bildenden Zweitfach Spanisch sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

der Erwerb der CP in den nach § 3 Abs. 2 bis einschließlich für das 3. Studiensemester vorgesehenen Modulen;

§ 7 Bachelor-Arbeit

[1]Die Bachelor-Arbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. [2]Die Bachelor-Arbeit kann in Abweichung zu § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung nach Wahl der oder des Studierenden außer in deutscher auch in spanischer nicht aber in englischer Sprache verfasst werden, über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der Fachprüfungsausschuss.

AUSLAUFEND

§ 8 Bildung der Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach

[1]Die Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach Spanisch ergibt sich aus dem nach den Leistungspunkten des Moduls gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module (ohne die Note der ggf. in diesem allgemein bildenden Zweitfach angefertigten Bachelor-Arbeit). [2]Für die Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach Spanisch gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend. Dabei werden die Module SPA_BE_LKW I, SPA_BE_SW I, SPA_BE_SP I nicht in die Berechnung eingezogen.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten, Übergangsregelung

[1]Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. [2]Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im allgemein bildenden Zweitfach Spanisch des Studiengangs Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2016/2017 aufnehmen. [3]Übergangsregelungen ergeben sich ggf. aus dem Allgemeinen Teil dieser Ordnung.

Tübingen, den 28.07.2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

AUSLAUFEND

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) — Besonderer Teil II 13 für das allgemein bildende Zweitfach Spanisch

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.05.2020 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil II 13 für das allgemein bildende Zweitfach Spanisch der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) (AmtlBekUT 18/2016, S. 516) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.08.2020 erteilt.

AUSLAUFEND

Artikel 1

1. In § 3 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 4 neu eingefügt:

„(4) Über die in Abs. 2 genannten Module hinaus können im allgemein bildenden Zweitfach Spanisch im Rahmen des Erwerbs von zusätzlichen Leistungen im Vorgriff auf ein angestrebtes Masterstudium (Vorleistungen Masterstudium) nach § 3b des Allgemeinen Teils dieser Ordnung die folgenden Module erbracht werden, soweit ein Besonderer Teil dieser Ordnung dies ermöglicht:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
SPA_MED_LKW I	Literatur- und Kulturwissenschaft I	8
SPA_MED_SW I	Sprachwissenschaft I	8

“

2. Nach § 5a wird folgender § 5b neu eingefügt und das Inhaltsverzeichnis entsprechend angepasst:

„**§ 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen**

(2) In den Vorleistungen Masterstudium sind Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module SPA_MED_LKW I und SPA_MED_SW I sind Kenntnisse in der Sprache Spanisch auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen und Kenntnisse einer weiteren romanischen Sprache auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen sowie Grundkenntnisse in der Sprache Latein, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder als äquivalent anerkannte Sprachprüfung.“

3. Der bisherige § 5b wird zu § 5c und das Inhaltsverzeichnis entsprechend angepasst.

Artikel 2

§ 5c Satz 1 wird nach dem Doppelpunkt wie folgt neu gefasst:

„- Studiengang Spanisch mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.), Haupt- und Nebenfach;
- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Spanisch;
- Studiengang Sozialpädagogik/Pädagogik und allgemein bildendes Fach für Abschluss Erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik im allgemein bildenden Fach Spanisch."

Artikel 3 – Inkrafttreten und Übergangsregelung

[1]Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. [2]Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021. [3]Die Bestimmungen des Artikel 2 gelten nicht für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) im allgemein bildenden Zweitfach Spanisch vor dem 01.10.2020 aufgenommen haben.

Tübingen, den 25.08.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

AUSLAUFEND

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 13 für das allgemein bildende Zweitfach Spanisch

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 10.03.2022 den nachstehenden Besonderen Teil II 13 für das allgemein bildende Zweitfach Spanisch der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 21.03.2022 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil II 13 für das allgemein bildende Zweitfach Spanisch

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils
I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums
§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
§ 3 Studienaufbau
II. Vermittlung der Studieninhalte
§ 4 Studien- und Prüfungssprachen
§ 5 Arten von Prüfungsleistungen
III. Organisation der Lehre und des Studiums
§ 5a Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen
§ 5b Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
IV. Bachelor-Arbeit und Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach
§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
§ 7 Bachelor-Arbeit
§ 8 Bildung der Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach
V. Schlussbestimmungen
§ 9 Inkrafttreten, Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im allgemein bildenden Zweitfach Spanisch vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der RahmenVO-BS-KM und die Festlegungen im Modulhandbuch.

(2) [1]Die Regelstudienzeit im allgemein bildenden Zweitfach Spanisch und im Bachelor-Studiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. [2]Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-BS-KM einschließlich deren Anlagen sowie soweit in der RahmenVO-BS-KM vorgesehen die Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM, *„Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor-und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg“*) einschließlich deren Anlagen maßgeblich.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des allgemein bildenden Zweitfachs Spanisch im Bachelor-Studiengang gliedert sich in 3 Studienjahre.

(2) [1]Im allgemein bildenden Zweitfach Spanisch sind insgesamt 60 CP zuzüglich der ggf. in diesem absolvierten Bachelor-Arbeit zu erwerben; die Bachelor-Arbeit ist nach Wahl der bzw. des Studierenden in einem der im Rahmen des Bachelor-Studienganges studierten Fächer zu erbringen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). [2]Das Studium im allgemein bildenden Zweitfach Spanisch erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP.

FS	Modul-Nr.	P/ WP	Modulbezeichnung	Prüfungs-leistung	CP
Module des Fachs Spanisch					
2	SPA_BEHL_L I	P	Literatur- und Kulturwissenschaft I	K	6
3	SPA_BEHL_L II	P	Literatur- und Kulturwissenschaft II	FoP	9
1	SPA_BEHL_S I	P	Sprachwissenschaft I	K	8
5-6	SPA_BEHL_S II	P	Sprachwissenschaft II	FoP	10
2-3	SPA_BEHL_FD	P	Fachdidaktik Spanisch	H	9
1-2	SPA_BEHL_P I	P	Sprachpraxis I	KÜMP	6
3-5	SPA_BEHL_P II	P	Sprachpraxis II	KÜMP	6
5-6	SPA_BEHL_P III	P	Sprachpraxis III	KÜMP	6
Bachelorarbeit					
6	SPA_BE_BA	WP	Bachelorarbeit	H	6

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; K = Klausur, H = Hausarbeit, mP = mündliche Prüfung, FoP = formative Prüfungsleistung, KÜMP = kompetenzübergreifende Modulprüfung (i.S. einer portfolioartigen Prüfung), o. = oder.

[3]Die auf die Fachdidaktik im Fach Spanisch entfallenden 9 CP werden im Modul SPA_BEHL_FD erbracht.

(3) [1]Während des Bachelorstudiums wird ein fachlich orientierter, möglichst zusammenhängender Auslandsaufenthalt im Spanischen Sprachgebiet von mindestens drei Monaten Dauer dringend empfohlen (Studium an einer Universität, Fremdsprachenassistenzprogramm des PAD, fachbezogene Berufserfahrung oder Praktikum etc.); bis zum Abschluss des Master of Education ist dieser verpflichtend zu erbringen. [2]Eine Anrechnung während des Aufenthalts erbrachter Leistungen kann gem. § 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung erfolgen.

(4) Über die in Abs. 2 genannten Module hinaus kann im allgemein bildenden Zweitfach Spanisch im Rahmen des Erwerbs von zusätzlichen Leistungen im Vorgriff auf ein angestrebtes Masterstudium (Vorleistungen Masterstudium) nach § 3b des Allgemeinen Teils dieser Ordnung eines der folgenden Module erbracht werden, soweit ein Besonderer Teil dieser Ordnung dies ermöglicht:

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Prüfungs-leistung	CP
SPA_MEDHL_LK	Literatur- und Kulturwissenschaft (Komplementär)	H	6
SPA_MEDHL_SK	Sprachwissenschaft (Komplementär)	H	6

Erläuterungen: Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); CP = Leistungspunkte; K = Klausur, H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

[1]Die Studien- und Prüfungssprache im allgemein bildenden Zweitfach Spanisch ist deutsch. [2]Lehrveranstaltungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten werden:

- Spanisch;
- Englisch.

[3]Nach Maßgabe der Lehrenden können die Studien- und Prüfungsleistungen in den Sprachen gefordert und erbracht werden, in denen die Lehrveranstaltungen des Moduls abgehalten werden. [4]Prüfungsleistungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. [5]Dem Stand von Forschung und Lehre angemessen können auch fremdsprachige Lehrinhalte Gegenstand von Lehrveranstaltungen sein. [6]Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen

(1) [1]Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen sind:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module SPA_BEHL_L I, SPA_BEHL_S I, SPA_BEHL_FD und SPA_BEHL_P I sind Kenntnisse in der Sprache Spanisch auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen beispielsweise durch einen bestandenen Einstufungstest oder durch die erfolgreiche Teilnahme am Propädeutikum (siehe Satz 2);
- Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Übung Einführung in die Kulturwissenschaft“ im Modul SPA_BEHL_P I sind Kenntnisse in der Sprache Spanisch auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen beispielsweise durch einen bestandenen Einstufungstest oder durch die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Grundkurs“;
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls SPA_BEHL_P III sind Kenntnisse einer weiteren romanischen Sprache auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens und Grundkenntnisse in der Sprache Latein, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

[2]Für Studierende ohne entsprechende Vorkenntnisse der Sprache Spanisch bietet das Romanische Seminar im ersten Fachsemester ein Propädeutikum an.

(2) In den Vorleistungen Masterstudium sind Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module SPA_MEDHL_LK und SPA_MEDHL_SK sind mindestens Kenntnisse in der Sprache Spanisch auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.

§ 5b Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

[1]Zum allgemein bildenden Zweitfach Spanisch verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge bzw. Teilstudiengänge:

- Studiengang Spanisch mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.), Haupt- und Nebenfach;
- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Spanisch,
- Studiengang Sozialpädagogik/Pädagogik und allgemein bildendes Fach für Abschluss Erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik im allgemein bildenden Fach Spanisch.

[2]Über weitere zum allgemein bildenden Zweitfach Spanisch verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der für das allgemein bildende Zweitfach Spanisch zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Bachelor-Arbeit und Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit im gewählten allgemein bildenden Zweitfach Spanisch sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in § 3 genannten Module: SPA_BEHL_L I, SPA_BEHL_L II, SPA_BEHL_S I, SPA_BEHL_S II, SPA_BEHL_P I, SPA_BEHL_P II und SPA_BEHL_FD.

§ 7 Bachelor-Arbeit

[1]Die Bachelor-Arbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. [2]Die Bachelor-Arbeit kann in Abweichung zu § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung in deutscher oder spanischer Sprache zu verfassen, über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Bildung der Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach

[1]Die Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach Spanisch ergibt sich aus dem nach den Leistungspunkten des Moduls gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module (ohne die Note der ggf. in diesem allgemein bildenden Zweitfach angefertigten Bachelor-Arbeit). [2]Für die Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach Spanisch gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten, Übergangsregelung

[1]Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. [2]Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2022/2023.

[3]Studierende, die ihr Studium im allgemein bildenden Zweitfach Spanisch an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Bachelorprüfung im allgemein bildenden Zweitfach Spanisch an der Universität Tübingen bis zum 31.03.2028 nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen.[4]Studierende, die ihr Studium im allgemein bildenden Zweitfach Spanisch an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2023 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Bachelorprüfung im allgemein bildenden Zweitfach Spanisch an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. [5]Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, ist nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Bachelorprüfung im allgemein bildenden Zweitfach Spanisch an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. [6]Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. [7]Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. [8]Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 21.03.2022

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil III für den Studienbereich Bildungswissenschaften

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.02.2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 09.06.2016 den nachstehenden Besonderen Teil III für den Studienbereich Bildungswissenschaften der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 28.07.2016 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil III für den Studienbereich Bildungswissenschaften

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils
I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums
§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
§ 3 Studienaufbau
II. Vermittlung der Studieninhalte
§ 4 Studien- und Prüfungssprachen
§ 5 Arten von Prüfungsleistungen
III. Organisation der Lehre und des Studiums
§ 5a Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen
§ 5b Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
IV. Bachelor-Arbeit und Abschlussnote im Studienbereich Bildungswissenschaften
§ 6 Bachelor-Arbeit
§ 7 Bildung der Abschlussnote im Studienbereich Bildungswissenschaften
V. Schlussbestimmungen
§ 8 Inkrafttreten, Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/ Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Studienbereich Bildungswissenschaften vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der RahmenVO-BS-KM und die Festlegungen im Modulhandbuch.

(2) [1]Die Regelstudienzeit im Studienbereich Bildungswissenschaften und im Bachelor-Studiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. [2]Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-BS-KM einschließlich deren Anlagen sowie soweit in der RahmenVO-BS-KM vorgesehen die Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM, *„Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor-und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg“*) einschließlich deren Anlagen maßgeblich.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des Studienbereichs Bildungswissenschaften im Bachelor-Studiengang gliedert sich in 2 Module.

(2) [1]Im Studienbereich Bildungswissenschaften sind insgesamt 12 CP zu erwerben. [2]Das Studium im Studienbereich Bildungswissenschaften erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP.

Modul-Nummer	**Modulbezeichnung**	**empfohlenes Semester** (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	**CP**
1	Bildungswissenschaften I	2	6
2	Bildungswissenschaften II	5	6

Summe: 12

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

[1]Die Studien- und Prüfungssprache im Studienbereich Bildungswissenschaften ist deutsch. [2]Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können im Studienbereich Bildungswissenschaften auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch.

[3]Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. [4]Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten,

in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. [5]Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen

Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen sind:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls „Bildungswissenschaften II“ ist der Erwerb der CP des Moduls „Bildungswissenschaften I“.

§ 5b Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

(1) [1]Über weitere zum Studienbereich Bildungswissenschaften verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entscheidet der Allgemeine Prüfungsausschuss.

(2) [1]Zum Bachelor-Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge bzw. Teilstudiengänge:

- der Staatsexamensstudiengang Sozialpädagogik/Pädagogik und allgemein bildendes Fach – Höheres Lehramt an beruflichen Schulen an baden-württembergischen Hochschulen.

[2]Über weitere zum Bachelor-Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der Allgemeine Prüfungsausschuss.

IV. Bachelor-Arbeit und Abschlussnote im Studienbereich Bildungswissenschaften

§ 6 Bachelor-Arbeit

Eine Bachelor-Arbeit ist im Studienbereich Bildungswissenschaften derzeit nicht vorgesehen

§ 7 Bildung der Abschlussnote im Studienbereich Bildungswissenschaften

[1]Die Abschlussnote im Studienbereich Bildungswissenschaften ergibt sich aus dem nach den Leistungspunkten des Moduls gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module. [2]Für die Abschlussnote im Studienbereich Bildungswissenschaften gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

V. Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten, Übergangsregelung

[1]Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. [2]Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2016/2017 aufnehmen. [3]Übergangsregelungen ergeben sich ggf. aus dem Allgemeinen Teil dieser Ordnung.

Tübingen, den 28.07.2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) — Besonderer Teil III für den Studienbereich Bildungswissenschaften

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.05.2020 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil III für den Studienbereich Bildungswissenschaften der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) (AmtlBekUT 18/2016, S. 521) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.08.2020 erteilt.

Artikel 1

In § 3 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 neu eingefügt:

„(3) Über die in Abs. 2 genannten Module hinaus können im Studienbereich Bildungswissenschaften im Rahmen des Erwerbs von zusätzlichen Leistungen im Vorgriff auf ein angestrebtes Masterstudium (Vorleistungen Masterstudium) nach § 3b des Allgemeinen Teils dieser Ordnung die folgenden Module erbracht werden, soweit ein Besonderer Teil dieser Ordnung dies ermöglicht:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
BWS-MBL 1	Kerncurriculum Schulpädagogik	6
BWS-MBL 2	Inklusion, Diversität und Heterogenität	6
BWS-MBL 3	Vertiefung	3

“

Artikel 2

[1]Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. [2]Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021.

Tübingen, den 25.08.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) – Besonderer Teil IV (Vorleistungen Masterstudium)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.05.2020 den nachstehenden Besonderen Teil IV (Vorleistungen Masterstudium) der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.08.2020 erteilt.

§ 1 Bestimmungen für den Erwerb von zusätzlichen Leistungen im Vorgriff auf ein angestrebtes Masterstudium (Vorleistungen Masterstudium)

(1) Zur Vermeidung von Leerlaufzeiten im Bachelorstudium ermöglicht die Universität Tübingen in der Endphase des Zwei-Fächer-Studiums im Bachelorstudiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) den Erwerb von zusätzlichen Leistungen im Vorgriff auf ein angestrebtes Studium im Masterstudiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) (Vorleistungen Masterstudium).

(2) [1]Der Erwerb von Vorleistungen Masterstudium ist nach Wahl der bzw. des Studierenden im Umfang von zusammen insgesamt bis zu 24 CP im beruflichen Fach Sozialpädagogik/Pädagogik, dem gewählten allgemein bildenden Zweitfach und den Bildungswissenschaften gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung in den im Besonderen Teil dieser Ordnung für das jeweilige Fach festgelegten Modulen möglich, sofern im Bachelorstudiengang insgesamt mindestens 150 CP erworben wurden. [2]Von der Mindestzahl von 150 CP kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf Antrag nur abweichen, wenn sonst ein Fall unzumutbarer Härte eintreten würde.

(3) [1]Der Erwerb von Vorleistungen Masterstudium im Bachelorstudiengang erfolgt studienbegleitend im Rahmen von Modulen, die nach Art, Umfang und Inhalt im Besonderen Teil dieser Ordnung für das jeweilige Fach festgelegt werden; diese Module sind Teil des Bachelorstudiums. [2]Für den Erwerb von Vorleistungen Masterstudium im Bachelorstudiengang gelten die Regelungen des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend, soweit hier, im Besonderen Teil für das jeweilige Fach oder im Modulhandbuch keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

(4) Durch den Erwerb von Vorleistungen Masterstudium im Bachelorstudiengang wird kein Anspruch auf Zulassung zu einem Masterstudiengang begründet.

(5) [1]Die Ergebnisse aus den Vorleistungen Masterstudium im Bachelorstudiengang gehen nicht in die Berechnung der Fachnoten und der Bachelor-Gesamtnote des Bachelorstudiengangs ein. [2]Die im Rahmen der Vorleistungen Masterstudium im Bachelorstudiengang erworbenen Leistungspunkte werden dem Leistungspunkte-Konto der bzw. des Studierenden hinzugezählt und in der Leistungsübersicht (vgl. § 22 Abs. 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung) aufgeführt.

(6) [1]Zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung zum Erwerb von Vorleistungen Masterstudium im Bachelorstudiengang kann nur zugelassen werden, wer

1. in den Bachelorstudiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) eingeschrieben ist, und
2. gemäß Abs. 2 in den studierten Fächern und den Bildungswissenschaften (§ 1 Abs. 4 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung) insgesamt mindestens 150 CP erworben hat, und
3. im entsprechenden Fach des Bachelorstudienganges (§ 1 Abs. 4 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung) eingeschrieben ist, in dem die Vorleistungen Masterstudium erbracht werden sollen sowie
4. den Prüfungsanspruch (§ 32 Abs. 5 LHG) im entsprechenden Fach des Bachelorstudiengangs, in welchem Vorleistungen Masterstudium erworben werden sollen, oder in einem hierzu nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer Hochschule nicht verloren hat.

[2]Das Verfahren und die weiteren Regelungen zur Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen (§ 11 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung) gelten im Übrigen entsprechend.

(7) Module, die bereits in einem Studienbereich des Bachelorstudiengangs erfolgreich absolviert wurden, können nicht mehr im Rahmen des Erwerbs der Vorleistungen Masterstudium im Bachelorstudiengang erneut absolviert werden.

(8) [1]Prüfungen im Rahmen der Vorleistungen Masterstudium können abweichend von § 19 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung nur einmal wiederholt werden. [2]Das endgültige Nichtbestehen eines Moduls im Rahmen der Vorleistungen Masterstudium hat keinen Verlust des Prüfungsanspruchs im Bachelorstudiengang zur Folge. [3]Ein im Rahmen der Vorleistungen Masterstudium nicht bestandenes Modul kann innerhalb eines auf das Bachelorstudium folgenden Masterstudiengangs erneut absolviert werden.

(9) Die Masterarbeit kann nicht als Vorleistung Masterstudium im Bachelorstudiengang erworben werden.

§ 2 Inkrafttreten

[1]Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. [2]Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021.

Tübingen, den 25.08.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor